Die Rechtsstellung der NSDAP. und die Frage der Amtshaftung

Dr. jur. Hans-Jürgen Siefart

Die Rechtsstellung der NSDAP. und die Frage der Amtshaftung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von

Hans-Jürgen Siefart

Gerichtsreferendar aus Berlin-Charlottenburg

Marburg

1939

Druck: Pommersche Reichspost, Druckerei- und Formularverlags-G. m. b. H., Gollnow

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 28. Mai 1939

Berichterstatter: Professor Dr. Herrfahrdt

Mitberichterstatter: Professor Dr. Bredt

Tag der mündlichen Prüfung: 13. Juli 1939

Gliederung

Seite

A. Einleitung 1

B. Das Recht der Amtshaftung im Staat 10

I. Geschichtliche Entwicklung 10

II. Die Haftung bei Ausübung öffentlicher Gewalt 13

1. Materielles Recht 14

a) Die Haftung des öffentlichen Verbandes (Art. 131 WV.) . . 14

b) Der Tatbestand des § 839 BGB. im einzelnen 15

2. Verfahrensrecht (Rechtsweg und Konflikt) 18

III. Die Haftung im gemeinrechtlichen Rechtsverkehr 19

C. Eine Amtshaftung der NSDAP.? 21

I. Die Amtshaftung in der nationalsozialistischen Rechtsauffassung . . 21

II. Partei und Staat im Dritten Reich 32

1. Die verfassungsrechtliche Stellung der Partei als eigenständiger Ordnungsbereich 32

2. „Amtsträger", ein erweiterter Beamtenbegriff im neuen Recht . 41

a) Amtsträger der NSDAP. allgemein in der deutschen Rechtsordnung 41

b) Der Amtswalter der NSDAP. im haftungsrechtlichen Sinne ein Amtsträger im Dienste der Volksgemeinschaft (Amtsträger des Reichs) 47

III. Die Haftung der Partei für ihre Amtsträger gegenüber dem einzelnen Verletzten 59

1. Haftung aus anvertrauter öffentlicher Gewalt 59

a) Die politische Tätigkeit der NSDAP. 60

aa) Die Grenzen politischen Handelns 63

bb) Die politische Handlung als Frage materiellen Rechts . 67

cc) Die Behandlung politischer Entscheidungen im formellen Recht 70

b) Materiellrechtliche Grundsätze für die Haftung der Partei . . 75

Seite

aa) Ausübung öffentlicher Gewalt im einzelnen 76
bb) Der Handelnde — ein Amtsträger 86
cc) Verletzung Dritten gegenüber obliegender Amtspflichten 95
dd) Schuld und Haftungseinschränkungen 102
ee) Träger (die „Gesamtgemeinschaft" NSDAP.) und Inhalt einer Haftung 104
c) Verfahrensrechtliche Grundfragen 106
aa) Der Rechtsweg 107
bb) Der Konflikt 120
2. Die NSDAP. im gemeinrechtlichen Rechtsverkehr 123

D. Die Rechtsstellung staatstragender Parteien des Auslandes . 126

E. Zusammenfassung 130

Einleitung

Die Frage nach einer Amtshaftung der „NSDAP. (Parteigenossenschaft und Parteigliederungen)"[1] findet ihre Antwort grundsätzlich aus der staatsrechtlichen[2] Stellung der Partei. Gleich hier aber sei darauf hingewiesen, daß diese Rechtsfrage damit nicht eine Grundfrage nationalsozialistischer Weltanschauung ist. Mit Recht wurde zu „einem sparsameren Umgang mit der Verleihung dieses Gewichtes"[3] gemahnt. Die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Stellung der NSDAP. befindet sich teilweise noch im Fluß. Die Natur eines solchen Umbruchs, wie ihn die nationalsozialistische Revolution darstellt, ergibt, daß namentlich auf dem Gebiet des Staatsrechts hinsichtlich der Stellung der NSDAP. und den für die Praxis hieraus zu ziehenden Folgerungen noch keine einheitliche Auffassung herrscht. Dabei hat die Frage der Amtshaftung für das Haftungsrecht wie überhaupt im Rechtsleben eine große Bedeutung. Die Partei ist heute vielfach mit dem deutschen Leben verflochten. Die weitgehenden Folgerungen hieraus für das allgemeine Rechtsleben bedingen darum jedesmal eine Klärung der verfassungsrechtlichen Stellung der NSDAP. in dem betr. Zusammenhang. Es war darum insbesondere der gesamte Stoff, wie er im Schrifttum und in der Rechtsprechung einen Niederschlag gefunden hat, hier zusammen-

---

[1] So die Verordnung über die Einführung der Sammlungsordnung im Sudetengau vom 11. 4. 1939 (RGBl. I S. 765).

[2] Staatsrecht, das Frank (V. B. 19. 6. 1938) eine auf das persönliche Element der Gefolgschaftstreue des Volkes zu dem von ihm legitimierten Führer gegründete Ordnungslehre nennt, ist hier in ganz allgemeinem Sinne (mehr gleich V e r f a s s u n g s r e c h t) gebraucht. Es handelt sich nicht um das Recht des S t a a t s apparats. Späterer Zeit ist der bisher als Gegensatz zum Landesrecht verbrauchte Ausdruck R e i c h s recht vorbehalten. S t a a t s recht steht dann dem P a r t e i recht gegenüber. Vgl. auch S. 32 ff. der Arbeit. Für das heute zwar allgemein verwendete Wort Apparat als Kennzeichnung der organisatorischen Form wird im folgenden der Begriff des Organismus zu treten haben. Hierin gelangt die den Organisationsformen des Reichsaufbaues innewohnende Kraft zu eigenschöpferischer Tätigkeit weit besser zum Ausdruck.

[3] Vgl. Carl, ZAkadDR. 1939, S. 160.

zufassen. Neben dem Beweis für die große lebendige Bedeutung des Amtshaftungsproblems für die Partei soll dies vor allen Dingen einen Blick darauf gestatten, wohin die Entwicklung geht und was diese erfordert. Darum sind vor allen Dingen auch sämtliche einschlägigen Entscheidungen herangezogen worden, soweit deren Veröffentlichung sie zugänglich machte.

Auf materiell-rechtliche Streitfragen, soweit sie insbesondere für den derzeitigen Amtshaftungstatbestand bestehen, ist nur in dem Maße eingegangen, wie diese etwa in besonderer Beziehung auf die NSDAP. dadurch gegenüber dem bisherigen wissenschaftlichen Standpunkt bzw. für eine künftige Regelung in ein anderes Licht gerückt werden. Für alle übrigen Fragen, welche als Ereignis in dem Kreis der Handlungen der NSDAP. auftauchen können, wird eine entsprechende Lösung nach ihrer bisherigen Entscheidung gefunden werden können. Dabei kam es weniger auf Vertretung bestimmter Lehrmeinungen an, sondern auf eine möglichst vollständige Zusammenstellung aller für und gegen sprechenden Gründe zur Erzielung eines klaren Ergebnisses.

An dieser Stelle sei gleich eine Uebersicht über die wichtigsten praktischen Beispiele für den Bereich der NSDAP. gegeben. Sie zeigt, in welcher Richtung sich die ganze Frage erstreckt.

1. Beispiele im Rahmen „politischer" Entscheidungen der NSDAP.

Die Partei führt als der dynamische Teil des Reiches dessen politische Entwicklung fort, während der Staat den hierbei erkämpften Fortschritt ordnet und festlegt. Im Rahmen dieses Wirkens der Partei werden politische Entscheidungen erforderlich. Sie entziehen sich einer Wertung nach dem jeweils geltenden Rechtsstand, den sie ja gerade überholen. Demgemäß sind solche Entscheidungen bisher auch nicht Gegenstand eines amtshaftungsrechtlichen Verfahrens gewesen. Es besteht aber ganz allgemein die Frage, wie weit solche politischen Entscheidungen einer gerichtlichen Beurteilung nach irgendeiner Richtung unterliegen. Diese Frage hat auch weitgehend die Verwaltungsgerichte beschäftigt, zwar nicht in bezug auf die Partei, aber z. B. in dem Fall, als ein Verein auf Grund der Verordnung

zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 verboten wurde.[4] Hier hat das Hamburgische Verwaltungsgericht die Unanfechtbarkeit dieses aus politischen Gründen erfolgten Verbotes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angenommen. Dies gilt heute ja allgemein für Verfügungen „in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei". Eine gleiche Folgerung für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten hat das Landgericht Tübingen[5] für die politische Maßnahme einer staatlichen Behörde, der Verhängung von Schutzhaft gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, gezogen. Diese entzieht sich hiernach als politischer Staatsakt richterlicher Nachprüfung, während sie unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung nur bei Ermessensmißbrauch und Willkür überprüfbar ist.

Für den Fall, wo der Preußische Justizminister die Zulassung eines Rechtsanwalts wegen angeblicher Betätigung im kommunistischen Sinne zurückgenommen hatte, hat das Reichsgericht[6] die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges angenommen. Allerdings war hiernach die Entscheidung über die Betätigung als solche nicht rein politischer Natur und daher eine Nachprüfung gemäß dem Amtshaftungsrecht möglich. Eine aus „politischen Gründen" ohne Parteiverfahren erfolgte Entlassung eines Unterführers der NSDAP. hat das Arbeitsgericht Bielefeld[7] richtigerweise für nicht nachprüfbar erklärt.

2. Beispiele im Rahmen sonstiger spezifischer Parteiaufgaben

Eine besondere Aufgabe der Partei, welcher die Menschenführung und -erziehung im Dritten Reich zufällt, ist die Abgabe politischer Beurteilungen der Volksgenossen. In dem Fall, wo ein Arbeitsträger[8] einen Arbeiter wegen eines ungünstigen politischen Urteils seitens der Kreisleitung der NSDAP. über diesen entlassen hatte, stellt das Landesarbeitsgericht Gleiwitz[9] folgendes fest: „Ein politisches Wert-

[4] DJZ. 1936, Sp. 645.
[5] JW. 1934, S. 627.
[6] RGZ. 154, S. 149.
[7] VB. v. 15. 1. 1936. Vgl. auch Arb. R. Samml. 36, S. 158 (RAG.).
[8] Statt wie früher „Arbeitgeber".
[9] Urt. v. 20. 10. 1936, 9. Sa 82/36.

urteil abzugeben, sei ausschließlich Sache der betreffenden Kreisleitung der NSDAP., die dafür die Verantwortung allein trage. Die Gerichte seien zu einer Nachprüfung weder berechtigt noch verpflichtet."

Das Kammergericht[10] hat in bezug auf einen Ortsgruppenleiter der NSDAP., der über den Kläger eine parteiamtliche Verlautbarung abgegeben hatte, entschieden, daß grundsätzlich eine Inanspruchnahme desselben aus unerlaubter Handlung nicht ausgeschlossen sei. Auch das Amtsgericht Gelsenkirchen[11] nimmt an, daß von dem Amtsträger selber Schadensersatz verlangt werden könnte. In dem zur Beurteilung stehenden Fall hatte ein Kreisamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit der NSDAP. bei ärztlichen Untersuchungen von HJ.-Angehörigen diesen angeraten, statt zum Dentisten zu einem Zahnarzt zu gehen. Um parteiamtliche Aeußerungen eines Amtsträgers der DAF. handelt es sich in einem dem Amtsgericht Egeln[12] vorliegenden Streit, in welchem dieses hinsichtlich seiner Rechtsauffassung dem Kammergericht folgt.

Die vorbezeichneten drei Fälle gehören in diesen Zusammenhang. Die betreffenden Gerichte haben allerdings nicht eine Amtshaftung der NSDAP., sondern eine Schadensersatzpflicht des Amtsträgers selbst angenommen. Dieses Ergebnis, das im einzelnen noch zu besprechen sein wird, beruhte auf einer Verkennung der verfassungsrechtlichen Situation, ohne daß auf die für und wider eine Amtshaftung sprechenden Gesichtspunkte überhaupt eingegangen wurde.

Der Fall, wo ein Kreisamtsleiter der NSV. als Beauftragter der NSDAP. für das WHW. abfällige Aeußerungen über das Verhalten eines Geschäftsmannes machte, der nicht verbilligte Waren für das Winterhilfswerk abgeben wollte, ist durch die Entscheidung des Preußischen Kompetenzkonfliktsgerichtshofes[13] bekannt geworden. Hier war nur auf Unterlassung geklagt.

Im Rahmen der Erziehungs- und Führungsaufgabe der Partei zieht diese eine Folgerung aus ihrer politischen Beurteilung, indem sie über die betreffende Person bzw. Personenkreis einen Boykott verhängt. In dem Fall, in welchem ein staatlicher Beamter eine solche

---

[10] DJ. 1935, S. 686; DRZ. 1935, Sp. 618.
[11] DJ. 1937, S. 1472.
[12] JW. 1937, S. 3182.
[13] DJZ. 1936, S. 1292.

Boykottanordnung herausgab, hat das Reichsgericht[14] zur Nachprüfung dieser Handlung die Zulässigkeit des Rechtsweges bejaht. Die Frage wird für die NSDAP. noch zu erörtern sein. Grundsätzlich muß hier aber eine gleiche Nichtnachprüfbarkeit gelten wie für die Voraussetzung solcher Anordnungen, die politische Beurteilung. Die Forderung nach einer Nachprüfung solcher Anordnungen unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung, um den betreffenden Hoheitsträger zu einem größeren Verantwortungsbewußtsein anzuhalten, verkennt die Bedeutung der Parteidisziplin. Der Amtsträger ist für jede seiner Handlungen seinem Führer verantwortlich und muß dies für derartige Anordnungen auch ausschließlich bleiben. Solche Verkennung bedeutet auch, der Partei eine der wichtigsten Waffen ihres politischen Kampfes aus der Hand zu nehmen.

3. Untypische Fälle

Hierbei handelt es sich um solche praktischen Beispiele, wie sie im Rahmen des organisatorischen Betriebes der NSDAP. mehr oder weniger in ähnlicher Form wie im Bereich anderer Hoheitsträger vorkommen können. In zwei Fällen haben sich die Gerichte eingehend mit der Frage einer Amtshaftung beschäftigt.

Hinsichtlich der äußeren Umstände sind sich die beiden Fälle sehr ähnlich. In dem einen[15] Fall hatte ein SA.-Mann, der den Auftrag hatte, seinen Sturm zusammenzuholen, also auf einer Dienstfahrt, mit dem Fahrrad eine Frau angefahren. In dem zweiten[16] Falle führte ein Hitlerjunge mit seinem Fahrrad fahrlässig einen Verkehrsunfall herbei, bei dem ebenfalls eine Frau verletzt wurde. Der Hitlerjunge hatte den Auftrag, säumige Kameraden zum Dienst zu holen. Im ersten Fall hat das Oberlandesgericht Stettin eine Amtshaftung der NSDAP. gemäß § 839 BGB. Art. 131 W. Verf. bejaht. Ebenso hat auch das Amtsgericht Osterode[17] eine Amtshaftung der NSDAP. für einen Amtsträger derselben angenommen. Das Landgericht Weimar hat dies im zweiten der erwähnten Fälle verneint. Hier wurde eine Haftung des Hitlerjungen selbst gemäß § 823 BGB.

---

[14] DJ. 1937, S. 822.
[15] OLG. Stettin, JW. 1937, S.241.
[16] Deutsches Recht A. 1939, S. 241.
[17] DRZ. 1935, Sp. 579/80.

angenommen. Endlich hat nun auch das Reichsgericht[17a] sich für eine Amtshaftung der NSDAP. entschieden. Ein SA.-Sturmbannarzt führte bei einer Dienstfahrt mit seinem Kraftwagen einen Autounfall herbei, bei dem ein in dem Auto sitzender SA.-Scharführer den Tod fand. Für diesen Schaden muß die Partei selber eintreten.

Diese Beispiele geben ein ziemlich klares Bild über den Bereich der Handlungen im Rahmen der Partei, welche hier in Frage stehen. Die Tatsache aber nun, daß eine Amtshaftung der Partei sich nach deren verfassungsrechtlicher Stellung richtet, ergibt, daß diese Frage in dem großen Rahmen des Problems der Gestaltung des Reichsaufbaues überhaupt und der daraus zu ziehenden rechtlichen Folgerungen steht. Die Frage der Amtshaftung ergreift nicht nur den Bereich der Partei oder des Staates, sondern auch der übrigen Ordnungsbereiche des Reiches. Man spricht hier allgemein von einer Dreigliederung des Reichsaufbaues, nämlich aus Staat, Partei und Ständen. Es ist nicht gesagt, daß sich wirklich auf allen drei Gebieten auch die Entwicklung der Amtshaftung hinsichtlich einer formalen Ausgestaltung in gleicher Weise vollziehen wird. Es wird sich aber zumindest dabei ein gewisser Einklang ergeben. Eine Aufzählung von Beispielen aus dem Bereich des Staates erübrigt sich, zumal auf die Entwicklung seiner Amtshaftung als Grundlage der ganzen Frage noch einzugehen sein wird.

Das öffentliche Leben des Reiches vollzieht sich außer in Partei und Staat auch in seiner ständischen Ordnung. So benötigt auch diese Ordnung zur Durchführung ihrer Aufgaben ein eigenes Aemterwesen. Für den Bereich der Stände beweisen bereits vorliegende Entscheidungen, daß auch für die Amtsträger ihrer Organismen die Frage einer Amtshaftung besteht. Für einen Kreisbauernführer des Reichsnährstandes wurde dessen Amtshaftung bejaht.[18] In gleicher Weise hat das Hanseatische Oberlandesgericht[19] eine Amtshaftung in dem Fall angenommen, wo der Geschäftsführer eines Viehwirtschaftsverbandes in seiner amtlichen Eigenschaft schriftlich Behauptungen über jemand aufgestellt hatte. Eine Amtshaftung im Rahmen der Organi-

---

[17a] Vgl. Deutsches Recht A 1939, S. 1785. (Die Arbeit befand sich bei Veröffentlichung dieses Urteils schon im Druck.)

[18] Recht des Reichsnährstandes 1938, S. 659.

[19] ZAkadDR. 1939, S. 60.

sation der gewerblichen Wirtschaft hat das Reichsgericht[20] dagegen verneint. In diesem Fall hatte der Leiter einer Fachuntergruppe eine ungenaue Auskunft über die Eigenschaft einer Firma als arisches Unternehmen gegeben. Trotzdem sah das Reichsgericht die Handlung als solche für eine hoheitliche an und wies einen Unterlassungsanspruch deswegen ab. Die von dem Reichsgericht mit der formalen Eigenschaft der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft als juristische Personen des Privatrechts begründete Ablehnung wird der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgabe nicht gerecht. Das gilt nicht nur für diese Amtsträger, sondern auch für sämtliche einer solchen ständischen Organisation, der noch nicht die formale Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verliehen wurde. Die Amtshaftung beruht nicht auf der formalen juristischen Persönlichkeit, sondern auf der (anerkannten) öffentlichen Aufgabe dieser Amtsträger, deren Bedeutung eine solche erfordert.

Die Stände sind dabei nicht Ausdruck eines Ständestaates, sondern des Reiches „als eines politischen Machtgebildes ständischer Gliederung", wie es Rosenberg genannt hat. Die Organismen der Stände ordnen sich dem des Staates ein, wie dies sichtbar wird in „einer förmlichen Staatsaufsicht im überkommenen Sinne bis zu einer solchen, die beschränkt ist auf Berufung und Abberufung des obersten Leiters"[21]. Das Bestehen enger Verbindungslinien zum Staatsorganismus zeigen auch das Ostmarkgesetz vom 14. 4. 1939 (RGBl. I, 777) und das Sudetengaugesetz vom 14. 4. 1939 (RGBl. I, 780), die insofern einen Blick auf die zukünftige allgemeine Gestaltung im Reich geben. Hiernach ist der an der Spitze des Reichsgaues stehende Statthalter befugt, außer den Behörden der Reichssonderverwaltungen den Gliederungen der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes, den Dienststellen des Reichsnährstandes und der Reichskulturkammer im Rahmen der Gesetze Anweisungen zu erteilen (§ 3 II Ostmarkgesetz und § 2 II Sudetengaugesetz). Darüber hinaus werden die Behörden der Landesbauernschaften den Reichsstatthaltern in der Weise angegliedert, daß dieser in der Leitung der Landesbauernschaft durch den Landesbauernführer vertreten wird (§ 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 3).

[20] ZAkadDR. 1939, S. 58, vgl. DR. 1940, S. 585 betr. Reichsinnungsverbände.
[21] Meißner-Kaisenberg, a. a. O. S. 267.

Bei einer Nebeneinanderstellung nun von Partei und Staat müssen wir uns unter dem letzteren den Organismus der Stände als deren „bewußte Ordnung“[22] miterwähnt denken, wie den der Gemeinden. Die Sonderstellung der Stände in der Dreigliederung Staat — Partei — Stände mit Abfärbung auf deren Organismus beruht auf ihrem Sein als ein besonderer ideeller Teil des Volkes. Die Organismen der Stände sind, rechtlich gesehen, denen des Staates eingeordnet. Die Stände als ideeller Teil des Volkes gehören insoweit als Begriff in die Reihe von Reich — Nationalsozialismus (Bewegung) — Volk zu dem letzteren als geschichtlich gewachsene (z. B. Bauer) Aufgliederung, vergleichbar etwa einer solchen gebietlicher Art (z. B. Gemeindebürger). Das Entscheidende liegt für die Organismen der Stände und zugleich ihre vergleichsweise Heranziehung hier darin, daß sie eine ihnen wesensgemäße Aufgabe als eigene Angelegenheit, die natürlich letztlich eine öffentliche Aufgabe des Ganzen ist, selbst verwalten. Das stellt ihre Amtsträger hier denen der Partei zur Seite.

Dannbeck[23], der besonders die Amtshaftung als einheitliche Frage für die von ihm „Staat (oder Volksgemeinschaft), Bewegung, Stände“ genannte Dreigliederung eingehend behandelt, sieht deren Gemeinsamkeiten in den „drei Elementen Führung, Gefolgschaft und Durchführungsapparat“. Für ihn[24] „tritt an die Stelle des amtshaftungsrechtlichen Beamtenbegriffs der des Amtsträgers, dem jeder zuzurechnen ist, der als Aufgabenträger einem der drei Apparate angehört“. Die vorliegende Aufgabe umspannt insofern einen großen Rahmen, da sie die Frage der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Situation überhaupt berührt. Innerhalb dessen bedeutet die Amtshaftung natürlich nur einen kleineren Bereich, aber — und das ist das Entscheidende — einen solchen aus der Praxis des täglichen Lebens. Die schon vor 1933 angebahnte Entwicklung einer Ordnung vieler Stände in Anlehnung an die NSDAP. (vgl. z. B. NS.-Rechtswahrerbund, NS.-Lehrerbund, Reichsbund deutscher Beamten, NS.-Bund deutscher Technik und NS.-Aerztebund; diese sind nach § 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Einheitsgesetz angeschlossene

[22] Huber, Verfassung, S. 294 ff.
[23] a. a. O., S. 294 ff.
[24] Deutsche Verwaltung, S. 294.

Verbände) zeigt auch die weitgehende Bindung des ständischen Gedankens an die Partei. Soweit es sich bei den Ständen um angeschlossene Verbände der NSDAP. handelt, wird auf diese noch zusammenhängend zurückzukommen sein. Auf die sonstigen einzelnen Parallelen zwischen Partei und Ständen wird jedesmal bei den betreffenden Stellen darauf hingewiesen.

B. Das Recht der Amtshaftung im Staat

I. Geschichtliche Entwicklung

Die geschichtlichen Grundlagen des Amtshaftungsrechts werden für eine zukünftige Gestaltung desselben einen gewissen Anhalt geben. Ein Ergebnis derselben ist die Ordnung dieser Frage im deutschen Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39), aus dem sich für eine Amtshaftung der NSDAP. Vergleichspunkte ergeben. Die Entwicklung des bestehenden Amtshaftungsbegriffs betraf in der Neuzeit besonders die ständige Ausweitung des Bereichs der in die Reihe der Beamten zu rechnenden Personen, d. h. derjenigen, welche in Ausübung öffentlicher Gewalt handelten. Ein Rückblick darauf ist von großer Bedeutung dafür, ob schon unter dem bestehenden Rechtszustand für die Amtsträger der NSDAP. als „Beamte" in diesem Sinne eine Amtshaftung angenommen werden kann.

Die Entwicklung des Amtsträgerbegriffs ist von einer weiten Fassung her den Weg zu einer engen, d. h. einer nicht mehr gemeinschafts-, sondern apparatgebundenen gegangen. Ursprünglich vergab die Gemeinschaft eigentlich nur ein Amt, das des Herzogs. Dieser aber trat aus seiner Gemeinschaftsbezogenheit mehr und mehr in eine eigene neue Stellung, in der er statt des Ganzen über diesem stand. Allerdings hatte die Gemeinschaft auch jetzt noch Aemter, soweit ihr eine echte Selbstverwaltung zustand, mit welcher die politische Tätigkeit der Partei in vieler Beziehung vergleichbar ist. Als Selbstverwaltung erscheint heute in der neuen Wertung jede eigene verantwortliche Tätigkeit aus einer gewachsenen Ordnung, als welche neben dem Staat noch andere bestehen. Echte Selbstverwaltung ist insofern nicht bloß „mittelbare Staatsverwaltung"[25]. Je mehr in der

---

[25] Koettgen, a. a. O., S. 102.

verfassungsrechtlichen Entwicklung unter der Verselbständigung des allumfassenden Staates an Stelle der Gemeinschaft der Fürst als dessen Verkörperung trat, welches am klarsten durch Ludwig XIV. („l'Etat c'est moi") ausgesprochen wurde, desto mehr Aemter wurden an die Person des Fürsten herangezogen. Damit wurden Beamte (der Begriff stammt aus dem Wortschatz des absolutistischen Zeitalters) die bisherigen privatrechtlichen Bediensteten des Fürsten, und zwar nunmehr kraft einseitigen Hoheitsaktes. Aus der totalen Staatsidee des Absolutismus heraus ergab es sich bald, daß, von geringen Ausnahmen abgesehen, kein Amt mehr bestand, das nicht von einem Beamten des Fürsten verwaltet wurde.

Daran änderte auch die durch die Auffassung Friedrichs des Großen („Ich bin der erste Diener meines Staates") gekennzeichnete neue Entwicklung nichts mehr. Die Neueinführung der Selbstverwaltung übertrug nur noch die Ausführung, nicht mehr das Amt selber auf die Gemeinschaft als solche zurück. Auch hier wirkten Beamte kraft staatlicher Sanktion. In der späteren Entwicklung wurde zwar die Verkörperung durch den Fürsten, indem der Staatsbegriff von seiner Person gelöst wurde, überwunden. Die Verselbständigung des Staates aber, dem etatistisches Denken die gesamte Gewalt zuerkannte, blieb und damit auch die Gleichsetzung des Trägers öffentlichen Amtes mit seinen Beamten, die daher auch geradezu „Staatsdiener" hießen. So kam es, daß man sich ein öffentliches Amt und eine solche Aufgabe nur noch dort vorstellen konnte, wo sie von einem Beamten ausgeführt wurde. Dabei ist ein Amt letztlich nur „ein Kreis öffentlicher Funktionen, der als dauernde und selbständige Einrichtung in die Organisation eines Gemeinwesens eingegliedert ist"[26]. Es blieb Triepel[27] schon für diese Zeit vorbehalten, mit dem von ihm geprägten Begriff des „Halbbeamten" darauf hinzuweisen, daß es außer dem Staatsbeamten noch eine Reihe Personen gebe, die „kraft öffentlichen Rechts für die Ausübung ihres Berufs verantwortlich seien" und welche eben nicht Beamte waren.

Soweit nun der Staat durch seine Beamten handelte, hatte jede dieser Handlungen eine Bezogenheit auf die Menschen. Preußen hatte die juristische Verantwortlichkeit seiner Staatsdiener schon im All-

---

[26] E. Dernedde, ZtfgesStaatsW. 1938, S. 361.
[27] a. a. O., S. 19.

gemeinen Landrecht geordnet. Diese Regelung hat nach Art. 80 EinfG. zum BGB. bis zum Inkrafttreten des deutschen Beamtengesetzes insbesondere für Gemeindebeamte gegolten. Nach § 89 II 10 ALR. hatte der Beamte jedes bei der Führung des Amtes begangene Vergehen, das bei genügender Aufmerksamkeit und nach Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können, zu vertreten. Allerdings fand eine solche Vertretung nach § 91 a. a. O. nur statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel zur Beseitigung der nachteiligen Folgen eines solchen Vergehens mehr übrig war. Eine Haftung des Staates selbst war in den Gebieten des rheinischen Rechts nach dem Code civil (Art. 1384) anerkannt. Es mag hier erwähnt werden, daß es in dem für uns durch den Anschluß rechtswissenschaftlich sehr bedeutsam gewordenen österreichischen Recht bis zu seiner Eingliederung keine zivilrechtliche Amtshaftung für hoheitliche Tätigkeit gab. Dieser Rechtszustand beruhte auf dem Hofdekret vom 14. 3. 1806, das infolge des Nichtinkrafttretens der sogenannten Syndikatshaftung im Art. 14 der Verfassung von 1934 bis zum Anschluß voll in Kraft blieb.[28]

Das Bürgerliche Gesetzbuch begründete mit § 839 eine Haftung des Beamten für Verletzung Dritten gegenüber obliegender Amtspflichten. Die Regelung einer Staatshaftung überließ Art. 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch den landesgesetzlichen Vorschriften. Solche Regelung erfolgte in Preußen für die unmittelbaren Staatsbeamten durch das Gesetz vom 1. 8. 1909 (GS. S. 691), das durch Gesetz vom 14. 5. 1914 (GS. S. 117) auf Lehrpersonen ausgedehnt wurde. Das Reich begründete für sich eine Amtshaftung durch Gesetz vom 22. 5. 1910 (RGBl. I S. 789). Die Länderstaaten behielten sich allerdings wegen ihrer Belange eine Entscheidung, ob wirklich eine Amtspflicht verletzt war, vor. Preußen aber z. B. hatte noch außer dem auf dem reichsrechtlichen Vorbehalt des § 17 II GVG. beruhenden Kompetenzkonflikt zwei Regeln. Für bürgerlich-rechtliche Ansprüche gegen Polizeiverfügungen war Prozeßvoraussetzung (sogen. „unechter Konflikt"), daß hier erst die Verfügung im Verwaltungsweg von einer höheren Instanz aufgehoben sein mußte (§ 6 des Gesetzes vom 11. 5. 1842 [GS. S. 523], § 131

[28] Vgl. hierzu Just, in JurBl. 1937, S. 270.

des Preußischen Landesverwaltungsgesetzes vom 30. 7. 1883 [GS. S. 195] und § 5 des Staatshaftungsgesetzes). Zum anderen gab es nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854 (GS. S. 86) die Konfliktserhebung im Straf- und Zivilgerichtsverfahren. Die Möglichkeit allerdings, im Wege des Konflikts eine Sache hinsichtlich ihrer „Eignung" zu einer Verfolgung zu prüfen, war durch die Verordnung vom 1. August 1879 (GS. S. 573), betreffend die Kompetenzkonflikte, beseitigt worden. Bei der Erhebung des Konflikts hatte zunächst entsprechend § 11 EGGVG. und § 114 LVG. das Preußische Oberverwaltungsgericht die Vorfrage zu entscheiden, ob Amtsbefugnisse überschritten oder obliegende Amtshandlungen unterlassen worden waren. Wurde dieses verneint, so war das Verfahren durch das ordentliche Gericht einzustellen. Das Reichsgericht[29] nahm in seinem Legislativbeschluß vom 20. 2. 1923 nach Art. 13 II WV. dann an, daß der nach § 2 des Preußischen Staatshaftungsgesetzes auch für dessen Fälle anwendbare Konflikt bei haftungsrechtlichen Ansprüchen durch Art. 131 WV. aufgehoben gewesen sei. Durch das preußische Gesetz vom 16. 11. 1920 (GS. 1921 S. 65) wurde dann die gesamte Regelung der Konflikte aus dem Gesetz von 1854 beseitigt. Art. 131 WV. führte die Haftung des Staates und der Körperschaften allgemein für die in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt handelnden Beamten ein und bestimmte eine grundsätzliche Zuständigkeit des ordentlichen Rechtsweges.

II. Haftung bei Ausübung öffentlicher Gewalt

Im Hinblick auf eine etwaige entsprechende Anwendung der jetzigen gesetzlichen Regelung der Amtshaftung des Staates auf die NSDAP. ist eine kurze Darstellung derselben nach dem neuesten Rechtsstand erforderlich. Das neue Deutsche Beamtengesetz und die ihm vorangehenden Gesetze des Dritten Reichs zeigen den berechtigten Willen des Gesetzgebers, einen „Beamtenbegriff im Sinne dieses Gesetzes", d. h. also für das Innenverhältnis, zu schaffen. Der Beamte in diesem Sinne ist, wie § 23 Abs. IV und § 147 Abs. II DBG. auch für den heutigen Rechtszustand anerkennen, nicht gleich

[29] RGZ. 106, 34 ff.

mit „den unter den Amtshaftungsbegriff fallenden Personen". Der weitere Begriff des „Amtsträgers" tritt für den Haftungsbestand hier an Stelle eines solchen des „Beamten".

Eine Amtshaftung nach § 839 BGB. Art. 131 WV. bedeutet die gesetzlich ausgestaltete Haftung für Amtspflichtverletzungen des Amtsträgers bei Ausübung öffentlicher Gewalt. Eine Haftung aus privatrechtlichen unerlaubten Handlungen wird nach den §§ 823/831 BGB. beurteilt. Die aus Vertragsverhältnissen des öffentlichen Verbandes entstehende Haftung richtet sich nach den allgemeinen Rechtssätzen über Unmöglichkeit usw. Der Amtsträger selbst haftet seinem Verband (vgl. z. B. § 23 II DGB.), er ist disziplinarrechtlich verantwortlich (vgl. z. B. § 22 DGB.). Er wird von der Gemeinschaft als Amtsträger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wenn er ihr Gesetz für sein besonderes Dienst- und Treueverhältnis verletzt hat (vgl. die §§ 331 ff. StGB.). Handelt der Amtsträger in rechtmäßiger Ausübung seiner Gewalt oder zwar widerrechtlich, aber ohne Verschulden, während nach herrschender Lehre eine Amtspflichtverletzung eine schuldhafte Handlung voraussetzt, so entsteht für den öffentlichen Verband unter gewissen Voraussetzungen eine Ausgleichungspflicht. Dies alles fällt nicht unter den Begriff der Amtshaftung.

1. Materielles Recht

a) Die Haftung des öffentlichen Verbandes (Art. 131 WV.)

Art. 131 WV. ist heute kein besonderer Verfassungsrechtssatz mehr, aber noch Teil unserer Rechtsordnung. Während nun, soweit ein Amtsträger für seinen Verband im gemeinrechtlichen Rechtsverkehr handelt, dieser neben ihm nur nach den §§ 89, 31 bzw. 831 BGB. haftet, tritt er nach Art. 131 WV. „dem Verletzten gegenüber ausschließlich an Stelle seines Funktionsträgers"[30]. Grundsätzlich — die Reichs- und Länderhaftungsgesetze sind, soweit sie über Art. 131 WV. hinaus eine Haftung begründen, in Kraft geblieben — tritt die Verbandshaftung nur ein, wenn der geltend gemachte Schaden

[30] G. Anschütz, a. a. O., S. 611.

durch Ausübung „öffentlicher Gewalt" entstanden ist. Die Begriffsbestimmung der öffentlichen Gewalt wurde darum zur Kernfrage des ganzen Amtshaftungsrechts. Außerdem „ist aus einer Beantwortung der Frage, wann Betätigung öffentlicher Gewalt vorliegt, auch der Begriff des Amtsträgers, für den sein Verband haftet, abzuleiten".[31] Anvertraute öffentliche Gewalt ist jede Tätigkeit, die nicht gemeinrechtlicher[32] Natur ist. Die Betonung liegt auf der Eigenschaft der Handlung als „öffentlicher". Es fallen darum hierunter sowohl die Handlungen obrigkeitlicher als auch die fürsorgender Natur. Bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch die Amtsträger tritt die ausschließliche Haftung des Verbandes für ihre Fehlhandlungen ein. Ein eigener Tatbestand wird sonst durch Art. 131 WV. nicht geschaffen. Diesen bildet § 839 BGB. Im Innenverhältnis bleibt ein Rückgriff gegen den Amtsträger dem Verband natürlich vorbehalten (Art. 131 WV. Abs. 1 S. 2).

b) Der Tatbestand des § 839 BGB. im einzelnen

Die dargestellte Entwicklung des Amtshaftungsrechts macht es verständlich, daß in jedem Haftungsfall die Frage beantwortet werden mußte, ob ein B e a m t e r gehandelt hatte. So wurde der sogen. haftungsrechtliche Beamtenbegriff entwickelt. Huber[33] hat dieses Ergebnis auf die kurze Formel gebracht: „Beamter im Sinne des Haftungsrechts ist jeder, den der Staat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut hat, gleichviel, ob durch Berufung in das Beamtenverhältnis, privatrechtliche Anstellung oder auf andere Weise." So hat das Reichsgericht, um nur einige Beispiele zu nennen, als Persönlichkeiten, die hoheitliche Aufgaben erfüllen, angesehen: „Angehörige der Arbeiter- und Soldatenräte[34], Angehörige der Wehrmacht[35] und sogar einen von Privatgrundbesitzern angestellten, vom Landrat mit Polizeigewalt ausgestatteten Feld- und Forsthüter[36]". Sie alle kennzeichnet lediglich die Tatsache der Ausübung öffentlicher Funktion. Der Grund ihrer

---

[31] RGRK. Bd. II, S. 687.
[32] Vgl. S. 19.
[33] Verfassung, S. 175.
[34] RGZ. 104, 257.
[35] RGZ. 105, 174; neueste Entscheidung JW. 1938, S. 2757.
[36] RGZ. 142, 190, weitere Beispiele s. RGRK. Bd. II, S. 690.

Berufung, ihre Amtsbezeichnung als unmittelbarer oder mittelbarer Beamter, Berufs- oder Ehrenbeamter, Soldat oder Privatangestellter, ist nebensächlich. Allerdings hatte das Reichsgericht allen mit obrigkeitlichen Befugnissen Beliehenen weitgehend auch im Innenverhältnis die Beamteneigenschaft zuerkannt. Diese Auffassung wurde erst durch das Beamtenänderungsgesetz vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) beseitigt. Immerhin hatte sich also eine Zeitlang der Beamtenbegriff des Außen- wie Innenverhältnisses weitgehend gedeckt.

Der Schadensersatzanspruch steht nur einem Dritten als Verletzten zu, dem gegenüber eine Amtspflicht bestand. „Amtshandlungen sind Handlungen innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Amtsträgers. Amtspflichten werden für den Amtsträger durch Gesetz, Dienstvorschrift oder Dienstbefehl des Vorgesetzten begründet oder durch besondere Erklärung übernommen."[37] Ebenso gehören zu diesen Amtspflichten, wenn auch bestritten, Einhaltung der Zuständigkeit und der nicht willkürliche Gebrauch des Ermessens. Ueber die Frage, ob solche Amtspflichten einem Dritten gegenüber obliegen, entscheiden Zweck und Belange derselben. Es gibt sicher noch Bereiche, die lediglich innerer Geschäftsordnung vorbehalten und damit nur mittelbarer Teil der Gemeinschaftsordnung sind, während andererseits auch durch Dienstanweisungen dem Amtsträger Dritten gegenüber unmittelbar verbindliche Amtspflichten auferlegt werden können. Ursprünglich war für § 839 BGB. die einem Amtsträger im Interesse einzelner auferlegte Pflicht, von der Dienstpflicht, d. h. also solcher, die dem Wunsch des Staates nach ordnungsmäßiger Verwaltungsführung entsprach, streng geschieden worden. Die Rechtsprechung war bemüht, durch Umdeutung innerdienstlicher Pflichten in Amtspflichten diesen Begriff mehr und mehr auszuweiten. Solange man den einzelnen nur als einzelnen sah, war solche Ausweitung erforderlich, um für ihn einen ausreichenden Schutz herbeizuführen. Nach unserer Auffassung aber dient die Wahrung der Gesamtordnung zugleich dem einzelnen, wie umgekehrt sein Schutz dem Ganzen dient. Die Gemeinschaft besteht aus Gliedern. Wird sie in ihren Gliedern verletzt, dann ist vor allem deren durch die Gemeinschaftsordnung gewährleistete Gliedstellung für die Frage eines Ersatzes maßgebend.

---

[37] Soergel, BGB. Bd. II, S. 745.

Die Verletzung muß schuldhaft, bewußt oder unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, geschehen sein. Bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung tritt die Haftung nur ein, wenn der Verletzte auf andere Weise nicht Ersatz zu erlangen vermag. Unter solchen Ersatz fällt auch „ein privater Versicherungsanspruch"[38]. Es genügt ein aus den „gleichen tatsächlichen Vorgängen"[39] erwachsener Ersatzanspruch, der aber auch wirklich durchsetzbar sein muß. Auf diese Ausnahme kann sich auch der nach Art. 131 WV. haftende Verband berufen. Eine Ersatzpflicht tritt weder für den nach Art. 131 WV. haftenden Verband noch etwa für den Amtsträger ein, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch von Rechtsmitteln abzuwenden. Rechtsmittel sind alle Rechtsbehelfe im weitesten Sinne. „Diese Beschränkungen entspringen dem Bestreben, die Entschlußfähigkeit des Amtsträgers, dessen Lebensgrundstoff das rasche Handeln ist, nicht durch allzu strenge Haftungsmittel zu schwächen."[40]

Da der Amtsträger selbst, soweit er in Ausübung öffentlicher Gewalt handelt, im Außenverhältnis niemals haftet, ist der Schadensersatzanspruch gegen den Verband zu richten, „in dessen Diensten der Amtsträger steht" (Art. 131 WV. Abs. I S. 1). Alle öffentliche Gewalt geht vom Führer und damit vom Volk aus, aber die apparatlichen Einrichtungen zur Durchführung des Führerwillens sind mannigfach gegliedert. Wo also mehrere haftende Verbände in Frage kommen können, wird die Entscheidung bedeutsam, in wessen Diensten der Amtsträger steht. Haftungsträger ist dann derjenige, der die sachlichen Kosten für die in Frage stehende Aufgabe übernommen hat. Es muß ein Schaden entstanden sein, der mit der Verletzung in ursächlichem Zusammenhang steht. Maßgebend für die Form des Ersatzes sind §§ 249 ff. BGB. Niemals kann aber im Sinne einer Naturalherstellung ein Anspruch auf Aufhebung des öffentlichrechtlichen Aktes gestellt werden. Hierfür weist § 839 Abs. III BGB. deutlich den Weg des öffentlichen Rechts.

[38] Soergel, BGB. Bd. II, S. 793.
[39] JW. 1938, S. 2667.
[40] Fleiner, a. a. O., S. 278.

2. Verfahrensrecht (Rechtsweg und Konflikt)

Artikel 131 WV. bestimmt, daß der ordentliche Rechtsweg für Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen nicht ausgeschlossen werden dürfe. Damit sind nach dem Reichsgericht[41] alle 1919 noch bestehenden Möglichkeiten einer Konfliktserhebung aufgehoben. Der durch § 17 Abs. II GVG. den Ländern vorbehaltene, noch bestehende Kompetenzkonflikt gewinnt unter der vielerseits befürworteten Begründung einer besonderen Zuständigkeit für Amtshaftungsklagen gegen die NSDAP. eine Bedeutung. Für Amtshaftungsklagen gegen den Staat ist auch nach dem Deutschen Beamtengesetz der ordentliche Rechtsweg grundsätzlich zulässig. Bei den häufigen Aemterverbindungen könnten Kompetenzstreitigkeiten dann auftauchen, wenn vor dem ordentlichen Gericht wegen der Handlung eines staatlichen Amtsträgers geklagt wurde, welcher zugleich Hoheitsträger der Partei ist und den Akt in dieser Eigenschaft vorgenommen hatte. Einen „positiven" Kompetenzkonflikt müßte in diesem Falle die zuständige Parteistelle erheben. Der Kläger müßte, wenn beide Gerichte sich für unzuständig erklären, den „negativen" Kompetenzkonflikt erheben. Der sogen. „kleine Kompetenzkonflikt", wie ihn entsprechend § 113 des Preuß. LVG. das Preußische Oberverwaltungsgericht zu entscheiden hat, könnte nur bei einer nebeneinander bestehenden Zuständigkeit einer Verwaltungsstelle und eines Verwaltungsgerichts im Ordnungsbereich der NSDAP. für Amtshaftungsansprüche notwendig sein. Wie aber noch darzulegen ist, wird eine solche von Dannbeck für gewöhnliche und politisch begründete Amtshaftungsklagen vorgeschlagene Trennung der Zuständigkeit in dieser Beziehung kaum Kompetenzschwierigkeiten bedeuten.

In Preußen ist die Entwicklung des Kompetenzkonflikts von abwechselnder Zuständigkeit der Minister (Justizressortreglement von 1749 und Verordnung von 1808) und der eines gemischten, nicht unabhängigen Gerichtshofes (Jurisdiktionskommission von 1756 und Gesetz von 1847) bis zu der Regelung durch das Gesetz vom 1. 8. 1879 (GS. S. 573) in der Fassung des Gesetzes vom 22. 5. 1902 (GS. S. 145) gegangen. Es entscheidet heute ein aus Verwaltungs- und Kammergerichtsräten bestehender Gerichtshof. Ein positiver Kompe-

[41] RGZ. 106, 34 ff.

tenzkonflikt zugunsten einer Nicht-Justizstelle kann heute aber nur erhoben werden, soweit nicht ein rechtskräftiges oder nur mit Revision beim Reichsgericht anfechtbares Urteil vorliegt.

III. Die Haftung im gemeinrechtlichen Rechtsverkehr

Auch die öffentlichen Verbände nehmen am gemeinrechtlichen[42] Rechtsverkehr teil. Hier haftet für den Amtsträger, soweit er selbst gemäß dem Reichsgericht nur nach § 839 BGB. verantwortlich ist, sein Verband nach §§ 89, 31 oder nach § 831 BGB.; das erstere dann, wenn der betreffende Amtsträger „verfassungsmäßig berufener", d. h. mit Vertretungsmacht ausgestatteter Leiter seines Amtes ist. Für diejenigen Amtsträger, die nicht unter § 31 BGB. fallen, haftet der Verband (allerdings mit Entschuldungsmöglichkeit) nach § 831 BGB. Für die Haftung des Verbandes ist Voraussetzung, daß die Handlung des Beamten objektiv einen der Tatbestände der §§ 823 ff. BGB. erfüllt. Art. 131 WV. gilt im Bereich des gemeinrechtlichen Rechtsverkehrs nicht, die darum mögliche Eigenhaftung des Amtsträgers kann sich aber nach dem Reichsgericht, solange er als solcher handelt, stets nur aus § 839 BGB. ergeben. Dabei kann sich von mehreren ersatzpflichtigen Amtsträgern nicht der eine gemäß § 839 Abs. I Satz 2 auf die Haftung des anderen berufen. Soweit der Verband für einen Amtsträger nach den §§ 89, 31 bzw. § 831 BGB. haftet, weil eine Handlung desselben im gemeinrechtlichen Rechtsverkehr objektiv den Tatbestand der §§ 823 ff. BGB. erfüllte, kann dieser

---

[42] Der Begriff des „gemeinrechtlichen Rechtsverkehrs", der in der Justizausbildungsordnung vom 4. 1. 1939 (RGBl. I S. 5) in den §§ 4, 6 und 58 verwendet und auch sonst in der Wissenschaft befürwortet wird (vgl. ZAkadDR. 1939, S. 46, auch Dr. Frank: VB. vom 14. 5. 39, und Barth im Schulungsbrief des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. 1939, S. 191), ist hier den anderen Fassungen vorzuziehen. Mit Recht ist zwar darauf hingewiesen worden, daß der Begriff des „bürgerlichen Rechts" nicht eigentlich Ergebnis einer liberalistischen Zeitauffassung ist, sondern nur die wörtliche Uebersetzung des römischen ius civile darstellt. Andererseits trägt, geschichtlich gesehen, der Ausdruck vom „gemeinen Recht" auch schon in sich den Begriff des sogen. Privatrechts. Darum soll er entsprechend der gesetzlichen Fassung der Justizausbildungsordnung hier verwendet werden. Eine gewisse liberale Vorstellung haftet dem Begriff des „bürgerlich-rechtlichen" nun doch einmal an. Dies findet insofern eine Art der Bestätigung darin, daß es erst seit der französischen Revolution „Bürgerliche" Gesetzbücher gibt, während demgegenüber das Gemeinrecht auf eine ältere Geschichte zurückblickt.

selber bei einer nur fahrlässigen Verletzung unter den sonstigen Voraussetzungen sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts aber auf die Ausnahme des § 839 Abs. I S. 2 BGB., nämlich die Haftung der Gemeinschaft, berufen.

C. Eine Amtshaftung der NSDAP.?

I. Die Amtshaftung in der nationalsozialistischen Rechtsauffassung

Für die beiden Aufgaben: eine den Belangen der NSDAP. entsprechende Auslegung des bestehenden Haftungstatbestandes, welche in der Rechtsprechung nunmehr durch das Reichsgericht[43] und schon verschiedene andere Gerichte erfolgte, sowie zum anderen die Vorbereitung einer Neugestaltung, bedarf eine Vorfrage der grundsätzlichen Lösung, nämlich, wie weit eine Amtshaftung überhaupt im nationalsozialistischen Rechtsaufbau einen Platz beanspruchen kann. Diese Frage hängt eng mit derjenigen zusammen, welche Ausdehnung eine Haftung haben und welche Stelle für eine Entscheidung zuständig sein soll. Dem tragen eine Begrenzung der Haftung auf nichtpolitische Akte und die Einführung einer Konfliktserhebung, die noch darzustellen sind, insoweit Rechnung. In Verfolg der dargestellten Entwicklung führt diese an sich zu einer Unterstellung auch der Ordnungsbereiche des Dritten Reiches unter den allgemeinen Rechtsgedanken der Amtshaftung.

Drei Fragen, die man als die ratio legis der Amtshaftung des Staates bezeichnen kann, gilt es hier darauf zu prüfen, ob sie im Sinn der NSDAP. liegen. Es sind dies die Fragen:

1. Inwieweit liegt die Wiedergutmachung eines der Gemeinschaft in dem einzelnen entstandenen Schadens im Wege des amtshaftungsrechtlichen Ausgleichs auch durch die NSDAP. im Sinne unserer Rechtsordnung?
2. Liegt ein solcher Ausgleich im Interesse der Erhaltung des Ansehens der NSDAP., und schließlich

[43] Deutsches Recht A 1939, S. 1785.

3. Dient er der Förderung der Initiative bei den Amtsträgern der Partei?

Das erste Problem ist ganz allgemein rechtspolitischer Natur. Die zweite und dritte Frage sind solche, die sich insbesondere die NSDAP. selbst vorlegen muß. Bei einer so auf innerer Verantwortung aufgebauten Organisation ist dabei die zweite Frage wenig von Bedeutung, da schon darauf ihr Ansehen beruht. Es müssen hier aber beide Fragen gestellt werden. Beantworten wird diese allerdings letztlich die Partei selber, inwieweit sie ihre Bedeutung für sich anerkennt. Darauf weist auch die Entscheidung des Landgerichts Weimar hin, das diese Fragen für eine innere Angelegenheit der NSDAP. erklärt.

Die frühere Auffassung von dem Gegensatz zwischen dem Einzelwesen und dem Staat hat in Ausweitung des Begriffs der sogen. subjektiv öffentlichen Rechte auf die Entwicklung der Staatshaftung einen weitgehenden Einfluß geübt. Ohne den Streit um diesen Begriff hier grundsätzlich berühren zu wollen, sei nur darauf hingewiesen, daß auch unsere Lebensordnung „Rechte" kennt: In § 2 III des Reichsbürgergesetzes vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146) z. B. ist von politischen „Rechten" gesprochen. Nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 171) ist der Einwohner zur Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (ein Beispiel für den früher so genannten positiven Status) „berechtigt" (§ 17 I), gegen Beeinträchtigungen steht ihm ein Rechtsmittel zu (§ 29), ebenso wie gegen die Rücknahme einer Ehrenamtsbestellung (als Beispiel für den früher sogenannten aktiven Status) (§ 31). Anderes gilt für den Bereich einer reinen Sphäre der Freiheit, die Frank[44] den „urtümlichen Ausdruck jenes Anteils, den jeder Volksgenosse an der Gesamtfreiheit seiner Nation habe", bezeichnet, begriffen in den sogen. Grundrechten (vgl. z. B. die Aufhebung bestimmter Artikel der Weimarer Verfassung durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933, RGBl. I S. 83, in der durch Gesetz vom 24. 4. 1933, RGBl. I S. 341, 347, abgeänderten Form). Die anderen Beispiele zeigen aber, daß es nicht gegen eine Amtshaftung spricht, wenn hier ein „Recht" des Geschädigten besteht, das

---

[44] V. B. 7. 3. 1939.

nur inhaltlich richtig gesehen werden muß. Wenn Rothe[45] behauptet, daß „letzten Endes eine Reihe von Entscheidungen hinsichtlich von Ansprüchen aus § 839 BGB. auf der alten liberalistischen Grundanschauung von dem Gegensatz zwischen dem einzelnen und dem Staat beruhe", sagt dies insofern nichts gegen die Amtshaftung als solche, sondern nur etwas gegen die Art ihrer Anwendung. Die Anwendung des Rechts aber ist eine Frage der Schulung des Richters, ist sie fehlerhaft, kann dies niemals selbst gegen einen für gut befundenen Rechtsgedanken sprechen.

Der Amtsträger ist Ausdruck einer Organisation der Gemeinschaft. Jede Amtspflichtverletzung desselben hat insofern eine der politischen Linie der Gemeinschaft zuwiderlaufende Folge auf die Gliedstellung eines einzelnen; denn auch „der größte Einzelgänger ist doch zutiefst in der Gemeinschaft verwurzelt"[46]. Wenn wir vom „einzelnen" sprechen, so meinen wir „den Volksgenossen[47], der in der konkreten Gemeinschaft steht"[48]. Sind also die Belange einzelner beeinträchtigt, so ist nach einem Wort von Frick[49] zugleich auch die Volksordnung gestört. Die Einrichtung einer Parteigerichtsbarkeit beweist, daß auch bei einer Ausleseorganisation, wie sie die NSDAP. darstellt, mit menschlichen Schwächen gerechnet werden muß. „Vorsätzliche" Schädigungen durch einen Amtsträger der Partei werden zwar so selten sein, wie sie es im Rahmen des Staates gewesen sind.[50] Mit Recht aber sind in den Haftungstatbestand auch fahrlässige Verletzungen aufgenommen, von denen das Leben zeigt, daß sie häufiger vorkommen. Wie die Gemeinschaft aber ein Glied wegen einer gemeinschaftswidrigen Handlung selbst ausscheidet, so muß sie auch „reagieren auf das Verhalten ihrer Glieder untereinander, insbesondere bei Ausübung vorzüglicher Gemeinschaftsfunktionen durch eines derselben"[51].

---

[45] JW. 1937, S. 1452.

[46] Rosenberg, V. B. vom 19. 11. 1938.

[47] Ein rechtspolitischer Grund, auch dem Ausländer, der zur Partei in keiner Gemeinschaftsbeziehung steht, einen amtshaftungsrechtlichen Schadensersatzanspruch zu gewähren, besteht nicht. Es kommt hierfür lediglich ein Billigkeitsausgleich in Frage. Auch nach der Personenschädensverordnung vom 1. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1623) erhalten nichtdeutsche Staatsangehörige keinen Anspruch auf Versorgung, sondern nur die Möglichkeit einer Gewährung nach freiem Ermessen.

[48] Höhn, Gierkes Staatslehre, S. 154.

[49] Deutsche Verwaltung, 1936, S. 332.

[50] Brand, ZVR. 1937, S. 5.

[51] Münzesheimer, a. a. O., S. 86.

Es ist darum durchaus gerechtfertigt, zur Herstellung der Gemeinschaftsordnung die Rechtsstellung der Gemeinschaftspersönlichkeit ihrer ursprünglichen Form durch eine Ersatzleistung wieder anzugleichen. Diese ist der Ausfluß eines Rechts, „das den Gemeinschaftsfrieden volksgenössischer Arbeit gewährleistet, und damit die stärkste Stütze der Machteinrichtungen einer Volksgemeinschaft". Ein allgemeiner Rechtssatz gibt dann „die abstrakte Antwort über die Voraussehbarkeit einer Entscheidung, die das Gericht im Einzelfall zu treffen hätte"[52]. Das Entscheidende ist eben, daß durch den Schutz ihrer Glieder die ganze Gemeinschaft gestärkt wird.

Von dem betroffenen einzelnen aus gesehen hat dies auch nichts mit einem unberechtigten Pochen auf ein Recht zu tun. Der allgemeine Rechtsgedanke einer Amtshaftung ist Teil unserer Lebensordnung. Nur die Ausdehnung desselben machte in ihrer Wirkung zur politischen Grundlage für ihn den Gedanken eines Gegensatzes zwischen Gemeinschaft und einzelnem, welcher einem Gemeinschaftsdenken zu weichen hat. Gegenüber der Partei aber hat der einzelne eine gleiche Gliedschaftsstellung wie zum Staat, da sie sich in beiden Fällen aus einer solchen als Glied seines Volkes ergibt. Im Einzelfall steht das Gesamtinteresse nicht nur auf seiten des beklagten Organismus, sondern auch der Verletzte verteidigt seine Gliedstellung und damit die Belange der Gemeinschaft, weil „die Einbuße, welche die Rechtsstellung des Volksgenossen erleidet, nicht etwa der Gemeinschaftsordnung entspricht, sondern ihr widerspricht"[53]. Kommt der einzelne mit der NSDAP. als der politischen Willensträgerin der gesamten Gemeinschaft des Volkes in Berührung, dann kann er natürlich ihr gegenüber dort eine Wahrung seiner Stellung nicht erfahren, wo ihm die Gemeinschaft um ihrer Belange willen, die insofern auch die seinen sind, eine solche gar nicht geben kann. Das gilt insbesondere, wenn die Partei im politischen Bereich handeln muß. Die Stellung des einzelnen, die sich von der Gemeinschaft herleitet, ist jeweils nur so stark, wie die Gemeinschaft es erfordert.[54] Andererseits verletzt aber ein Amtsträger der NSDAP. seine Pflicht, wenn er nicht dem

[52] Dr. Frank, ZAkadDR. 1939, S. 225.
[53] Dannbeck, a. a. O., S. 309.
[54] Hitler, V. B. v. 2. 5. 1939: „Soweit das Interesse der Volksgemeinschaft dem einzelnen Freiheit gibt, ist sie ihm gegeben. Wo solche Freiheit die Interessen der Volksgemeinschaft beeinträchtigt, hört die Freiheit des einzelnen auf."

Willen der Gemeinschaft gemäß handelnd diese Rechtsstellung achtet, sondern sie in ihrem Gliede verletzt. Der Partei, welche durch ihren Kampf und ihre Mitgliederzahl weit tiefer wohl als der Staat mit der Gemeinschaft verbunden ist, muß um der gedeihlichen Entwicklung der Gesamtheit willen dann die Wiederaufrichtung der verletzten Stellung des einzelnen besonders am Herzen liegen. Es bedeutet dies auch nicht, daß der einzelne „im Bereich der unantastbaren individuellen Freiheitssphäre innerhalb der Schranken des Gesetzes eine Macht über die Partei beansprucht"[55], sondern sein Anspruch ist eben nur auf Verwirklichung des gegebenen positiven Rechts gerichtet.[56] Im übrigen gilt hier in gleichem Maße, was Frank zu den Rechtswahrern der Ostmark über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gesagt hat.[57] Er ging dabei von seiner bekannten Feststellung aus, daß „Recht ist, was dem deutschen Volke nützt"[58]. „Als notwendiges Sicherungsinstrument der Volksgemeinschaft zur Findung gerechter Lösungen" kann insofern auch die Amtshaftung in der Hand eines Gerichts dienen. Wird einer Verwaltung „einmal in einem Einzelfall ein Irrtum nachgewiesen, dann ist es eine bürokratische Auffassung, daß notwendigerweise dadurch eine Autoritätsminderung eintreten müsse". Da ein Gericht der Partei aber nur insoweit eine Wiedergutmachung auferlegen kann, als tatsächlich die Gemeinschaft in dem einzelnen verletzt ist, ergibt sich daraus auch die klare Grenze des Eintritts einer Amtshaftung. Etwaige unberechtigte Ersatzanträge können dann hingenommen werden, da sie niemals materiell zum Ziel führen können. Urheber solcher Anträge werden auch häufig dem leicht erkennbaren Kreis innerer politischer Gegner entstammen. Aus der Tatsache der formalen Möglichkeit solcher Anträge allein kann auch nicht aus dem Wesen der NSDAP. als politische Bewegung grundsätzlich eine Haftung abgelehnt werden. Schließlich können auch nur wirklich schuldhafte Amtspflichtverletzungen zu einem Ausgleich führen.

Der Rechtspflege ist vorgeworfen worden, daß sie im Ergebnis dazu neige, „jedem einzelnen einen sich zwar auf Schadensersatz be-

---

[55] Krüger, Deutsche Verwaltung, 1937, S. 203.

[56] Preuß. OVG. 101, S. 206.

[57] V. B. 6. 12. 1938. Vgl. auch Recht und Verwaltung, S. 31 ff. Deutsche Verwaltung 1938, S. 737.

[58] Buch in ZAkadDR. 1937, S. 513: „Deutsches Recht ist, was dem deutschen Volke dient, Unrecht, was seinem Leben abträglich erscheint."

schränkenden Rechtsanspruch aus § 839 BGB. auf einen Fürsorgeanspruch, aber in Form einer Popularklage allgemeinster Art zu gewähren"[59]. Aber auch die nach dem bestehenden Recht zuständigen ordentlichen Gerichte haben nur die Aufgabe, die Belange der Gemeinschaft zu wahren. Zu einer Amtshaftung im nationalsozialistischen Rechtsstaat gehört insoweit eine sich dieser Grenze bewußte Justiz. Im übrigen wird die Einhaltung der Grenze durch die noch näher darzustellende Konfliktserhebung gesichert werden. Die nur aus der justizstaatlichen Idee heraus verständliche weitgehende Einflußnahme der ordentlichen Gerichte auf die öffentliche Tätigkeit im Rahmen des Amtshaftungstatbestandes gehört der Vergangenheit an. Eine aus der Ueberwindung der Gewaltenteilung neuartige Stellung der Gerichte und die vorzusehende Einführung eines Parteiamtsträgerkonflikts läßt grundsätzliche Bedenken gegen eine Amtshaftung auch von dieser Seite her nicht aufkommen. Die Zuständigkeit einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dabei nur Zweckmäßigkeitsfrage.

Für eine gänzliche Ausschaltung der Gerichte und damit die Ablehnung einer entsprechenden Anwendung des materiellen Amtshaftungstatbestandes kann man sich nicht wie Grunewald[60] auf die schon von Weimar[61] dargelegte Tatsache berufen, daß die ordentlichen Gerichte nicht hinsichtlich eines Parteiausschlusses angerufen werden könnten. Hierbei handelt es sich nämlich um eine Frage des reinen Innenverhältnisses. Das schließt ein Einwirken staatlicher Gerichte in dem Ordnungsbereich der Partei aus. Man kann eine entsprechende Anwendung nur gänzlich ablehnen, wenn man folgerichtig wie C. Schmitt[62] den Gerichten jede Eingriffsmöglichkeit, sei es auch nur durch ein Schadensersatzurteil, abspricht. Dieser lehnt eine Uebertragung der Körperschaftshaftung auf Partei und SA. ab. „Die Partei sei weder Staat im alten Sinne, noch ‚nichtstaatlich' privat im Sinne der alten Gegenüberstellung von Staat und Nichtstaat." Es gilt aber eine Folgerung daraus zu ziehen, daß der Parteiorganismus zur Erfüllung gleicher Aufgaben neben den Staat getreten ist, der als bisher einzige Verkörperung der Gemeinschaft in-

[59] Hofacker, Reich und Länder, 1937, S. 219.
[60] Beamtenjahrbuch 1934, S. 240.
[61] JurRdsch. 1934, S. 68.
[62] Staat, Bewegung, Volk, S. 21.

sofern seine eigentliche Stellung als „Bloß-Apparat" wieder erhalten hat. Der Auffassung von C. Schmitt widerspricht auch die in § 23 DGB. festgelegte Amtshaftung als Bejahung dieses Rechtsgedankens und zugleich der grundsätzlichen Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges.

Die Frage einer zukünftigen Regelung ist natürlich auch weitgehend von der nach der Zulässigkeit eines Rechtsweges abhängig. Wegen des politischen Charakters der Partei mag schon eine Stellungnahme der Gerichte vielleicht noch weniger als beim Staat erwünscht scheinen. Aber aus der besonderen Stellung der NSDAP. kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß alle Folgerungen aus ihrer körperschaftlichen Eigenart in Fortfall kommen sollen. Die ihr verliehene Machtstellung befähigt sie ja zu einer strengen Aufsicht ihrer Mitglieder.[63] Die NSDAP. ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts im alten Sinne. Sie stellt aber einen Teil der nichtstaatlichen echten Selbstverwaltung dar. Die Rechte und Pflichten der anderen Körperschaften der Selbstverwaltung müssen der Partei insofern mindestens zuerkannt werden, als ihre Stellung zweifellos ein Mehr an Rechten, niemals ein Weniger an Pflichten bedeuten kann. Eine innere Rechtfertigung erhält die Haftung der NSDAP. aber nicht aus ihrer juristischen Person, sondern in dem Gedanken, „daß die auf Gedeih und Verderb zusammengeschweißte Gemeinschaft für ihr fehlsam handelndes Glied einzustehen hat"[64]. Aus der Befürchtung einer sogen. gerichtlichen Kontrolle kommt also weder eine grundsätzliche Ablehnung der Amtshaftung, sei es auch nach dem bestehenden Rechtszustand, noch für eine zukünftige Entwicklung in Frage.

Weiter bedürfen noch folgende einzelnen Gesichtspunkte, die für und gegen eine Amtshaftung besonders der Partei selbst vorgebracht wurden, der Erwägung. Seit dem Gesetz über den Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche vom 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1235) ist allerdings eine ausdrückliche Bestimmung über eine Haftung der NSDAP. selbst für die Zeit nach dem 2. August 1934 nicht mehr getroffen worden. Dieses Gesetz war eine Ausnahmeregelung, die von anderen Erwägungen ausgehen mußte, sonst aber eher für als gegen eine Amtshaftung vorgebracht werden kann. Ohne Bedeutung ist weiter

[63] Reuling, a. a. O., S. 67.
[64] DJZ. 1935, Sp. 1340.

der Einwand, „daß bei der großen Zahl der Mitglieder eine Anerkennung der Haftung die NSDAP. wirtschaftlich in zu hohem Maße belasten würde"[65], da ja nicht alle Mitglieder der Partei zur Ausübung öffentlicher Gewalt berufen sind. Zu dem Fall vor dem Oberlandesgericht Stettin hatte andererseits die NSDAP. selber vorgetragen, daß „ein Haftungsfall bisher vereinzelt dastehe". Der Bereich von berechtigten Ansprüchen auf einen amtshaftungsrechtlichen Ausgleich wird in keinem Fall größer sein als beim Staat. Die oben erwähnte Gegenführung hatte zwar ebenfalls die NSDAP. selbst vorgetragen, aber auch sie anerkannte damals insoweit eine entsprechende Anwendung der Amtshaftungsvorschriften, „weil das Fehlen einer gesetzlichen Regelung sich nicht zum Nachteil des Geschädigten auswirken dürfe". Dem trug das Gericht mit seiner Urteilsbegründung durch den Hinweis Rechnung, daß „die Erweiterung des haftungsrechtlichen Beamtenbegriffs den bedeutenden sozialen Gedanken in sich trage, einem möglichst großen Kreis von Volksgenossen zugute kommen zu sollen".

Daß ohne eine Haftung der Partei der Handelnde selbst haften würde, entspricht nicht dem Hoheitscharakter der NSDAP. Sie, nicht ihr einzelner Amtsträger, ist Willensträger der Gemeinschaft. Als solche tritt sie selbst durch ihren Amtsträger im Außenverhältnis mit dem einzelnen in Berührung. Aus ihrer besonderen Eigenschaft als Verfassungskörperschaft erhält die Handlung ihres Amtsträgers den hoheitlichen Charakter. Darum muß die NSDAP. es sich besonders angelegen sein lassen, ihr Verhältnis zu dem einzelnen Volksgenossen stets im Zustand unverletzter Gemeinschaft zu erhalten. Dieses gilt um so mehr, als die Partei heute nicht nur die großen Richtlinien politischer Führung gibt, sondern sich eben auch gerade „an der verwaltungsmäßigen Durchführung im einzelnen beteiligt"[66]. So übernimmt sie auch dem einzelnen Volksgenossen gegenüber Pflichten. Weil es gerade die Partei selbst ist, welche der Handlung ihrer Amtsträger kraft ihres Wesens einen hoheitlichen Charakter verleiht, sind mit Recht stets Unterlassungsklagen gegen Amtswalter der NSDAP. abgelehnt worden. Krause[67] hat schon für das Urteil des Reichsgerichts

[65] OLG. Stettin, JW. 1937, S. 241.
[66] Neeße, Verwaltungsarchiv, 1938, S. 242/3.
[67] ZAkadDR. 1939, S. 61.

hinsichtlich des Fachuntergruppenleiters der gewerblichen Wirtschaft es aber für eigenartig erklärt, daß aus der Ablehnung der Unterlassungsklage wegen des hoheitlichen Charakters der Handlung nicht in gleicher Weise die Folgerung für eine Amtshaftung gezogen wurde.

Die berechtigte Ablehnung von Unterlassungsklagen gegen Amtsträger der NSDAP.[68] erhält dazu auf der anderen Seite ein gewisses Gegenstück auch in dem strafrechtlichen Schutz dieser hoheitlichen Handlung. Die NSDAP. hat in den neuen Strafgesetzen des Dritten Reiches schon weitgehend in gleicher Weise wie der Staat einen Schutz erhalten. Dieses wird unter Wahrung der Belange der Partei im neuen Strafrecht eine weitere Ausgestaltung erfahren.[69] Eine Notwehr ist nach dem neuen Strafrechtsentwurf nur gegen einen groben Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt zulässig.[70] Die Strafrechtskommission hat die Meinung vertreten, daß der strafrechtliche Bewegungsschutz allerdings in weitgehendem Maße von der NSDAP. selbst festgelegt werden müsse.[71] Fischer[72] will dem Amtsträger der Partei einen erhöhten Rechtsschutz geben, da er „öffentliche Gewalt" ausübe. Es sei zwar Sache der Partei, zu entscheiden, welche Stellung die Unterführer erhalten sollen. Solange aber eine Entscheidung nicht getroffen sei, scheine es auch wegen der Sauberkeit des Parteiapparats geboten, wenigstens strafrechtlich die Unterführer der NSDAP. den Beamten schematisch gleichzusetzen. Eine strafrechtliche Sanktion muß also der Handlung der Parteiamtsträger ohne weiteres zukommen.[73] Dem Widerstand gegen einen mit Absperrung betrauten SA.-Mann kommt, strafrechtlich gesehen, eine gleiche Bedeutung zu wie einem solchen gegen einen Polizisten in der gleichen Funktion. Das entspricht insoweit zweifellos dem Rechtsempfinden. So hat auch das Reichsgericht[74] einem SS-Mann das Recht zu besonderen Notwehrmitteln zuerkannt, da sie erforderlich schienen, „um das Ansehen der SS-Uniform

---

[68] Vgl. für alle OLG. Frankfurt HRR. 1936, Nr. 479.

[69] Gürtner-Freisler, a. a. O., S. 59.

[70] Gürtner, a. a. O., S. 276.

[71] Gürtner, a. a. O., S. 73.

[72] Die nationalsozialistische Gemeinde, 1936, S. 255.

[73] Vgl. auch das unveröffentlichte Urteil des AG. Gollnow v. 14. 6. 39 (4 Ds. 14/39), das jedem zuständigen Hoheitsträger für die Feiern des 1. Mai die „Berechtigung" im Sinne des § 123 StGB. zuspricht.

[74] RGS. 72. S. 383; dgl. Deutsches Recht A 1939, S. 1854 (Beleidigung der SA.).

zu wahren". Abgesehen von der Möglichkeit einer Gegenvorstellung bei der übergeordneten Dienststelle, die bei einer unmittelbaren Ausführung des betreffenden Aktes (vgl. etwa § 44 Abs. 1 Preuß. Pol.-VerwG. vom 1. 6. 1931 [GS. S. 77 und 136]) praktisch bedeutungslos ist, bestehen nun auf gemeinrechtlichem Gebiet keine Möglichkeiten, eine an und für sich unrechtmäßige hoheitliche Handlung zu verhindern. Wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters derselben ist eine solche Unbedingtheit auch erforderlich. So wie auf dem Gebiet des Strafrechts gesehen der Volksgenosse selbst hinsichtlich eines unrechtmäßigen Aktes der unmittelbaren Handlung eines Amtsträgers nicht in der gleichen Wehrlage wie einem einfachen Gemeinschaftsmitglied gegenübersteht, ist auf dem Gebiet des Gemeinrechts eine Unterlassungsklage ausgeschlossen. Die darin zum Ausdruck kommende Eigenschaft der Handlung des Amtsträgers, die ausschließlich aus dem Wesen der NSDAP. stammt, läßt deren Eintreten wenigstens für die Beilegung der Folgen einer solchen Handlung erforderlich erscheinen. Damit wird dann darüber hinaus auch „dem Verletzten in der haftenden Körperschaft ein zahlungsfähiger Schuldner gesichert"[75].

Weiter muß auch in Betracht gezogen werden, daß die materielle Lage sich nicht nur zugunsten des Verletzten, sondern vor allen Dingen gleichfalls für den Amtsträger vorteilhaft auswirkt. Sowohl Abs. 1 S. 2 als auch Abs. 3 des § 839 BGB. erleichtern die Stellung des Haftungsträgers. Einer Haftung der NSDAP. im Außenverhältnis entspricht natürlich eine Rückgriffsmöglichkeit derselben im Innenverhältnis. Schon die mittelbare Haftung des Amtsträgers ist aber infolge der im zweiten Teil angeführten Haftungsausnahmen wesentlich geringer. Hinzu kommt, daß diese mittelbare Haftung im Innenverhältnis selbst eine heute freilich noch nicht rechtlich geordnete Erleichterung mit sich brächte, wie § 23 Abs. II DBG. und ähnliche Gesetze (z. B. das Gesetz vom 7. 4. 1937 [RGBl. I S. 443] über den Rückgriff des Reichs gegen Wehrmachtsangehörige) zeigen. Eine Schlechterstellung der Amtsträger der Partei würde ungerecht erscheinen. Der Ordnungsbereich muß gegenüber dem ihm im Innenverhältnis Verantwortlichen bei Ausübung des Rückgriffsrechts auf den Grad seines Verschuldens, seine wirtschaftliche Stellung und seine sonstigen Lei-

[75] OLG. Stettin, Jugend und Recht 1936, S. 234.

stungen Rücksicht nehmen. Auch von Haidn-Fischer[76] wird eine Beschränkung der Haftung wenigstens der ehrenamtlichen Parteiführer im Regreßweg auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln befürwortet. Für den Schadensersatz bei Kraftfahrzeugunfällen von Dienstfahrzeugen der NSDAP. hat der Reichsschatzmeister durch Rundschreiben vom 29. 7. 1935 (Rdschr. 93/35; Haidn-Fischer, S. 89) schon eine gewisse Beschränkung des Rückgriffs angeordnet. Freilich bedeutet eine Rückgriffshaftung bei den ehrenamtlichen Amtsträgern für die Partei nicht eine gleiche materielle Sicherung wie für den Staat, dessen Zahl hauptamtlicher Amtsträger größer ist und damit die Verwirklichung einer Haftung erleichtert, weil ihr Gehalt dem Rückgriff dienen kann. Andererseits liegt die Bedeutung einer Rückgriffshaftung darin, daß sie eine grobe Leichtfertigkeit zu verhindern vermag. Dannbeck[77] will das Rückgriffsverfahren mit dem standesrechtlichen Disziplinarverfahren — also dem Parteigerichtsverfahren — verbinden. Dadurch würde der Treubruchscharakter der pflichtwidrigen Beeinträchtigung gliedmäßiger Rechtsstellung unterstrichen.

Haftet der Amtsträger nun im Innenverhältnis nur für grobe Fahrlässigkeit, so hat dies auch für die Partei große Bedeutung. Sie ist heute weitgehend Hüterin der Gesamtbelange der Gemeinschaft. Das macht den Volleinsatz ihrer Mittel erforderlich. Ein solcher Großeinsatz kann nur geschehen, wenn man mit Fehlhandlungen rechnet und sie bloß menschenmöglichst, nicht völlig, ausschalten will. Dann aber muß der ins Auge gefaßte Schaden wieder gutgemacht werden. Wie ein Versuch, ohne jegliches Verlustwagnis zu arbeiten, den ganzen Ordnungsbereich in seinem Wirken hemmen muß, so würde eine volle Haftung die Entschlußkraft des Amtsträgers ungünstig beeinflussen. Darum heißt es auch in der amtlichen Begründung zu § 23 des Beamtengesetzes[78]: Die Begrenzung der Haftung (nach innen) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit soll eine Hemmung des Beamten in Lagen, die schnelles Handeln und schnellen Entschluß erfordern, für seine Entschlußfähigkeit vermeiden helfen, indem er sich sonst von Erwägungen über seine etwaige Haftung beeinflussen läßt.

---

[76] a. a. O., S. 89.
[77] a. a. O., S. 311.
[78] Deutsche VerwBl. 1937, S. 94.

„Die Tätigkeit der Partei im Dienste der Gesamtheit läßt ein Eintreten der Gemeinschaft recht und billig erscheinen."[79] Allgemein gesehen kommt insofern einer Amtshaftung auch der NSDAP. im heutigen Recht eine große Bedeutung zu. „Gründe der Zweckmäßigkeit, nicht der juristischen Logik, haben zur Amtshaftung geführt", wie es Schack[80] für die Amtshaftung des Staates ausdrückt. Sie dient nicht nur dem Schutze des einzelnen, sondern auch dem Interesse des Amtsträgers und seines Ordnungsbereiches. Es wurde eingangs darauf hingewiesen, daß die Frage einer Amtshaftung der Partei als Problem des allgemeinen Rechtslebens letztlich die nach der verfassungsrechtlichen Stellung der NSDAP. überhaupt umfaßt. Hat eine Amtshaftung, allgemein gesehen, durchaus ihren Platz im nationalsozialistischen Rechtsdenken, so bleibt doch die Frage, inwieweit die verfassungsrechtliche Stellung der NSDAP. im besonderen einmal eine entsprechende Anwendung der heutigen Amtshaftungsbestimmungen ermöglicht und welche Forderungen für die Zukunft aus dieser erwachsen. Die Beantwortung dieser Frage ermöglicht dann, daraus die Folgerungen hinsichtlich einer Amtshaftung im einzelnen zu ziehen.

II. Partei und Staat im Dritten Reich

1. Die verfassungsrechtliche Stellung der Partei als eigenständiger Ordnungsbereich

Entsprechend seiner zeitlichen Inkraftsetzung verwendet der bestehende Amtshaftungstatbestand die Worte „Staat" und „Beamter". Daraus sind zwei verschiedene Folgerungen gezogen worden. Einmal wird gesagt, es komme für die NSDAP. eine entsprechende Anwendung des Haftungstatbestandes nicht in Frage, weil sie sich nicht unter den Begriff Staat bringen lasse. Zum anderen wird eine Haftung der Partei auch für die Zukunft abgelehnt, weil die NSDAP. im Sinne einer Haftungsidee überhaupt niemals die Stellung eines öffentlichen Verbandes habe. Die erstere Anschauung beruht insoweit auf einer eng zeitgebundenen Auslegung des Wortes „Staat" im Sinne der Haftung, indem sie eigentlich an der geschichtlichen Ent-

[79] Fangmann, zum Urteil des Amtsgerichts Gelsenkirchen, DJ. 1937, S. 1472.
[80] Ztschrft. f. Beamt. u. Beh.-Angest. R. 1937, S. 77.

wicklung für den Begriff des Beamten vorbeigeht. Die zweite Anschauung zeigt eine nicht genügende Unterscheidung zwischen „Bewegung" als Parteiorganisation einerseits und als nationalsozialistische Weltanschauungsgemeinschaft des ganzen Volkes andererseits. Beide Ansichten aber werden der verfassungsrechtlichen Stellung der NSDAP., insbesondere ihrer Eigenständigkeit neben dem Staat, nicht ohne weiteres gerecht. Münzesheimer[81] hat die Bedeutung der staatsrechtlichen Stellung der Ordnungsbereiche in diesem Zusammenhang folgendermaßen dargelegt: „Die verschiedenen Theorien und stetig wechselnden Anschauungen über das eigentliche Wesen des Staates wirkten sich mit fast symbolischer Regelmäßigkeit in den Anschauungen über die Beamtenhaftung aus."

Die Partei ist keine gewöhnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern ein Gebilde eigener Art. Sie steht dem Staat souverän gegenüber und ist wesensverschieden von ihm. Beide sind nebeneinanderstehende Organismen — jede ein solcher aus eigenem Recht, die in der Einheit des „Reiches" stehen. Wegen dieser besonderen Stellung der NSDAP. können hinsichtlich einer Amtshaftung aus ihrer formalen Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts keine Folgerungen gezogen werden. Es kommt darauf an, daß bei der Wesensverschiedenheit von Partei und Staat die NSDAP. doch einen gleichen hoheitlichen Charakter trägt, aus dem für sie ähnliche Folgerungen wie für den Staat zu ziehen sind. Die Verschiedenheit von Partei und Staat und andererseits ihre Einheit in dem Reich werden nicht genügend beachtet. Daraus ergeben sich häufig falsche Schlüsse, deshalb muß hier eine kurze Darstellung dieser entscheidenden verfassungsrechtlichen Situation folgen. Frick[82] hat mit Recht das Verhältnis von Partei und Staat als das wichtigste, vielleicht das Problem des Dritten Reiches bezeichnet. Partei und Staat sind in dieser Hinsicht nur zwei Seiten derselben Volksgemeinschaft. Sie sind selber „eine Einheit, verkörpert am sichtbarsten in unserm Führer"[83].

Bisher war der Staat als Begriff einzige Vorstellungsform für die politische Einheit und Gesamtheit des Volkes. Er war im Sinne der Smendschen Integrationslehre die „Gestalt des politischen

---

[81] a. a. O., S. 80.
[82] Deutsche Verwaltung 1937, S. 321.
[83] Frick, Deutsche Verwaltung, 1937, S. 322.

Volkes"[84]. Im Dritten Reich ist der Staat nach dem Wort des Führers[85] nur Mittel zum Zweck, der in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft liegt.[86] Damit ist sein heutiger Inhalt umschrieben. Neben dem im wesentlichen der Zeit des Absolutismus entstammenden instrumentalen Staatsbegriff lief der umfassendere politische stets einher. „Der germanische Staat war das Volk in Gemeinschaft."[87] Diesen Staatsbegriff müssen wir in dem ebenfalls geschichtlichen des Reichs wieder aufnehmen, das heute die Einheit verkörpert. Für die Klarheit des Rechts ist diese Unterscheidung zwischen Staat als Ausdruck des Volkes und als Nur-Organismus wichtig. Sie hat sich auch weitgehend nach der Forderung von Frank[88], daß „wir scharf Partei und Staat so trennen sollen, daß der Staat das Mittel zur Verwirklichung des Parteiwillens zu sein hat", durchgesetzt.

Die Bewegung trug den kommenden Staat in sich.[89] So wuchs sie zur großen allumfassenden Bewegung hoheitlicher Prägung heran. Diese Tatsache ist auch vom Staat in dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 11. 12. 1933 (RGBl. I S. 1016) für sich anerkannt worden. Die Partei, „eine Körperschaft öffentlichen Rechts" (§ 1 II 1), entspricht damit aber niemals der alten Umgrenzung einer solchen von Otto Mayer[90] als „ein Stück mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter öffentlicher Verwaltung". Die NSDAP. ist eine „Einrichtung des Verfassungs-, nicht des Verwaltungsrechts"[91] oder, wie Stuckart[92] sie genannt hat, eine solche der politischen Grundordnung. Dies hier zu betonen, ist wichtig. Wegen dieser Sonderstellung sind die Folgerungen falsch, welche von manchen aus der Eigenschaft der NSDAP. als Körperschaft öffentlichen Rechts hinsichtlich einer Amtshaftung gezogen wurden. Die Partei kann insofern nicht z. B. mit den Zusammenschlüssen (Wirtschaftsverbänden) der deutschen Milch- und Fettwirtschaft, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind (§ 2 der Verordnung vom 29. 7. 1938, RGBl. I

---

84 Huber, Die deutsche Staatswissenschaft, S. 30, 31.
85 Mein Kampf, S. 433/34.
86 Vgl. auch Frick, V. B. vom 4. 11. 1938.
87 Höhn, Deutsches Recht, 1934, S. 322.
88 Deutsche Verwaltung, 1934, S. 100.
89 Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 503.
90 Verwaltungsrecht, S. 322 ff.
91 Neeße, Partei und Staat, S. 36.
92 ZAkadDR. 1935, S. 401.

S. 957), in gleicher Ebene stehen.[93] Mit Recht sagt darum Höhn, daß ihre Stellung nicht in ihrer Organisationsform, sondern ihrer Stärke als Gemeinschaft beruhe.[94] Die NSDAP. ist eine Einrichtung des Reichs, „der gegenüber insofern alle Rechtsbegriffe früherer Zeit versagen"[95]. Die Bewegung kommt aus dem Volke und trägt als eine Säule „im edlen Wettstreit mit dem Staatsapparat"[96] das Reich. Ihre Machtvollkommenheit kommt aus dem Volke, nicht aus dem Staat. Sie steht neben dem Staatsorganismus unter Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen, wie es der Führer[97] ihr befohlen hat, mit eigener Rechtssetzung und Gerichtsbarkeit wie dieser. Das Gesetz vom 20. 12. 1934 (RGBl. I S. 1269) spricht darum in gleicher Weise von „heimtückischen Angriffen auf Partei und Staat". Hinsichtlich der beiden Organismen besteht eine Gleichordnung, indem „die Partei mit ihrer eigenen hierarchischen Ordnung völlig getrennt neben dem Staat steht"[98]. Diese Gleichordnung kommt auch in der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. 10. 1936 (RGBl. I S. 887) zum Ausdruck. Der Beauftragte für den Vierjahresplan selbst ist allerdings im Sinne der „straffen Zuständigkeitszusammenfassung" auch zu Anordnungen gegenüber den Parteidienststellen berechtigt.

Ideell besteht eine Ueberordnung der Bewegung als Trägerin der nationalsozialistischen Weltanschauung über den Staat, und insofern befiehlt dieser nicht der NSDAP., sondern die Partei dem Staat.[99] Die weltanschauliche Bewegung des Volkes, „welche seine politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen repräsentiert"[100], umfaßt insofern auch den Staat. Ihr liegt die Zielsetzung ob, weil sie Trägerin des deutschen Reichsgedankens ist. Sie steht über dem Staat, was „Idee, Weltanschauung und oberste Regierungsmaxime anbelangt"[101]. Es entsteht aber dadurch nicht ein Weisungsverhältnis des Nationalsozialismus als Organi-

---

[93] Vgl. im übrigen auch Schwarz, V. B. vom 2. 4. 1939.
[94] ZschrfgesStaatsW. 1935, S. 687/88.
[95] Heckel, Berichte über Lage und Studium des öffentlichen Rechts, S. 20.
[96] Link, Deutsche VerwBl. 1936, S. 202.
[97] Reichsparteitag 1935, S. 80.
[98] Frank, V. B., 19. 6. 1938.
[99] Adolf Hitler zu den Politischen Leitern, Nürnberg 1934, S. 162
[100] Stuckart, Beitr. zum Recht d. neuen Deutschland, S. 64.
[101] Frank, V. B. vom 19. 6. 1938.

sation, nämlich der organisatorischen Form der NSDAP., wie Neesse[102] es bezeichnet, zum Staatsapparat. Dieser nicht allgemein erkannte Unterschied gibt die richtige Auslegung, während die mißverständliche Frick[103] mit Recht bekämpft hat.

Ein Beweis dafür, daß die Partei in völliger ursprünglicher Eigen- und Selbständigkeit neben dem Staat steht, liegt auch darin begründet, daß viele der früheren sogen. „Privatangelegenheiten" heute zu öffentlichen geworden sind. Sie sind zu öffentlichen Angelegenheiten nicht geworden, weil sie der NSDAP. durch Gesetz übertragen worden wären, sondern weil diese kraft dynamischer Entwicklung ihre Trägerin wurde. Durch die Erweiterung des Gemeinschaftslebens im Sinne der Totalität hat „eine Anwachsung öffentlicher Aufgaben stattgefunden, welche die Partei heute ohne Schmälerung derjenigen der Staatsverwaltung und ohne sie irgendwie von dieser abgeleitet zu haben, erfüllt"[104]. So erfaßt die NSDAP. z. B. auch Deutsche, wie bisher die Danziger, die nicht die formale deutsche Reichsangehörigkeit haben. Die Reichsdeutschen im Ausland werden von der NSDAP. mit gleicher Totalität erfaßt wie im Reich selbst, während der Staat stets zugunsten der fremden Souveränität außer dem Schutz seiner Staatsangehörigen auf sonstige Führung derselben fast ganz verzichten mußte.[105] Wegen der Eigenständigkeit der Aufgaben kann auch eine von Neesse[106] befürchtete Verwischung der Verschiedenheiten der Aufgaben niemals eintreten. Mit Recht hat darum das Reichsgericht[107] einem Ortsgruppenleiter der NSDAP. die Fähigkeit zur Beglaubigung eines Zeugnisses als Urkunde über das Bestehen einer innerstaatlichen Dienstprüfung abgelehnt. Die trotzdem vorgenommene Beglaubigung machte das Schriftstück nicht zu einer öffentlichen Urkunde im Sinne von § 268 StGB. Der Staat hat die Aufgabe, die Angelegenheiten des Volkes sachgemäß zu verwalten, die Partei hingegen hat die, dieses Volk politisch zu führen.[108] Die entscheidende Folgerung

---

[102] VerwArch. 1938, S. 44.
[103] Deutsche Verwaltung, 1934 S. 289.
[104] Reuß, JW. 1935, S. 2318. VerwArch. 1936, S. 14.
[105] Vgl. Ebeling a. a. O., S. 52.
[106] Die NSDAP., der Versuch einer Rechtsdeutung, S. 117.
[107] Deutsches Recht A. 1939, S. 712.
[108] Dr. Ley, V. B., 9. 5. 1939: „Auf dem Gebiete der Volks- und Menschenführung fallen die Aufgaben der Partei, im Sektor der Verwaltung der ideellen und materiellen Güter des Volkes dem Staate zu."

hieraus, die auch der Führer gesetzlich vollzogen hat, ist, daß die Partei und damit ihre Amtsträger keine abgeleitete Gewalt ausüben, sondern selbständig Träger des politischen Willens der Nation auf den Befehl des Führers sind. Der Führer aber regiert als Führer der Partei den Staat, wie er es selbst ausgedrückt[109] hat, „nicht etwa umgekehrt als Oberhaupt des Staates auch die NSDAP."[110].

Eine Haftung der NSDAP. als „öffentlicher Körperschaft des Staates" hat man aus dem Einheitsgesetz schließen wollen,[111] wie auch Pfundtner-Neubert[112] im § 5 des Einheitsgesetzes eine „Verleihung des Staates" hinsichtlich der Befugnis der NSDAP., Haftstrafen zu verhängen, sieht. Im Einheitsgesetz kann aber vom Staat nur als im Sinne von Volk die Rede sein; denn Gesetzgeber ist das Volk, d. h. der Führer, weil sein Wille unser Glaube ist, wie er einmal gesagt hat. Als Gesetzgeber kann der Führer nicht dem Staatsorganismus gleichgesetzt werden, denn er ist „Rechtsquelle als der Rechtsprecher des Volkes"[113]. Sein Wille, der aus dem Volk, durch das Volk, mit dem Volk regiert, hat Gesetzeskraft.[114] Daß laut § 8 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Einheitsgesetz vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 502) Regelungen zu demselben im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen sind, darf hier nicht irreführen. Der Staat erkennt insoweit für sich ihr rechtliches Vorhandensein durch die Veröffentlichung an. „Das Gesetz bestätigt formell die bereits durch die Revolution errungene Stellung der NSDAP."[115]. Im übrigen beweist dies auch die in § 7 der 1. Durchführungsverordnung erfolgte ausdrückliche Aufhebung der ursprünglich im Völkischen Beobachter veröffentlichten 1. Durchführungsverordnung, deren rechtliches Bestehen dadurch anerkannt wurde.[116] Ein Erlaß des Reichsjustizministers vom 20. 6. 1936 (1052/Va 24 627/36) (Haidn-Fischer S. 741) stellt fest, daß der Reichskanzler „als Führer der NSDAP." die erforderlichen Vorschriften zum Einheitsgesetz erlasse. Diese Vorschriften gehörten

---

[109] Reichsparteitag 1935, S. 85.
[110] Neeße, Jugend und Recht 1935, S. 188/89.
[111] Grunewald, Beamtenjahrbuch 1934, S. 239.
[112] Band I b 4, S. 4.
[113] Heckel, a. a. O., S. 21, 22.
[114] Frick zum 50jährigen Geburtstag des Führers in der Jubiläumsausgabe des V. B. vom 20. 4. 1939.
[115] Haidn-Fischer, a. a. O., S. 52.
[116] Vgl. auch Koettgen in JahrböffR., S. 56.

als Rechtsnormen der Sphäre des Parteirechts zu und könnten also auch vom Stellvertreter des Führers erlassen werden.

In solcher Weise hat die NSDAP. zum Sammlungsgesetz vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) eine im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Sammlungsordnung vom 4. 7. 1935 (RGBl. I S. 906) erlassen, da nach § 15 des Gesetzes Sammlungen der NSDAP. wie die des Reiches keiner Genehmigung unterliegen.[117] In den amtlichen Erläuterungen zum Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 994)[118] ist die Dienstanweisung des Stellvertreters des Führers vom 2. 12. 1936[119] hierzu „als Grundlage der Schweigepflicht der Angehörigen der NSDAP." anerkannt worden.[120] Das Gesetz gebe nur eine Regelung für die Frage, wann diese Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Pflicht zur Aeußerung vor staatlichen Stellen zurückzutreten hat. Für Parteistellen sei dies innere Parteiangelegenheit. Bei Zweifeln über die Erforderlichkeit einer Genehmigung ist „entsprechend der für Beamte geltenden Uebung" die Entscheidung der genehmigenden Stelle bindend für die vernehmende. Diese Feststellung enthält auch Ziffer 2 der Dienstanweisung des Stellvertreters des Führers. Das erinnert insofern an einen Konflikt, wo gleichfalls eine Stelle an die Entscheidung einer anderen darüber, daß keine Amtspflichtverletzung vorliege, gebunden ist. Das Deutsche Beamtengesetz hat im § 154 das Recht des Führers, als Parteiführer für die NSDAP. „als öffentlich-rechtliche Körperschaft" Vorschriften für deren Amtsträger zu treffen, anerkannt. Dem kommt zweifellos nur feststellender Charakter, niemals etwa erst der einer Ermächtigung zu. Zugleich beweist aber dieser Paragraph des Deutschen Beamtengesetzes, daß der Staat als Gesetzgeber von der Tatsache ausgeht, daß einer Regelung für die Amtsträger der Partei eine gleiche Bedeutung wie der für die „Beamten" zukomme. Eine solche gesetz-

---

117 Vgl. auch die am 5. 5. 1939 im RGBl. I, S. 875 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichsschatzmeisters vom 25. 4. 1939 gemäß Art. 1 § 5 des „Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen".

118 DJ. 1936, S. 1833.

119 DJ. 1936, S. 1834.

120 Entsprechend der 2. Ausführungsverordnung v. 25. 4. 1939 (RGBl. I, S. 855) ist eine Dienstanweisung des Stellvertreters des Führers zum Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. ergangen (RZR. 1050/2 — II. a² 540) — DJ. 1939, S. 745 —.

liche Anerkennung der autonomen Rechtsetzungsgewalt des Führers für die Partei enthält auch § 15 des Erstattungsgesetzes vom 18. 4. 1937 (RGBl. I S. 461), dessen Verfahren z. B. Emig[121] auf den Reichsnährstand ohne weiteres anwenden will. Es beweist dies ganz allgemein, daß der staatliche Gesetzgeber von der Gleichheit in Verantwortung und Stellung sowohl seiner Beamten als auch der Amtsträger der Partei ausgeht.

Der Führer aber „ist das Oberhaupt des Reiches"[122]. „Die Bewegung ist Bewegung vom Volke her zum Reich der Deutschen hin."[123] Nationalsozialismus als weltanschauliche Bewegung, Volk und Reich sind die Einheit. Diese Einheit ist, wie Frank[124] sagt, eine Einheit der weltanschaulich und politisch maßgeblichen Gesamtführung. Insofern ist dies die gleiche Einheit, welche der Faschist, bei Unterscheidung der Partei als den eingeschriebenen Mitgliedern und der Partei als Idee, in den Worten ausdrückt, daß die Partei (in dem letzteren Sinne) die Nation sei. Es ist zwischen Bewegung und Partei etwa ein gleicher Unterschied zu machen wie zwischen Religion und Kirche. Die „Partei" bezeichnet hier eine geschichtlich gewordene Einrichtung, wie eine solche sich in gleicher Weise im „Staat" verkörpert. Als „Partei eigener Art"[125] hat sie selbstverständlich nichts mit dem Begriff der alten Parteienwelt zu tun.[126] Der Führer[127] hat in seiner Antwortrede an Roosevelt das Reich ein „Volksreich" genannt. Dadurch wird die Gleichheit der Begriffe Volk und Reich und ihre Einheit (vgl. auch das Gesetz zur Behebung der Not von „Volk und Reich" vom 24. 3. 1933 [RGBl. I S. 141]) am besten versinnbildlicht. In der Politik des Reiches fließen die verschiedenen Aufgaben von Partei und Staat zusammen, so daß sie „gemeinsam", wie Haidn-Fischer feststellen,[128] die Hoheitsgewalt des Reiches ausüben. Partei und Staat in ihrer „Zweieinheit"[129] oder „Einheit in der Verschiedenheit", wie

---

[121] RdRN. 1938, S. 1046.
[122] Adolf Hitler, Parteitag 1935, S. 185.
[123] Stuckart, ZAkadDR. 1935, S. 401.
[124] V. B. vom 19. 6. 1938.
[125] Haidn-Fischer, a. a. O., S. 52.
[126] Ueber den Begriff Volk im Nationalitätenrecht vgl. Lösch, ZAkadDR. 1939, S. 117.
[127] V. B. vom 29. 4. 1939.
[128] a. a. O., S. 53.
[129] v. Köhler, a. a. O., S. 142.

Herrfahrdt[130] dieses geprägt hat, sind im Sinne dieser „dualistischen Konstruktion"[131] die Organismen des Reichs, zwischen denen es nach einem Satz von Neesse[132] Tuchfühlungs-, Naht- und Schmelzstellen gibt. Diese Einheit findet ihren gesetzlichen Ausdruck z. B. auch in der Mitwirkung des Parteibeauftragten im Gemeindeleben. Hierzu heißt es in der amtlichen Begründung zur Gemeindeordnung (Haidn-Fischer, a. a. O. S. 110), „die NSDAP. (das ist die „Bewegung") ist die den Staat tragende Partei. Die Staatsführung und ihre Verwaltung muß deshalb nach den Zielen dieser Partei ausgerichtet sein."

Staatsidee und Volksidee in sich vereinigend ist das Wort vom Dritten Reich der Deutschen von tiefster staatsrechtlicher Bedeutung und zum erstenmal die richtige Bezeichnung für den Staat, wie Lammers[133, 134] festgestellt hat. Dem Ideal, das in dem Begriff Reich liegt, hat das Sehnen bester und größter deutscher Männer gegolten, es war in Dichtung und Kunst seelische Frage des deutschen Volkes. Einer insofern nicht unberechtigten Auffassung, daß das Reich ein ethischer und kein rechtlicher Begriff sei, ist aber mit Lammers die staatsgeschichtliche Tradition entgegenzuhalten. Mit der Eingliederung der Ostmark, des Sudetengaues, Böhmens und Mährens ist Deutschland mit dem traditionellen und auch einst staatlichen Raum des alten „Reichs" wieder zusammengewachsen. Eine solche klare Prägung wird auch helfen, dem Ausland einen Einblick in unsere verfassungsrechtliche Lage zu gewähren. Die Verschiedenheit der Sprachen ergibt für ein Rechtskennenlernen große Schwierigkeiten. In der Sprache des Auslandes aber, insbesondere auch seiner Zeitungen, nimmt der Begriff des „Reichs" die gleiche Bedeutung ein wie bei uns das „Imperium" des faschistischen Italiens oder das englische „Empire". So hat auch Frank[135] darauf hingewiesen, daß sowohl Franzosen als auch Engländer von Deutschland nicht als von einem Empire, sondern vom „Reich" sprechen.[136] Die Begriffe Partei und Staat als nebenein-

---

[130] ArchfRechts- u. Sozialphil. XXX, S. 113.
[131] Kraus, DJZ. 1936, Sp. 622.
[132] VerwArch. 1938, S. 44.
[133] V. B. vom 22. 6. und 2. 9. 1938.
[134] Vgl. auch Baeumler, V. B. vom 11. 5. 1939.
[135] ZAkadDR. 1939, S. 217.
[136] Vgl. auch C. Schmitt, „Der Reichsbegriff im Völkerrecht" (Deutsches Recht A. 1939, 341 ff.).

anderstehende Organismen — jeder aus eigenem Recht, aber beide in der Einheit des Reiches — mußten notwendig klargestellt werden. In diesem Sinne ist in jedem Fall zu unterscheiden, ob Partei im Sinne von nationalsozialistischer Weltanschauungsgemeinschaft oder Organismus gebraucht wird, und, inwieweit Staat instrumental oder ungenau im Sinne der höheren Einheit des Reichs begriffen ist. Der Amtsträger der Partei ist aber in gleicher Weise wie der Beamte des Staates ein Amtsträger des „Reichs". Für die Amtsträger der NSDAP., die damit der Lebensordnung des Reichs unterworfen sind, sind hieraus hinsichtlich einer Amtshaftung die Folgerungen aus dieser verfassungsrechtlichen Stellung der NSDAP. zu ziehen, welche auch in vielen anderen Rechtsgebieten sich für sie wie für die Partei selbst schon ergeben haben.

2. „Amtsträger" ein erweiterter Beamtenbegriff im neuen Recht

a) Amtsträger der NSDAP. allgemein in der deutschen Rechtsordnung

Aus der Stellung der Parteiamtsträger in sonstiger rechtlicher Beziehung im Vergleich zu den Beamten folgt eigentlich schon die Notwendigkeit der Anwendung auch amtshaftungsrechtlicher Grundsätze auf die NSDAP. Jede angleichende Rechtsanwendung wird hierbei von der Ueberlegung bestimmt, einer der besonderen Rechtsstellung der Staatsbeamten entsprechenden der Parteiamtsträger gerecht zu werden. Das gleiche gilt für das Strafrecht, allerdings von einem anderen Blickpunkt aus gesehen. Mit Recht hat darum Höhndorf[137] von einer „inneren Verwandtschaft" der zivilrechtlichen Amtshaftung mit den strafbaren Handlungen im Amte gesprochen. Die sich für das Strafrecht ergebenden Folgerungen sind auch für eine Amtshaftung der Partei zu ziehen, weil eben „parallel zum Strafrecht sich der Begriff des Beamten zu dem des Amtsträgers weitet"[138]. Die Erfassung der Parteiamtswalter als „Amtsträger im Sinn des Strafrechts" erhält eine grundsätzliche Bedeutung dadurch, daß die Straf-

[137] Beamter und öffentlicher Amtsträger, S. 153.
[138] Schack, Z. f. Beamten- u. Behördenangestelltenrecht 1937, S. 67.

rahmen der Nichtamtsdelikte an und für sich schon eine angemessene Bestrafung ermöglichen würden. Eine solche Wahl zwischen zwei Tatbeständen besteht, wenigstens was eine Amtshaftung der Partei angeht, aber im Gemeinrecht nicht. Die Beziehung zwischen dem strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Amtsträgerbegriff wird besonders auch dadurch veranschaulicht, daß bei einer Reihe von strafbaren Handlungen eine den gemeinrechtlichen Schadensersatzanspruch ausschließende Buße zuerkannt werden kann. Dieses soll in dem erstrebten Adhäsionsverfahren eine allgemeine Erweiterung erfahren. Solcher Bußanspruch ist ein „bürgerlich-rechtlicher", für den, wenn der betreffende strafrechtliche Tatbestand von einer hoheitlichen Handlung im Sinne des Art. 131 WV. verletzt ist, nach Weimar[139] der betreffende Verband ausschließlich haften muß. Die sich so notwendig ergebende Erweiterung des Beamtenbegriffs ist in Ermangelung von Einzelregelungen hauptsächlich Aufgabe der Gerichte gewesen. Der Bereich der hier täglich sich mehrenden Entscheidungen über solche mit der Rechtsstellung der NSDAP. zusammenhängenden Fragen zeigt die Bedeutung einer Regelung, die nach einer einheitlichen Auffassung strebt. Andererseits hat auch schon eine Reihe Gesetze daraus Folgerungen gezogen. Die bisherige Ausweitung des Beamtenbegriffs erstreckt sich im wesentlichen auf die Bezogenheit der handelnden Personen zum Staat. Entscheidend ist aber für die Amtshaftung, daß sich eine Erweiterung aus dem Bedürfnis ergab, für jede Handlung in Ausübung öffentlicher Hoheitsrechte ein Einstehen des Verbandes zu erreichen. Die verfassungsrechtliche Stellung der NSDAP. aber ergibt, daß auch ihre Amtsträger bei Erfüllung ihrer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln.

Die enge Fassung des § 359 StGB. ist vom Reichsgericht[140] auch auf nichtbeamtete Träger öffentlicher Amtstätigkeit ausgedehnt worden: „Beamte in diesem Sinne" sind nach dem Reichsgericht

„1. die Beamten im staatsrechtlichen Sinne (also entsprechend § 27 DBG.) und

2. Personen, die zu Dienstverrichtungen, welche aus der Staatsgewalt abgeleitet werden und staatlichen Zwecken dienen, berufen sind".

---

[139] RVerwBl. 1938, S. 439.
[140] RGSt. 67, 300.

Daß der Beamte heute nicht mehr der einzige Träger öffentlicher Aufgaben ist, sondern neben ihm der Amtsträger der NSDAP. steht und darum eigentlich einer gleichen Erfassung bedarf, wird von der strafrechtlichen Rechtsprechung noch nicht allgemein anerkannt. Das Reichsgericht[141] hat zunächst in zwei Urteilen für HJ.-Führer eine Beamteneigenschaft bejaht und § 359 StGB. unmittelbar auf sie bezogen, weil die Beinhaltung ihrer Tätigkeit durch den „Staatszweck" ihre „Beamteneigenschaft" erbringe. Diese im Ergebnis annehmbare, aber in der Begründung fehlgehende Entscheidung wurde von der Wissenschaft mit Recht bekämpft.[142] Dieck[143] will sie gelten lassen, wenn sie das Wirken der Partei aus der Reichsführergewalt abgeleitet hätte. Durch ein Urteil des 2. Strafsenats[144] ist die Beamteneigenschaft eines SA.-Führers, in richtiger Würdigung seiner Aufgabe, aus eigener Hoheit der Partei, aber eben wegen ihrer Nichtbezogenheit auf den Staat abgelehnt worden. Dieses Ergebnis ist deshalb bedenklich, weil die sich aus der Stellung der Beamten des Staates und der Amtsträger der NSDAP. ergebende gleiche Verantwortlichkeit für die letzteren dabei keine Berücksichtigung gefunden hat. Eine dahingehende Entscheidung wäre als die notwendige Folgerung aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteiamtsträger erschienen.

Der Schutz des Strafrechts gilt dem Gemeinschaftszweck, nicht dem Organismus als solchem. Dem Gemeinschaftszweck dient die NSDAP. in gleicher Weise wie der Staat. „Reinheit des Aemterwesens und Unbestechlichkeit des Beamtentums des Staates sind im überkommenen Strafrecht nicht an sich, sondern um ihrer bedeutsamen öffentlichen Funktionen willen geschützt."[145] Mezger[146] befürchtet zwar „eine Kontrolle der NSDAP." bei einer entsprechenden Anwendung der strafrechtlichen Beamtenbestimmungen. Dies würden aber einmal die fest bestimmten Tatbestände der §§ 331 ff. StGB. sowie das dem Führer vorbehaltene Niederschlagungsrecht (Erlaß über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. 2. 1935 [RGBl. I S. 74]) mit einer

---

[141] RGSt. 68, 20 (22) (3. Strafsenat); 4. Strafsenat vom RG. in JW. 1935, S. 2204 zitiert.

[142] Huber, DJZ. 1935, Sp. 1022 ff.

[143] a. a. O., S. 35.

[144] RGSt. 69, 231 ff.; DJZ. 1935, Sp. 977; JW. 1935, S. 2202; DJ. 1935, S. 1100.

[145] Reuß, JW. 1935, S. 2317.

[146] NSHandbuch, S. 1401/02.

der Konfliktserhebung im Strafrecht sehr ähnlichen Wirkung verhindern. Die Abolition ist zwar weder auf Beamte, noch auf Amtsträger der Partei beschränkt, wird aber in solchen diese angehenden Fällen ihre Hauptbedeutung erhalten. Damit kommt ihr eine gleiche Wirkung zu wie in dem preußischen Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, von 1854 nach § 1 dem Konflikt im Strafverfahren wegen eines Amtsdelikts. Sonst ist eine strafrechtliche Erfassung der Amtsträger der NSDAP. bisher im wesentlichen nur über eine Analogie des § 2 RStGB. erfolgt.[147] Solche Strafentscheidungen sind für die hier vorliegende Frage allerdings von geringerem Wert. Sie hängen hier nicht von der Amtsträgerschaft allein, sondern trotz der ausgleichenden Erfordernisse des „gesunden Volksempfindens und Grundgedankens" weitgehend von der mehr zufälligen Frage ab, ob nicht ein anderer Straftatbestand unmittelbar zutrifft. Auf diese „nicht als allgemeingültige, sondern nur von Fall zu Fall nach § 2 StGB. erfolgende Lösung" hat auch das Reichsgericht[148] selbst hingewiesen.

Solange das Reichsgericht nach diesen Abwägungen § 2 StGB. anwendet und nicht wie das Kammergericht[149] ihn auch dort einsetzt, wo die Tat „sonst nicht erschöpfend charakterisiert wird", sind alle Schlüsse im Schrifttum, die aus solchen Urteilen allgemein gezogen werden, mit gewisser Vorsicht aufzunehmen. So ist dabei weniger das Ergebnis im einzelnen Fall entscheidend, als die jeweils dazu gegebenen Begründungen. Auch auf anderen Rechtsgebieten hat die neuartige verfassungsrechtliche Stellung der NSDAP. gesetzliche Regelungen und Entscheidungen[150] erforderlich gemacht, für welche

---

[147] § 132 StGB.: Neueste Entscheidung JW. 1938, S. 2130; vgl. auch Sondergericht München, Deutsches Strafrecht, 1937, S. 215.

§ 156 (falsche Versicherung an Eidesstatt vor Parteigerichten): JW. 1938, S. 1106; DJ. 1938, S. 789.

§ 164 StGB. (NSDAP.Behörde [das ist objektiviertes Amt]): RGSt. 71, 34; RVerwBl. 1937, S. 745 (Gauleiter analog); DJ. 1937, S. 1155.

§ 196 (Dienststellen der NSDAP. strafantragsberechtigt): KG. in JW. 1939, S. 261; Deutsches Strafrecht 1937, S. 263.

[148] ZAkadDR. 1939, S. 167.

[149] JW. 1939, S. 92.

[150] Rechtliche Regelungen:

Schutz der nationalen Symbole (Ges. vom 19. 5. 1933 [RGBl. I, S. 285]) und desgleichen der Titel und Ehrenzeichen der Partei (Ges. vom 14. 11. 1935 [RGBl. I, S. 1341]).

Der Stellvertreter des Führers ist Mitglied der Reichsregierung (§ 2 Einheits-

dafür „ein gleiches öffentliches und praktisches Bedürfnis erwuchs"[151]. Sie beweisen dabei nicht erst die zweifellose Sonderstellung der

---

gesetz vom 1. 12. 1933 [RGBl. I, S. 1016]). Er wirkt bei der Gesetzgebung (Erlaß vom 25. 7. 1934 [Haidn-Fischer, S. 58]) und dem Erlaß von Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen (Erlaß vom 6. 4. 1935 [Haidn-Fischer, S. 59]), sowie auch bei der Ernennung vom Beamten (Erlaß vom 24. 9. 1935 [RGBl. I, S. 1203]) und Reichsarbeitsdienstführern (Erlaß vom 3. 4. 1936 [RGBl. I, S. 3737]) mit.

Versorgungsrechtliche Gleichstellung der Kämpfer für die nationale Erhebung mit Angehörigen der früheren Wehrmacht, durch Gesetz vom 27. 2. 1934 (RGBl. I, S. 133).

Gleichbehandlung der NSDAP. mit den Ländern bei finanziellen Leistungen durch das Reich (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 3. 3. 1934, 04411/4372 I B Lie [Haidn-Fischer, S. 44]) und die Gemeinden (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 22. 5. 1934 [MinBlinnVerw., S. 751]).

Gleichstellung der obersten Stellen der Parteileitung mit den in § 4 des Straftilgungsgesetzes vom 9. 4. 1920 (RGBl. I, S. 507) aufgeführten obersten Reichsbehörden (AV. des Reichsjustizmin. vom 14. 11. 1934 [DJ., S. 1433]).

Neben der Gleichstellung von Reich und NSDAP. hinsichtlich der Genehmigungsfreiheit in § 15 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1086) die Mitwirkung des Reichsschatzmeisters nach der Lotterieverordnung vom 6. 3. 1937 (RGBl. I, S. 283) und § 1 der DVO. zum Sammlungsgesetz vom 14. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1250). Vgl. auch § 8 der Sammlungsordnung der NSDAP. vom 4. 7. 1935 (RGBl. I, S. 906).

§ 1 der VO. über die Ausbildung der Gerichtsreferendare bei Dienststellen der NSDAP. vom 13. 4. 1935 (RGBl. I, S. 545).

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat vom 20. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1269).

Die Stellung des Parteibeauftragten als Parteiorgan zur Mitwirkung in der Gemeinde (§§ 33, 41, 51 der DGO. vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49).

Anhörung von Parteidienststellen hinsichtlich Amtsträgern der NSDAP. (§ 9 der Gnadenordnung vom 6. 2. 1935 [DJ., S. 203]).

Gleichstellung mit dem Reich durch das Gesetz für die Befreiung des Grundbesitzes der NSDAP. von der Grund- und Gebäudeentschuldungssteuer vom 15. 4. 1935 (RGBl. I, S. 508). Desgleichen Befreiung zum Dienst bei der Partei Beurlaubter von der Lohnsteuer wie für Beurlaubungen zum Wehrmachtsdienst (4. Lohnsteuersammelerlaß des Reichsfinanzministers vom 3. 12. 1935 [Haidn-Fischer, S. 403]). Befreiung wie Reich und Länder von Gebühren (§ 90 des GKG. in der Fassung durch die V. O. vom 27. 3. 1936 [RGBl. I, S. 319]) und § 10 der Kostenordnung vom 25. 11. 1935 (RGBl. I, S. 1371) und von Stempelsteuern und Verwaltungsgebühren der Länder (Runderlaß des Reichsinnenministers vom 12. 5. 1936 [RMinBliVerw., S. 735]) und bei Ausstellung von Abstammungsurkunden durch staatliche und kirchliche Stellen zu amtlichen Zwecken (Runderlaß des Reichsinnenministers vom 4. 3. 1935 [RMinBliV., S. 285]). Gebührenfreiheit für Urteilsabschriften (A. V. des Reichsjustizministers vom 26. 6. 1938 [DJ., S. 1012]). Befreiung der Gemeinden von Erwerbsgebühren für HJ.-Heime (A. V. des Reichsjustizministers vom 24. 6. 1938 [DJ., S. 1014]).

Im § 4 II 1 StGB. ist „Beamter" durch „Träger eines Amtes" ersetzt und § 134 b insofern neugefaßt worden (Ges. vom 8. 6. 1935 [RGBl. I, S. 839]).

Vereidigung im Parteigerichtsverfahren (Ges. vom 30. 9. 1936 [RGBl. I, S. 853]).

Bekanntgabe von Akten an die NSDAP. (Runderlaß des Reichsinnenministers vom 2. 11. 1936 [RMINBliV., S. 1491]).

NSDAP. als Trägerin des Reichsgedankens neben dem Staat, sondern zeigen nur die rechtspolitischen Folgerungen, welche daraus zu ziehen sind.

Genehmigungspflichtige Aussagen der Unterführer der NSDAP. wie für Beamte (§§ 8, 9 DBG.) nach dem Gesetz vom 1. 12. 1936 (RGBl. I, S. 994).

Zwangsvollstreckung gegen Parteiangehörige (Rundverfg. d. ReichsjustMin. vom 16. 12. 1936 [Haidn-Fischer, S. 273]).

Anerkennung der Stellung der NSDAP. im DBG. vom 26. 1. 1937 (RGBl. I, S. 39). Ruhegehaltsfähigkeit der Dienstzeit bei der NSDAP. (§ 81 I), Weiterzahlung von Versorgungsbezügen von Warte- und Ruhestandsbeamten, die im Dienst der NSDAP. beschäftigt sind (§ 127 V), die Möglichkeit einer Beurlaubung zum Dienst bei der NSDAP. (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 12. 1. 1936 [RMinBliV., S. 49]) mit Gleichstellung einer solchen zu Uebungen der Wehrmacht (Runderlaß des Reichsinnenministers vom 3. 5. 1935 (RMinBliV., S. 611). Anerkennung der Stellung der NSDAP in der Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I, S. 71) (§§ 28, 36 III, 40 I Nr. 2; 41 V, 58 II, 60 II, 65 III, 109 I Nr. 3).

Schutz der Marschkolonnen der NSDAP. (§ 48 II der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 13. 11. 1937 [RGBl. I, S. 1179]).

Gleichbehandlung der Bauten der NSDAP. mit „sonstigen öffentlichen Bauten" in der VO. vom 20. 9. 1938 (RGBl. I, S. 1678).

Genehmigungsfreiheit für statistische Erhebungen der NSDAP. (§ 20 der VO. zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 13. 2. 1939 [RGBl. I, S. 389]).

Der Stellvertreter des Führers kann wie Leiter von Reichsbehörden für hauptamtlich beschäftigte Personen der Parteidienststellen eine Zurückstellung von der Einberufung zur Wehrmacht beantragen (§ 7 der VO. vom 15. 3. 1939 [RGBl. I, S. 609]).

Gleichstellung der Anlagen der NSDAP. im Protektorat Böhmen-Mähren mit denen des Reichs hinsichtlich der ausschließlichen Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden (§ 17) und dem Zustimmungserfordernis für die Vornahme von Amtshandlungen der Sicherheitsbehörden des Protektorats (§ 22) (VO. über die Strafgerichtsbarkeit im Protektorat vom 14. 4. 1939 [RGBl. I, S. 754 ff.]).

„Gleichstellung der NSDAP. mit dem Reich" in § 5 der DVO. zum neuen Finanzplan vom 26. 4. 1939 (RGBl. I, S. 829).

Rechtshilfe d. staatl. Gerichte gegenüber d. m. d. SS- u. NSKK-Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen (AV. d. Reichsjust.Min. vom 21. 4. 1939 [1052 — Va. a 7 476] — DJ. 1939, S. 697).

Gleichbehandlung der NSDAP. mit dem Reich in den Städteneugestaltungsverordnungen vom 28. 6. 1939 (RGBl. I. S. 1074) (§ 5), 14. 7. 1939 (RGBl. I, S. 1266) und 5. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1350) (§ 7).

Entscheidungen:

Kündigungsrecht hauptamtlicher Führer der NSDAP. nach § 570 BGB. (JW. 1935, S. 3401).

Unpfändbarkeit einer Schreibmaschine eines Amtswalters im Sinne von § 811 Ziffer 7 ZPO. (DJ. 1934, S. 1033).

Kündigungswiderrufsklage gegen die NSDAP. beschränkt (DJ. 1937, S. 1159).

Urkunden der NSDAP. sind öffentliche (neueste Entscheidung JW. 1938, S. 2894; RGSt. 69, 357 und 70, 210; DJZ. 1935, Sp. 1311; DJ. 1936, S. 903); Deutsches Recht A 1939, S. 1850 (Rote Mitgliedskarten).

Umsatzsteuerfreiheit der Partei wie des Staates bei öffentlichen Erziehungsheimen (RFH.: Deutsches Recht A 1939, S. 464).

[151] V. B. vom 5. 3. 1939.

b) Der Amtswalter der NSDAP. im haftungsrechtlichen Sinne ein Amtsträger im Dienste der Volksgemeinschaft (Amtsträger des Reichs)

Stellen wir an den Anfang dieses Abschnitts die geschichtliche Grundlage der Amtshaftung für den klassischen Beamtenstaat Preußen, die Fiskustheorie, nämlich, daß der Herrscher nur für das Herrschen da ist, für einen Mißbrauch der Herrschergewalt aber der Fiskus steht, und übertragen wir sie sinngemäß auf die Jetztzeit. So ergibt sich, daß sie bei Wertung der Tätigkeit der Amtsträger der NSDAP. nach Wurzel und Bedeutung in gleicher Weise zutrifft. Erklärte das Reichsgericht den Zweck der Tätigkeit des Amtsträgers für den Staat zum Inhalt des Beamtenbegriffs, so weist Höhndorf[152] auf die Beantwortung der Frage hiernach durch den Führer[153] hin, der den Staat als „Mittel zum Zweck" der Förderung und Erhaltung physisch und seelisch gleichartiger Menschen bezeichnet hat. Diesem Zweck als dem Grundinhalt der nationalsozialistischen Weltanschauung dient aber nicht nur der Staat, sondern auch die Partei. Bisher konnte aber nur der Staat, als höhere Einheit früher die einzige Organisation des Volkes, „das Recht aus der Quelle des Volkstums schöpfen"[154]. Wenn nun die Schöpfer der Rechtssätze des § 839 BGB. und Art. 131 WV. in diesen vom Staat und Beamten sprechen, so kann auch bei etwaiger entsprechender Anwendung derselben außer Betracht bleiben, ob mit dieser Fassung der instrumentale Staatsbegriff oder derjenige der höheren Einheit gemeint ist. Schon Holstein[155] hat seinerzeit gesagt, in der Auffassung des Beamtenbegriffs komme an und für sich nichts anderes zum Ausdruck als die Anerkennung der im beamtenmäßigen Handeln sichtbar werdenden „publizistischen Gemeinschaft". Eine Auslegung des „Staats"begriffs der Haftung im Sinn allgemein gemeinschaftsbestimmter, nicht apparatgebundener Gewalt würde hiernach der Fassung des § 839 BGB. nicht widersprechen.

Wir streben heute im Politischen wie im Rechtlichen nach der Einheit des R e i ch e s. Für den bestehenden Amtshaftungsbestand

---

[152] Beamter und öffentlicher Amtsträger, S. 158.
[153] Mein Kampf, S. 433.
[154] Neeße, Partei und Staat, S. 37.
[155] ArchöffR. n. F., Nr. 26, S. 203.

(§ 839 BGB., Art. 131 WV.) würde eine dementsprechende Auslegung nicht einmal als eine erweiternde Aenderung des Tatbestandes anzusehen sein. Aendern würde sich nur der ihm bisher unterliegende Gegenstand. Indem der bisherige Staatshaftungsbegriff aus seiner apparatlichen Verengerung mit der geschichtlichen Wurzel — Staat gleich Volk gleich Reich — zusammenwüchse, wäre die Erfassung der Amtsträger der Partei und des Staates unter dem einheitlichen Gedanken einer Reichsamtshaftung das Ergebnis einer solchen Erweiterung. Diese Erweiterung des Gegenstandes läge insofern in der geschichtlichen Entwicklung und würde auch durch die jetzige Formulierung erfaßt werden können. „Wenn der Kreis der öffentlich verantwortlichen Amtsträger sich grundlegend wandelt, muß sich auch der Beamtenbegriff ändern."[156] In diesem Sinne steht der Amtswalter heute neben dem Beamten als Hoheitsträger, weil sich in den gesetzlichen Vorschriften die Begriffe schon aus sich selbst heraus ohne weiteres gewandelt haben.[157] Dann ist der allgemeine Rechtsgedanke der Begriff einer Amtshaftung für die Amtsträger des Reichs. Einen solchen Oberbegriff des Amtsträgers verwendet auch der neue Strafrechtsentwurf.[158] Zunächst sollen darunter allerdings nur „die Personen fallen, die staatsrechtliche Beamte sind, und solche, die, ohne dies zu sein, obrigkeitliche Aufgaben ausüben". Für eine Anwendung auf die Amtswalter der NSDAP. ist noch eine Prüfung vorbehalten. Eine gegenteilige Entscheidung, ob die neue Fassung einen um den Amtsträger der Partei erweiterten Gegenstand umfassen wird, ist also nicht gefallen. Schon die Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. 5. 1931 (RGBl. I S. 161) (§ 22 III) kennt einen einheitlichen Begriff des „Amtsträgers". Ein solcher ist hiernach ein Beamter oder, wer, ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen. Trotz den gegen einen einheitlichen Amtsträgerbegriff vorgebrachten Bedenken entspricht dieser also insoweit der rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Ueber die Frage der formalen Ausgestaltung im einzelnen hinaus, auf die hinsichtlich der NSDAP.

[156] Huber, Verfassung, S. 173.

[157] Vgl. Schleich, NS.-Beamtenzeitung 1935 S. 364. Dageförde (in Jugend und Recht, 1936, S. 258) bejaht eine Amtshaftung der NSDAP. ohne eine solche von ihm für abwegig erklärte Auffindung nationalsozialistischen Rechts unter Zuhilfenahme alter Begriffssysteme.

[158] Gürtner, a. a. O., S. 315/316.

noch einzugehen sein wird, bedeutet die Anerkennung des allgemeinen Rechtsgedankens einer Amtshaftung auch zugleich eine Folgerung aus der Einheitlichkeit der Stellung der ihm unterfallenden Personen.

Es ist aber eine Verkennung des verfassungsrechtlichen Zustandes des Dritten Reiches, wenn Schack[159] solchen allgemeinen Gedanken der Amtshaftung für einen einheitlichen Bereich dadurch zu ermitteln sucht, daß er die Partei dem Staatsbegriff einordnet. Seine Feststellung, daß die staatshoheitlichen Aufgaben entsprechend der Doppelorganisation des Wesens des neuen Staates nicht nur von den Beamten, sondern auch von politischen Funktionären versehen würde, ist zum mindesten ungenau ausgedrückt. Die Amtsträger der Partei haben eine im Volk, nicht im Staat begründete öffentliche Aufgabe. Ebensowenig kann man aus dem Charakter der NSDAP. als öffentlich-rechtlicher Körperschaft nach dem Einheitsgesetz (§ 1 II) den Schluß ziehen, daß sie, „soweit sie hoheitsrechtliche Funktionen ausüben, als Staat zu bezeichnen sei"[160]. Den hierfür schon gemachten Ausführungen sei noch hinzugefügt, daß das Gesetz selber in § 1 Abs. I Partei und Staat als unlöslich verbunden bezeichnet. Einer solchen Feststellung hätte es nicht bedurft, wäre die NSDAP. als öffentlich-rechtliche Körperschaft im alten Sinne und damit tatsächlich in Form der mittelbaren Staatsverwaltung als „Staat" erschienen. Das Verhältnis zwischen Partei und Staat entspricht vielmehr einem solchen zwischen Seele und Körper des Volkes. Darum ist die im Ergebnis anzuerkennende Feststellung Heylands[161] in seinem neuen Kommentar zum Beamtengesetz wegen ihrer Begründung nicht haltbar. Die NSDAP. haftet für ihre Amtswalter nicht deshalb, weil ihre Aufgabe als Ausübung einer aus der „Staats"gewalt abgeleiteten Funktion öffentlicher Gewalt zu kennzeichnen sei. Soweit die sonstigen bedeutenden Kommentare zum Deutschen Beamtengesetz sich mit der vorliegenden Frage beschäftigen, lehnen sie eine Erweiterung des Amtsträgerbegriffs auf die Partei für eine Amtshaftung ab.[162] Brand[163] vertritt noch besonders die Auffassung, daß die NSDAP.,

---

[159] Beamtenjahrbuch 1935, S. 544.
[160] Grunewald, Beamtenjahrbuch 1934, S. 238.
[161] Deutsches Beamtenrecht, S. 30.
[162] Vgl. z. B. Daniels, a. a. O., S. 77.
[163] a. a. O., S. 234.

weil ihre Tätigkeit eine „staatspolitische" sei, den Amtshaftungsvorschriften entzogen wäre.

Daß das Reichsgericht bei folgerichtiger Weiterführung seiner Rechtsprechung „die Gleichbehandlung der Amtsträger der Bewegung mit denen des Staates ohne Gesetzänderung verwirklichen könne", wird auch von Höhndorf anerkannt.[164] Er wendet sich aber gegen die Berechtigung einer solchen Folgerung, weil die neueste Gesetzgebung (z. B. die Beamtenänderungsgesetze) eine Verengerung des Begriffs des Beamten im Innenverhältnis ergebe.[165] Das Reichsgericht[166] selbst hat in einer neuen Entscheidung demgegenüber festgestellt, daß die erfolgte Einschränkung des bisherigen staatsrechtlichen Beamtenbegriffs nur für das Innen-, nicht für das Außenverhältnis Bedeutung habe. In dieser Entscheidung hat es eine Haftung aus Art. 131 WV. für einen durch die Gemeinde im Privatdienstvertrag angestellten, vom Landrat bestätigten Feldhüter dem Staat auferlegt. In der Tat hat das Reichsgericht[167] ja nun auch eine besondere Gesetzesvorschrift, um die Amtsträger der NSDAP. als „Beamte" im Sinne des Art. 131 WV. ansprechen zu können, für überflüssig erklärt. Da die neuen Gesetze lediglich das Innenverhältnis zwischen Staat und Beamten hätten klarstellen sollen, sieht auch Dieck[168] insoweit für entsprechende Anwendungen auf die Amtsträger der NSDAP. keine Schwierigkeiten. Auch das Deutsche Beamtengesetz (§ 23 IV) läßt für das Außenverhältnis den besonderen Beamtenbegriff des Haftungsrechts ausdrücklich bestehen. Eine klare Unterscheidung zwischen dem Innenverhältnis des Amtsträgers zu seinem Ordnungsbereich und dem zu dem Dritten bestehenden Außenverhältnis ist insofern wichtig. Für die Haftungsfragen sind oft falsche Schlüsse gezogen worden, weil ohne Beachtung dieses Unterschiedes Bestimmungen für das eine Verhältnis auf das andere einfach übertragen wurden.

Im Sinne des Dargestellten ist vielleicht entsprechend dem von Fischer[169] für das Strafrecht gemachten Vorschlag eine „schematische" Gleichstellung der Amtsträger der Partei mit denen des Staates für

---

[164] Höhndorf, a. a. O., S. 184.
[165] Derselbe, S. 161.
[166] ZAkadDr. 1938, S. 552.
[167] Deutsches Recht A 1939, S. 1787.
[168] a. a. O., S. 26 und 29.
[169] NS.-Gemeinde 1936, S. 257.

den Uebergang vorzunehmen. Bedenken bestehen höchstens auf dem Gebiet des Verfahrensrechts, das der bisherigen formalen Ausgestaltung von § 839 BGB. Art. 131 WV. entspricht. Bei der Darlegung der verfahrensrechtlichen Seite der Frage wird dies noch zu berücksichtigen sein. Soweit darüber hinaus ein gänzlich neuer materieller Amtshaftungstatbestand für die NSDAP. vorgeschlagen wurde, wird das insofern dem Hineinwachsen der Beamten und Parteiamtswalter in ihre Stellung als Amtsträger des Reichs nicht gerecht. Von längst wieder überwundenen Auswüchsen abgesehen, hat sich die bisherige Ausgestaltung der Amtshaftung einigermaßen bewährt. Dies, die geschichtliche Entwicklung, sowie die einheitliche Aufgabe der Amtsträger vom Reich her, werden bei einer Neufassung des zutreffenden allgemeinen Rechtsgedankens einer Amtshaftung zu berücksichtigen sein. Als Amtsträger des Reichs steht ein Amtswalter der Partei trotz ihrer besonderen Dynamik neben dem Beamten, und zwar auch den bisherigen sonstigen sogen. „Beamten im Sinne des Haftungsrechts". Insofern steht dem Amtsträger der NSDAP. außer dem „Beamten im staatsrechtlichen Sinne" auch noch eine dritte Gruppe jener Hoheitsträger gegenüber, die eigentlich weder dieser noch jener zugehören. Hierin liegt zugleich das Verbindende für die beiden anderen Gruppen. Es sind in diesem Bereich, wie auch schon in der Einleitung darauf hingewiesen wurde, besonders die Amtsträger der Stände, welche hier neben denen von Partei und Staat auftreten. Die Organismen der Stände sind zwar dem Bereich des Staates eingeordnet, sie selbst aber sind Träger einer Aufgabe, die unmittelbar auf einen besonderen ideellen Teil des Volkes bezogen ist. Außerdem kommt hier noch hinzu, daß wiederum von den Amtsträgern der Stände, wie bei der DAF. und dem Reichsnährstand, viele ihrem inneren Wesen nach der Partei selbst näher zu stehen scheinen.[170]

Von der Seite des Staates her kann gegen eine solche gewisse Einheit der Haftung für ihn und die NSDAP. entsprechend der gleichen Wurzel ihrer allerdings verschiedenen Aufgaben auch nicht geltend gemacht werden, daß für ihn die Schaffung eines einheitlichen

---

[170] Zu diesem Bereich gehört auch die Allgemeine HJ., welche Dietze (Deutsches Recht A 1939, S. 507) als „Reichsjugend" bezeichnet, die eine Grundordnung des Reiches darstelle. Sie ist also weder „Staats-" noch „Partei"jugend, während die Stamm-HJ. zweifellos das letztere ist.

Beamtenbegriffs sowohl im staats- als auch im haftungsrechtlichen Sinne zu erstreben sei. § 23 Abs. IV DBG., der von „Personen" handelt, „die nicht Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind", deutet insofern eine entgegengesetzte Entwicklung an. Viele seiner Hoheitsträger sind außerdem zugleich auch solche der Partei.[171] Es handelt sich hier um eine bewußte Personal- bzw. Realunion zwischen Partei- und Staatsunterführern, die ihren beredtesten Ausdruck in der Person des Führers als dem Führer des Reichs findet und zugleich eine Verbindung der beiden nebeneinander herlaufenden Organismen bildet. Zum mindesten als faktische Einheit besteht diese Einrichtung auch in den mittleren Stufen der Verwaltung. Tegtmeyer[172] lehnt allerdings eine Folgerung für die Amtshaftung hieraus ab. Immerhin wird einem Betroffenen eine Unterscheidung der Handlungen dieser beiderseitigen Amtsträger nach solchen, für welche die Gemeinschaft einsteht, oder denen, in welchen der einzelne einen etwaigen Schaden allein tragen muß, unverständlich erscheinen. Dabei ist besonders zu bedenken, daß gerade die sogen. echten Aemterverbindungen „auf ihrer inneren Zusammengehörigkeit oder auf einem gemeinsamen objektiven politischen Zweck beruhen"[173]. Diese innere Verwandtschaft wird so im äußeren Handeln eine irgendwie geartete Verschiedenheit der beiden vertretenen Aufgabenstellungen nicht erkennen lassen. Es gibt sogar solche Aemterverbindungen, die „sozusagen aus der Partei heraus für den Staat entstehen"[174], wie z. B. im Propagandaministerium und der Behörde des Reichsjugendführers. Von den rein faktischen Aemterverbindungen sind insofern über die Personalunionen kraft des Beamtenernennungsrechts hinaus auf Grund der Organisationsgewalt auch Realunionen, die bis zu einer vollständigen Einheit von Person und Sache gehen, geschaffen worden. Bei Geltendmachung einer Amtshaftung würde sich diese Aemterverbindung zwar wieder nach den haftenden Gemeinschaften scheiden. Erfolglosigkeit aber eines amtshaftungsrechtlichen Anspruchs auf der einen Seite im Verfolg dieser Trennung würde dem Rechtsempfinden nicht entsprechen. Der politische Sinn dieser Aemterunionen ist gerade, eine einheitliche

---

[171] Vgl. hierzu die an verschiedenen Stellen herangezogenen Beispiele solcher Aemterverbindungen.

[172] Tegtmeyer, Deutsches Recht A 1939, S. 403.

[173] Dernedde, ZgesStaatsW. 1938, S. 368.

[174] Neeße, VerwArch. 1938, S. 25.

Entscheidung zu ermöglichen und zu sichern, welcher eine gleiche Verantwortung entsprechen muß, die insofern das ergänzende Gegenstück jeder Entscheidungsgewalt ist.

Eine solche Einheit von Amt und Verantwortung besteht im großen Rahmen auch zwischen der allgemeinen SS und den „bewaffneten Teilen"[175] derselben. Dabei werden die letzteren vermögensrechtlich durch das Deutsche Reich, dem sie in dieser Beziehung unterstehen, vertreten. Gegen dieses wäre eine Amtshaftungsklage zu richten; „denn durch einen Angehörigen dieser Truppen veranlaßte Zivilprozesse werden gegen das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsinnenminister, durchgeführt"[176]. Trotz dieser Haftung des Reichs scheint eine Unterscheidung, ob es sich um eine Amtshaftung wegen partei- oder staatshoheitlicher Tätigkeit handelt, kaum möglich, zumal sowohl die allgemeine SS als auch die beiden Truppen dem Reichsführer SS unterstehen.[177] Auch das noch in der Entwicklung begriffene Ineinanderwachsen von SS und Polizei,[178] sowie die Verwendung des NSKK. im Rahmen des Polizeiverkehrserziehungsdienstes (Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 12. 1. 1937 [RMinBliV. S. 99]) müssen rechtliche Folgen haben. Eine gleiche Einheit wird in Zukunft zwischen der Hitler-Jugend und Stamm-Hitler-Jugend bestehen. Es sei auch auf den Reichsarbeitsdienst verwiesen. Dieser ist zwar heute nach dem Gesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 769) kein Teil der Partei mehr. Die Reichsarbeitsdienstführer sind nach der Auffassung von Oberstamtswalter Dr. Reinecke „Staatsdiener"[179], für deren Amtspflichtverletzungen das Reich haftet,[180] und Beamte im Sinne des Strafrechts.[181] Es bestand und besteht aber noch eine über den sonstigen Rahmen weit hinausgehende Verbindung zwischen Partei und Reichsarbeitsdienst,

---

[175] Vgl. die 4. DfVO. zur Reichsärzteordnung vom 31. Mai 1939 (RGBl I, S. 978).

[176] Haidn-Fischer, a. a. O., S. 90.

[177] Das Reichsgericht will in seiner Entscheidung (Deutsches Recht A 1939, S. 1788) aus einer Veröffentlichung des Verwaltungschefs der SS über Passivlegitimationen in SS-Angelegenheiten (JW. 1936, S. 2696) den Schluß ziehen, daß für fahrlässige Dienstausübung der allgemeinen SS die NSDAP. hafte.

[178] Vgl. hierzu Daniels, in „Die Polizei" 1938, S. 455.

[179] V. B. vom 12. 1. 1939.

[180] OLG. Königsberg, DRZ. Rspr. 1935, Sp. 580.

[181] RG. in Deutsches Recht A 1939, S. 1311.

indem dieser die Erziehung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus als Aufgabe durch das Arbeitsdienstgesetz (§ 1 III) erhalten hat. Ein aus der NSDAP. ausgeschlossenes Mitglied ist dies nach § 5 des Gesetzes in gleicher Weise aus dem Arbeitsdienst, bei dem nach § 17 des Gesetzes im Gegensatz zur Wehrmacht eine gleichzeitige Parteizugehörigkeit möglich ist.

Die Notwendigkeit einer rechtlichen und tatsächlichen Gleichbehandlung aller Amtsträger bringt also der Gesamtaufbau des nationalsozialistischen Reiches mit sich.[182] Trotz der Verschiedenheit in politischem Sinne zwischen Bewegung und Staat erfährt die Partei durch eine Gleichbehandlung ihres Organismus mit dem des Staates in der Amtshaftung keine Minderbewertung. Auch der staatliche Behördenapparat stellt eine hochwertige Ordnung dar. Darum hat der Führer[183] unter den tragenden Säulen schon des alten Reiches „den unvergleichlichen Beamtenkörper" genannt.[184] Dabei muß natürlich stets die Einheit und doch Verschiedenheit beachtet werden. Auf die Dauer kann „die schematische Lösung durch Gleichstellung des Staats- und Parteiamtes", insbesondere hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Seite, keine Lösung bedeuten. Das hieße sonst, wie Freisler[185] hervorgehoben hat, die Gleichwertigkeit von Partei und Staat im Volksleben mit Funktions- und Wesensgleichheit zu verwechseln. Sehen wir von der zukünftigen Regelung insbesondere eines die Belange der Partei wahrenden Verfahrens ab, so bleibt noch die Frage, ob das bestehende Amtshaftungsrecht, abgesehen von der rein formalen Auslegung, auch inhaltlich eine solche zum die Parteiamtsträger miterfassenden Reichsamtshaftungsbegriff ermöglicht. Im Sinne der geschichtlichen Entwicklung der Erweiterung des dem bisherigen Amtshaftungstatbestand zugrunde liegenden Gegenstandes hat gerade jene erwähnte Gruppe der Amtsträger, die, zwischen Partei und Staat stehend, sich nicht sicher in eine der beiden einordnen läßt, mit den anderen ihren eindeutigen Platz in einer Reichsamtsträger-

---

[182] Vgl. auch Dieck, a. a. O., S. 40.

[183] Mein Kampf, S. 303.

[184] Neef (V. B. v. 7. 6. 1939) stellt sogar fest, daß das Beamtentum „marschierend nach den Gesetzen, nach welchen die Partei angetreten ist, künftig nicht anders als ein Teil der nationalsozialistischen Bewegung aufzufassen sei".

[185] Gedanken zum Schutz der Bewegung im neuen Strafrecht, S. 17.

schaft. An den schon erwähnten Triepelschen Begriff des „Halbbeamten" sei deshalb noch einmal erinnert. Für die Unterführer der NSDAP. ist anerkannt, daß sie „eine neue Gattung des öffentlichen Dienstes ausüben, die weder zur eigentlichen Beamtentätigkeit noch zu dem Handlungsbereich der Wehrmacht gerechnet werden kann"[186]. Die NSDAP. müßte daher für ihre Amtsträger, die dem einzelnen gegenüber ihre Befugnisse hoheitlicher Art in gleicher Weise ausüben, ebenso eintreten wie der Staat. Deshalb wird auch von Haidn-Fischer[187] der dem Amtshaftungstatbestand zugrunde liegende Gedanke, „daß der Staat als Träger hoheitlicher Gewalt dem einzelnen übergeordnet für diejenigen Schäden haften müsse, die durch unrichtige Ausübung der hoheitlichen Gewalt in der Hand des Beamten entstehen", auf die Unterführer der Partei angewendet.

Im Beamtenrecht sind die Rechtsgedanken für die Gestaltung der öffentlichen Amtsträgerschaft zuerst entwickelt worden. Soweit ihr rechtlicher Inhalt die Amtsträgerschaft als solche innerhalb der öffentlichen Gesamtverwaltung berührt, ist ihnen für jeden Träger eines öffentlichen Amtes überhaupt eine Verbindlichkeit zuzusprechen. Unter Ueberwindung der von Koellreutter[188] mit Recht als „etatistisch" bezeichneten Auffassung, daß „alles vom Staat abzuleiten sei", könnten insoweit die bisher im Beamtenrecht entwickelten Rechtsgrundsätze, wenn ihr Inhalt sich mit nationalsozialistischem Rechtsdenken deckt, auf alle Amtsträger im nationalsozialistischen Reich, also auch auf die Inhaber der Parteiämter übertragen werden. Daß die bisherige formale Ausgestaltung ursprünglich für Staatsbeamte geschaffen wurde, ohne daß sie schon in der Anwendung hierauf beschränkt blieb, steht der Auslegung im Sinne eines solchen allgemein darin zum Ausdruck kommenden Rechtsgedankens nicht im Wege. „Das politisch denkende Volk braucht sich nicht unter die Geschichtsmächtigkeit von Begriffen zu beugen, sondern kann diese mit neuem Inhalt erfüllen."[189] Für das höchste deutsche Gericht hat der Gesetzgeber diese Folgerung

---

[186] Haidn-Fischer, a. a. O., S. 88.
[187] a. a. O., S. 88.
[188] RVerwBl. 1935, S. 788.
[189] Vgl. Koellreutter, RVerwBl. 1935, S. 788.

gezogen, indem er ihm die Möglichkeit gab, von seiner bisherigen Rechtsprechung ohne formelles Verfahren im Sinne des neuen deutschen Rechts weitgehend abzuweichen (Art. 2 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und Strafverfahrensrechts vom 28. 6. 1935 [RGBl. I S. 839]). Eine zu starke Bindung an frühere Begriffe führt sonst in der gegenwärtigen Zeit, in der sich Lebens- und Rechtsanschauungen weitgehend gewandelt haben, zu Ergebnissen, die den heutigen Anschauungen nicht mehr in vollem Umfang Rechnung tragen. Die Grundsätze des neuen Rechts müssen über der Rücksicht auf die Vergangenheit stehen. Das Steueranpassungsgesetz[190] weist mit seiner Forderung im § 1, „daß die (Steuer-)Gesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen seien", allgemein den Weg einer solchen Rechtsauslegung, in der sich dann altes und neues Recht zur Einheit verbinden.

Eine entsprechende oder unmittelbare Anwendung kann allerdings für die Partei weiterhin erst dann in Frage kommen, wenn nicht nur für sie der allgemeine Rechtsgedanke einer Amtshaftung zutrifft, sondern auch, abgesehen von der verfahrensrechtlichen Seite, die formale Ausgestaltung, welche dieser Rechtsgedanke in einem Staatsgesetz gefunden hat, dem Wesen der Partei entspricht. Diese formale Ausgestaltung als Staatsgesetz ist hinsichtlich des Verfahrensrechts ebenfalls noch nicht abgeschlossen, wie die im Deutschen Beamtengesetz in Aussicht genommene Einführung eines Konflikts zeigt. Die Anwendung der bisherigen gesetzlichen Regelung ist allerdings dadurch nicht berührt worden. Für die NSDAP. erhält natürlich die verfahrensrechtliche Gestaltung eine besondere Bedeutung. „In einem Gesetz wird die konkrete Ordnung mit dem Mittel der Norm durch Entscheid des Führers gestaltet."[191] Ein solcher Entscheid hinsichtlich der Amtshaftung hätte von ihm, wie richtig das Landgericht Weimar in seinem Urteil vom 16. 12. 1938[192] feststellt, als Führer der Partei zu erfolgen. Es würde dann aber, wie Huber[193] sagt, etwas von der völkischen Lebensordnung schon „Vorgegebenes" verwirklicht, indem es zugleich als „Aufgegebenes" schöpferisch entwickelt wird. Das

---

[190] Ges. vom 16. 10. 1934, RGBl. I, S. 925.

[191] Huber, Deutsches Recht A 1939, S. 267.

[192] Deutsches Recht A 1939, S. 242.

[193] a. a. O., S. 267.

Fehlen eines Gesetzes kann kaum den Schluß zulassen, daß der allgemeine Rechtsgedanke einer Amtshaftung in der völkischen Rechtsordnung, die auch als ungeschriebene anzuwenden ist,[194] nicht „vorgegeben" wäre. Es liegt also höchstens eine Lücke im Parteigesetz, nicht in der völkischen Grundordnung vor. Zur Auslegung der letzteren kann man wenigstens zu einer formal richtigen Entscheidung auf Grund des unmittelbaren Sinnes des Staatsgesetzes, also § 839 BGB., Art. 131 WV., gelangen. Da wir heute neben dem Gesetz des Staates das der Partei haben, ist aber bei Anwendung der formalen Ausgestaltung eines Rechtsgedankens, die nur für den Bereich des Staates erfolgte, auf die Partei eine Beachtung ihrer Sonderstellung geboten.

Alle bisherigen Versuche, die Amtsträger der Partei als „mittelbare Beamte" einzuordnen, sind nicht nur falsch, sondern wären deshalb auch unnötig gewesen. Seine große Verpflichtung trägt der Amtswalter der Partei nicht aus einem privatrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, sondern kraft eines öffentlich-hoheitlichen. Entgegen einem Ausschließlichkeitsanspruch des früheren Beamtenstaates erfüllen auch die Amtsträger der Partei als Reichsamtsträger im „Bewegungsstaat"[195] eine öffentliche Aufgabe. Denn „das Monopol aller Staatlichkeit entfällt"[196]. Die Gewalt beider Organismen (Parteigewalt und Staatsgewalt) entstammt der obersten politischen Führung und Gewalt, der „Führergewalt"[197]. Die Amtsträger der NSDAP. nehmen ohne Rücksicht darauf, daß die Beamten eine mehr verwaltende Tätigkeit, sie selber aber als Erste unter Gleichen mehr eine gestaltende Tätigkeit ausüben,[198] in gleicher Weise Verrichtungen öffentlicher Art vor.

Das braune Ehrenkleid der NSDAP. bedeutet für den Amtswalter erhöhte Verantwortung, indem er nicht mehr Rechte, aber mehr Pflichten hat, weil nur die besten Nationalsozialisten in der Partei sein sollen.[199] Nach der strafrechtlichen Seite hin ist die persönliche Haftung der Amtsträger um der Verantwortung willen im Sinne

---

[194] Vgl. hierzu auch Huber, Verfassung, S. 129.
[195] Huber, Verfassung, S. 156.
[196] Dannbeck, a. a. O., S. 296.
[197] Vgl. Huber, Verfassung, S. 172.
[198] Vgl. Schleich, NS.-Beamtenzeitung 1935 S. 364.
[199] Adolf Hitler, Reichsparteitag 1935, S. 80.

des Gemeinrechts eine Amtshaftung für ihr fehlsames Handeln um des Vertrauens willen begründet. Schon sonst im täglichen Leben erwartet die Allgemeinheit von einem Nationalsozialisten eine vorbildliche Haltung, wie betreffs des Beamten § 3 Abs. III DBG. die Verpflichtung für sein außerdienstliches Auftreten enthält. Ebenso muß für den Parteiamtsträger eine solche Erwartung um so mehr dort bestehen, wo er im Dienst ist. Jeder Angehörige der NSDAP. ist sich auch dessen bewußt, daß er im Marsch mit seiner Kolonne oder beim Absperrdienst, bei welchem die einzelnen Mitglieder am häufigsten mit der Allgemeinheit in Berührung kommen, die uneingeschränkte Achtung der Allgemeinheit als Träger einer hoheitlichen Aufgabe erhält. Andererseits benötigt er eine solche Achtung auch, um seine Pflicht überhaupt erfüllen zu können. Die Achtung der Allgemeinheit gilt heute der Aufgabe der NSDAP., deren Mannschaften beim Absperren vielleicht im Einvernehmen mit der Polizei („unter Wahrung der gegenseitigen Kompetenzen"), aber von der Partei als solcher erstellt werden. Ihre Aufgabe ist im Ziel dabei die gleiche wie die der ebenfalls absperrenden Polizeimannschaften. Die SA. aber wird tätig auf Befehl des Parteiorganismus, der Polizeiwachtmeister auf Anordnung des Staatsorganismus. Die SA.-Leute sind bei der Absperrung keineswegs „bloß hilfsweise mit polizeilichen Befugnissen betraut"[200]. Für Aufmärsche und Kundgebungen, an denen der Führer selbst teilnimmt, hat dieser sogar bestimmt, daß der zuständige Gauleiter als verantwortlicher Hoheitsträger der Partei die Gesamtverantwortung auch für über den „Rahmen der Partei hinausgehende" Veranstaltungen trägt. Die Absperrung ist dabei grundsätzlich Aufgabe der Gliederungen der Partei.[201] Die Kosten des Einsatzes trägt die NSDAP., wie ein Runderlaß des Reichsinnenministers vom 16. 5. 1936 (RMinBliV. S. 713) feststellt. Soweit Angehörige der Partei zur Verstärkung der Polizei von dieser angefordert werden, ist den Polizeibehörden das Tragen der entstehenden Kosten durch den obigen Runderlaß auferlegt. Hierbei kann es sich im Sinne des preußischen Polizeikostengesetzes vom 2. 8. 1929 (GS. S. 162 in letzter Fassung durch Gesetz vom 10. 11. 1938, GS. S. 108) nur um die

---

[200] Heyland, a. a. O., S. 29 (vgl. RGZ. 104, 257: Angehörige der Arbeiter- und Soldatenräte als Hilfspolizisten).
[201] Vgl. Haidn-Fischer, a. a. O., S. 491.

sogen. mittelbaren Polizeikosten (§ 1 II) handeln. Unter diese als „infolge der Verwaltungstätigkeit entstehenden Kosten" fallen aber nach herrschender Lehre auch solche aus einer Haftung wegen Amtspflichtverletzungen.

III. Die Haftung der Partei für ihre Amtsträger gegenüber dem einzelnen Verletzten

1. Haftung aus anvertrauter öffentlicher Gewalt

Bejaht man grundsätzlich den Rechtsgedanken einer Amtshaftung für die Amtsträger der NSDAP., so ergibt sich daraus eine Reihe von Fragen. Ob eine entsprechende Haftung nach dem bisherigen Staatshaftungsrecht, wie sie im Schrifttum überwiegend auch neuestens[202] noch bejaht wurde, angenommen wird, ist dabei nicht so bedeutsam. Das Landgericht Weimar hat in seiner Entscheidung vom 16. 12. 1938[203] aus formalrechtlichen Bedenken eine solche entsprechende Haftung abgelehnt, weil „die Gerichte des Staates der ihnen nicht untergeordneten Partei keineswegs ihren Willen auferlegen könnten". Eine Darlegung darüber, ob, verfassungsrechtlich gesehen, der Charakter des ordentlichen Gerichts dieses so ausschließlich dem Ordnungsbereich des Staates als zugehörig erscheinen läßt, gehört in den Abschnitt des Verfahrensrechts. Daß der allgemeine Rechtsgedanke einer Amtshaftung der NSDAP. ihrer verfassungsrechtlichen Stellung entsprechen würde, ist dargelegt worden. Wie eine Amtshaftung der Partei nun im einzelnen aussehen wird, soll in Anlehnung an die Grundsätze, in denen dieser Rechtsgedanke im Staatshaftungsrecht seinen formalen Ausdruck erfahren hat, dargestellt werden.

Wie eine gesetzliche Regelung, so fehlt für den Bereich der NSDAP. auch eine umfassendere Rechtsprechung. Außer den dargestellten Fragen aus dem Verfassungsrecht können hier nur solche Einzelprobleme dargestellt werden, die sich aus dem Wesen der Partei schon grundsätzlich ergeben. Dazu ist es erforderlich, sich ein Bild

---

[202] Bauer, Deutsches Recht 1939, S. 54.
[203] JW. 1939, S. 633; Deutsches Recht A 1939, S. 241.

von den einzelnen Aufgaben der Partei zu machen. Der Führer hat diese Aufgaben in folgenden drei Grundsätzen zusammengefaßt:[204]

„1. Aufbau der inneren Organisation der NSDAP. zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre,

2. die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee,

3. die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft."

Die erste Aufgabe ist eine organisatorische. Die zweite erfüllt die Bewegung in sich aufopfernder politischer Tätigkeit zugleich als moralische Stütze des Volkes. Die dritte Aufgabe bedeutet ihre besondere Funktion für den Staat. Da noch vieles hier in der Entwicklung ist, wird darüber hinaus eine große Fülle von Fragen aus dem Ablauf des täglichen Lebens erwachsen. Soweit ihre Lösung nicht einer gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben muß, können sie nach Festlegung der grundsätzlichen Linie dann auch entschieden werden. Während manche der Fragen des Beamtenhaftungsrechts aus dem Wesen der Partei heraus wegfallen werden, erscheinen andere, namentlich wegen ihrer politischen Stellung, in ganz neuer Bedeutung.

a) Die politische Tätigkeit der NSDAP.

Die Partei ist die politische Willensträgerin des Volkes. Das gibt dem Handeln ihres Organismus ein ganz besonderes Gepräge. Die Frage, welche Stellung die NSDAP. hinsichtlich ihres politischen Handelns im Amtshaftungsrecht einnimmt, erstreckt sich nach zwei Seiten, der materiell-rechtlichen und zum anderen der verfahrensrechtlichen. Für beide ist noch wieder der heutige Rechtszustand und das Aussehen einer späteren Regelung zu unterscheiden. Grundsätzlich kann auch für die gegenwärtige Rechtslage eine Amtshaftung der NSDAP. nur für ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit[205] in Frage kommen, d. h. wenn die Handlung des Amtsträgers von vornherein keine politische Wertung bzw., ohne eine solche zu sein, nur fälschlich diese Bezeichnung erhält. Diesen Standpunkt hat ja auch das Reichs-

---

[204] Parteitag 1935, S. 80. 81.

[205] Knauth, Deutsche VerwBl. 1935, S. 107; Maunz, Verf., S. 126.

gericht[206] eingenommen, ohne freilich im einzelnen die hieraus sich ergebenden Fragen näher zu erwägen. Der Kreis der politischen Handlungen ist im Bereich der Partei zweifellos wesentlich größer als bei der Tätigkeit des Staates, wie es sich aus dessen „statischer" Verfassung derjenigen der „Bewegung" gegenüber ergibt. Während die Partei die mit dem Schwung der Bewegung vorwärtsstrebende Kraft ist, ist der Staat der mehr an das Realpolitische gebundene Faktor.[207] Die NSDAP. führt das Volk, die Verwaltung (d. h. der Staat) dagegen vollzieht.[208] Auf dem Gebiet vorauseilender politischer Aktivität sind oft inhaltsschwere Entschlüsse zu fassen, die sich einer Betrachtung unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Rechtslage entziehen. Die Frage der politischen Handlungen wird dadurch für die Amtshaftung der NSDAP. von entscheidender Bedeutung. Nur die klare Begrenzung des einer Amtshaftung unterfallenden Kreises der Tätigkeit ihrer Amtsträger unter Ausschluß politischer Handlungen kann zu einer Anwendung sowohl des derzeitigen Haftungstatbestandes als auch zu einer zukünftigen Ordnung desselben berechtigen.

Grundsätzlich ist aber eins festzustellen: jede Handlung eines Amtsträgers der NSDAP., welche den Boden des Rechts verläßt, ist keine politische. Jede politische Handlung dient dem Nutzen des Ganzen und erfüllt damit das Recht. Selbstverständlich ändert an diesem Charakter nichts, wenn einmal dem einzelnen etwa ein Schaden entstehen sollte. Auch solche Handlungen sind rechtmäßig, wenn sie notwendig sind (vgl. das Notstandsrecht im Polizeirecht). Das Entscheidende für die politische Handlung im Zusammenhang mit der hier gestellten Frage ist folgendes: Sie darf niemals unter dem Gesichtspunkt einer Amtshaftung auf die Frage, ob sie rechtmäßig ist, d. h. eine politische ist, von einer Stelle geprüft werden, der hierfür wie eben dem ordentlichen Gericht die sachlichen Voraussetzungen fehlen. Weiter muß bei Nachprüfung ihres Charakters als politischer Handlung mit der Feststellung derselben durch eine geeignete Stelle jede weitere Untersuchung aufhören. Sie würde sonst eine unerträgliche Belastung vorwärtsstrebender politischer Arbeit sein. Die für eine sich in diesen Grenzen haltende Prüfung zustän-

---

206 Deutsches Recht A 1939, S. 1785 ff.
207 Herrfahrdt, Arch. f. Rechts- u. Sozialphil. XXX, S. 110.
208 Frick, V. B. vom 13. 1. 1939.

dige Stelle muß sich die Frage vorlegen, welche Eigenschaften den politischen Charakter einer solchen Handlung ausmachen. Die gleiche Frage muß hier gestellt werden. Die Beantwortung dieser Frage ist mit dem im Staatsrecht schon bekannten Begriff der Ermessensentscheidung zusammengebracht worden. Man sagte, eine Haftung komme hier deswegen nicht in Frage, weil sich dies aus dem Wesen der Ermessensfreiheit ergebe. Doch gibt auch dies keine Antwort auf die entscheidende Frage der Umgrenzung der politischen Handlungen. Hinzu kommt noch, daß vielleicht jede politische Entscheidung eine Ermessensfrage, aber längst nicht jede Ermessensentscheidung eine politische ist. Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Seite der Frage liegt der Unterschied in folgendem: Auch die Ermessensentscheidung muß sich an das Recht halten. Sie kann die Gemeinschaftsordnung aber nur wahren in dem ihr durch das Gesetz, d. h. die Norm, gegebenen Rahmen. Die politische Handlung ist dort noch rechtmäßig, wo sie nicht mehr gesetz-, d. h. normengemäß ist. Recht ist heute nicht nur Gesetz, das durch die politische Handlung vielleicht gerade überholt wird, sondern „die Gesamtheit der völkischen Lebensordnung"[209]. Eine politische Handlung wird erst un„recht"mäßig, wenn sie nicht mehr von politischen Wertungen und dem Grundsatz der Planerfüllung getragen wird.

Daß politische Handlungen nicht in den Rahmen normenrechtlicher Betrachtung gehören und somit auch nicht bei der Partei unter dem Gesichtspunkt einer Amtshaftung geprüft werden können, wird allgemein angenommen. Auf die praktischen Beispiele in der Einleitung kann hier verwiesen werden. Auch das Ausgleichsgesetz vom 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1235) will Nachteile des „einzelnen" durch „politische" Vorgänge zum Gegenstand eines Ausgleichs machen. Für die Amtshaftung hängt mit der Frage der politischen Handlungen eng diejenige zusammen, inwieweit im Rahmen derselben überhaupt „Amtspflichten Dritten gegenüber" bestehen. Dabei ist aus einer noch engeren Auslegung dieses Begriffes[210] wegen der innigen Beziehung zwischen dem Wohl des einzelnen und des Ganzen eine Antwort nicht zu gewinnen. Das Merkmal der einem „Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht" führt in dem Bereich der politischen Hand-

[209] Maunz, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, S. 18.
[210] Bauer, Deutsches Recht 1939, S. 54.

lungen überhaupt nicht weiter. Der Handelnde hat im Politischen sowohl der Gemeinschaft als auch damit dem einzelnen gegenüber die Pflicht, gerade so zu handeln, selbst wenn insoweit demselben dabei Schaden entsteht. Dem einzelnen gegenüber liegt einem Amtsträger nur die Pflicht ob, nicht über den durch die politische Notwendigkeit erforderten Rahmen hinaus zu handeln und weiteren Schaden zuzufügen. Die Frage nach einer Umgrenzung der politischen Handlungen ist insofern eine materiell-rechtliche. Auch andere Staaten haben in gewissem Umfang die Nachprüfung politischer Entscheidungen beseitigt. Außer Italien und Frankreich haben z. B. auch die Vereinigten Staaten sogar für ihre bürgerlichen Gerichte hinsichtlich der „political questions" eine Ausnahme geschaffen. Dies gibt um so mehr zu denken, als in unserem wesentlich politischer denkenden Reich die Rechtsprechung der Verwaltungs- wie auch der ordentlichen Gerichte immer noch schwankend ist. Demgegenüber hält Huber[211] grundsätzlich eine Haftung im Bereich der eigentlichen politischen Führung und Gestaltung für unmöglich. Eine solche könne nur im Bereich der Parteiverwaltung in Frage kommen. „Wo Führung in Betracht kommt, muß diese von jeder Fessel frei sein."[212]

aa) Die Grenzen politischen Handelns

Da letztlich alles Handeln in diesem Sinne vom Politischen her geschieht, bleibt die Frage, wo eine Grenze der „fesselfreien" Tätigkeit liegt. Wann wird der Amtsträger der Partei tätig in „Führung und Gestaltung"? Auch zwischen „Führung" und Führung ist ein Unterschied zu machen. Während die echten Akte der Führung auf einem Vertrauen aus dem Glauben beruhen, hieße es diesen hohen Begriff entheiligen, für jede Handlung solches lediglich in dieser Form zu fordern. Eine Verantwortung für den Schaden auch im Außenverhältnis ist für diese andere Tätigkeit die Grundlage eines Vertrauens. Für den Staatsorganismus wird angenommen, daß grundsätzlich außer „Gesetzgebungsakten" auch Regierungshandlungen und die sonstigen politischen Verwaltungsakte sogar der unteren Organe einer

---

[211] Verfassung, S. 177.
[212] Schack, Beamtenjahrb. 1935, S. 549.

Nachprüfung entzogen seien.[213] Eine Kontrolle der internen Maßnahmen der NSDAP. als der besonders wichtigen Gruppe politischer Akte abzulehnen,[214] sagt etwas Selbstverständliches. In Frage steht dagegen die politische Tätigkeit und ihre Stellung im Außenverhältnis. Ganz allgemein kennzeichnet Fischer[215] den inneren Wesenskern der politischen Tätigkeit, für welche er eine Amtshaftung ablehnt, folgendermaßen: Sie bestehe daraus, daß der einzelne Unterführer eine notwendige Maßnahme in eigener Verantwortung und ohne Bindung an eine Vorschrift treffen müsse, weil der Parteiapparat auf dem Führerprinzip aufgebaut sei. Man hat diejenigen Handlungen als „grundlegende politische" ansehen wollen, die der „Staat aus Wesens- und Mittelbeschränkung nicht von sich aus durchführen kann, wie z. B. einen Boykott jüdischer Geschäfte oder die Organisation des Winterhilfswerks"[216]. Diese Abgrenzung würde aber folgerichtig zu einer Ablehnung der Amtshaftung für die Partei überhaupt führen, weil dann jede Handlung der NSDAP. politisch in diesem Sinne wäre. Zu einem solchen Ergebnis kommen letztlich alle diejenigen, welche der Partei zwar eine besondere Stellung zubilligen, aber nicht ihre völlige Eigengesetzlichkeit und Gleichstellung neben dem Staat erkennen. Die NSDAP. kann aber nicht nur als der politische Teil des Staates angesehen werden.

Auch eine zwischen „Führung" und „Durchführung" getroffene Unterscheidung führt nicht grundsätzlich zum Ziel. Die Umgrenzung von der rein formalen Seite als Akte „der Staats- und Volksführung"[217] geht an der inhaltlichen Seite der Frage vorbei. Unser politisches Leben erschöpft sich im übrigen nicht in einer so scharfen Unterscheidung zwischen Führer einerseits und Organismus andererseits. Der Führer allerdings geht der Gesamtheit voran, er schafft die Gemeinschaftsordnung und gibt damit der Partei ihren Plan zum Handeln. Insoweit ist die NSDAP. „durchführender" Organismus, dessen Tätigkeit als „politisch gebundene", während die Person des

---

[213] Lauer, JW. 1934, S. 2833.
[214] Vgl. Scheuner, RVerwBl. 1936, S. 442.
[215] NS.-Gemeinde 1936, S. 257.
[216] Poetzsch-Heffter, JahrböffR. 1936, S. 99.
[217] Vgl. Baur, Deutsches Recht 1939, S. 51. (Dieser ist gegen eine Nachprüfbarkeit politischer Akte durch die ordentlichen Gerichte.)

Führers als „politisch freie" Sphäre erscheint.[218] Auch in der politisch gebundenen Durchführung gibt es aber, weil die gesamte Arbeit nicht auf dem Führer allein ruhen kann, Grundstoffe der Führung. Für den davon abzugrenzenden Teil der politisch gebundenen Tätigkeit besteht nun die Frage eines amtshaftungsrechtlichen Ausgleichs. Dannbeck[219] rechnet in diesem Sinne „dem Bereich der Führung diejenigen Unterführer hinzu, denen vom Führer selbständige politische Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeit eingeräumt ist, die aber wegen ihrer Verantwortlichkeit nach oben in der ‚politisch gebundenen' Sphäre ständen". Manche Schriftsteller scheinen hier auch an den Kreis der durch die 2. Durchführungsverordnung zum Heimtückegesetz vom 22. 2. 1935 (RGBl. I S. 174) (gemäß § 2 des Gesetzes) als geschützt bezeichneten Persönlichkeiten zu denken. Dieser beschränkt sich (§ 2 der DVO.) für den Staat auf Reichs- und Landesminister, Staatssekretäre, Statthalter, preußische Oberpräsidenten, für die Partei auf Reichs- und Gauleiter, was in gleicher Weise für die in § 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. 4. 1936 (RGBl. I S. 378) erwähnten „leitenden Persönlichkeiten" gilt.

Nach dem § 5 Nr. 2 des Reichsamtshaftungsgesetzes findet eine Amtshaftung nicht statt, soweit es sich um das Verhalten eines mit Angelegenheiten des auswärtigen Dienstes befaßten Beamten handelt und dieses nach einer amtlichen Erklärung des Reichsaußenministers „politischen" Rücksichten entsprochen hat. Hier ist also für die bestehende Rechtsordnung eine gesetzliche Berücksichtigung der Akte besonderer „politischer Betonung"[220] erfolgt. Die Lösung ist hier von der verfahrensrechtlichen Seite in der im Enderfolg einer Konfliktserhebung sehr wesensähnlichen Entscheidung des Reichsaußenministers gefunden. Solche Einrichtung kommt den verfahrensrechtlichen Bedenken, welche insbesondere die Befürchtung einer „Kontrolle" der politischen Tätigkeit betreffen, zuvor. In der Tat kennt sonst das deutsche Recht eine dem § 5 des Reichshaftungsgesetzes entsprechende gesetzliche Regelung hinsichtlich der politischen Akte nicht. Art. 131 WV.

---

[218] Dannbeck, a. a. O., S. 297.
[219] Derselbe, ebenda.
[220] Maunz, VerwR., S. 264.

und die Kompetenzkompetenz des § 17 Abs. I GVG. ermöglichen bei der unbedingten Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für die bestehende Rechtslage eine verfahrensrechtliche Lösung nicht. Die gleiche Gefahr einer hindernden Nachprüfung besteht übrigens auch dort, wo von manchen Gerichten die allgemeinen Tatbestände der §§ 823 ff. BGB. auf die politischen Unrechtshandlungen der Amtsträger der Partei angewendet werden, also eine Amtshaftung der NSDAP. abgelehnt wird. Im Fall der Anwendung von §§ 823 ff. BGB. wird bei der notwendigen Prüfung insbesondere der Widerrechtlichkeit der betreffenden Handlung des Amtsträgers, welche für ihn eine Haftung nach § 823 BGB. begründen soll, eine Berührung der Belange der Partei nicht vermieden werden können. Durch das Gericht erfolgt in einer Inzidenzprüfung (vgl. auch § 148 ZPO.) eine richterliche Untersuchung des Aktes des betreffenden Parteiamtsträgers. Es würden also hier ebenfalls etwaige politische Akte einer Prüfung hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit unterzogen werden. Man könnte allerdings die politischen Akte auch als „rechtsgestaltende" begreifen, deren Rechtmäßigkeit nach nunmehr feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts[221] keiner gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

Die Prüfung politischer Akte, d. h. ihrer Rechtmäßigkeit, kann jedenfalls niemals die Aufgabe eines Gerichtes sein. Insoweit ist tatsächlich eine Nachprüfung, eben der politischen Akte, „mit dem Führergrundsatz nicht vereinbar"[222]. Daran ändert sich grundsätzlich auch keineswegs etwas, wenn die heute nicht bestehende ausschließliche Zuständigkeit eines Sondergerichts befürwortet wird. Es steht nicht eigentlich der Rechtsweg in Frage, sondern entscheidend ist, daß eine Klage wegen der materiell-rechtlichen Lage niemals zu einem Haftungsausspruch führen kann. Mit Recht hat Dannbeck[223] darauf hingewiesen, eine materiell-rechtliche Frage würde von der verfahrensrechtlichen Seite beantwortet, wenn man von der Gegnerschaft gegen die Nachprüfung durch ordentliche Gerichte her die Frage nach den politischen Maßnahmen dahingehend beantworte, daß der Rechtsweg unzulässig sei. Im Endergebnis ist allerdings eine Unzulässigkeit

---

[221] JW. 1939, S. 157.
[222] Vgl. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 21.
[223] a. a. O., S. 299.

des Rechtsweges von gleicher Wirkung, als würde dem durch eine politische Handlung Verletzten ein materiell-rechtlicher Anspruch nicht zustehen.

bb) Die politische Handlung als Frage materiellen Rechts

„Wenn bei hochpolitischen Maßnahmen eine Amtshaftung von ‚vornherein' auszuschließen ist"[224], bedeutet dies, daß sie dem Amtshaftungstatbestand überhaupt nicht unterfallen. Huber[225] hat darauf hingewiesen, daß „politische Handlungen sich ebenfalls auf dem Boden des Rechts bewegen müssen". Diese Rechtspflicht besteht schließlich aber nur dem Führer gegenüber. Er allein kann beurteilen, wie weit im einzelnen Kampfmittel angewandt wurden, welche eine Verletzung des Rechts in sich bargen. Die politischen Handlungen wahren ebenfalls die Gemeinschaftsordnung.[226] Diese Pflicht liegt insoweit dem Handelnden auch gegenüber dem Dritten ob, der vielleicht durch die Handlung betroffen wird. Wenn also die Pflicht zur Wahrung der Gemeinschaftsordnung besteht, dann bedeutet diese, daß die politische Handlung nicht über den Rahmen ihrer Aufgabe hinausgehen darf. Sie würde in diesem Augenblick auch den Charakter als politische Handlung einbüßen und eine ganz gewöhnliche Unrechtshandlung darstellen. Es besteht insoweit ein ähnliches Verhältnis wie z. B. im polizeilichen Notstand (§ 21 des preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 [GS. S. 77 und S. 136]), der den Beamten auch nur berechtigt, soweit gegenüber dem Nichtstörer, aber Inhaber des wirksamen Gegenmittels Handlungen vorzunehmen, als es der Notstand erfordert. Selbstverständlich aber wäre es konstruktiv, für die politische Tätigkeit nur von einem politischen Notstand sprechen zu wollen. Politisches Handeln ist eben stets dort erforderlich, wo es um letzte und höchste Dinge, um das Sein des Volkes geht. Gegenüber solchen Notwendigkeiten geht der persönliche Bereich des einzelnen vollständig in der Gesamtheit auf.

---

224 Hellmuth, Beamtenzeitung 1937, S. 538.
225 Verfassung, S. 177.
226 Vgl. Dannbeck, a. a. O., S. 299.

Zwei entscheidende Fragen sind hier zu lösen. Einmal muß dort eine Konfliktserhebung eingreifen, wo die Fähigkeit eines Gerichts, die politische Eigenschaft der Handlung zu erkennen, nicht ausreicht. Zum anderen ist eine Klage dann infolge der politischen Eigenschaft der Handlung stets als unbegründet abzuweisen, weil eine rechtmäßige Handlung vorliegt. Es bestand für den Amtsträger der Partei gerade eine Pflicht der Gemeinschaft gegenüber, so und nicht anders zu handeln. Einem einzelnen gegenüber könnte eine hiermit in Widerspruch stehende anderslautende Amtspflicht überhaupt nicht bestehen.[227] Die Akte des Führers sind stets rechtmäßig und damit einer Beurteilung unter amtshaftungsrechtlichen Gesichtspunkten entzogen. Ein etwaiger Aufopferungsausgleich hat hiermit nichts zu tun. Handlungen führender Persönlichkeiten sind nicht immer notwendig schon deswegen rechtmäßig. Eine „scharfe Grenze zwischen ‚politischen Führungsakten' und unpolitischen Vollziehungsakten" ist schwer zu ziehen.[228] Einen politischen Charakter der Durchführungshandlungen auch der Paladine des Führers entscheidet im Sinne einer Amtshaftung der Einzelfall, indem andererseits dieselben nicht schlechthin mit unpolitischer Tätigkeit gleichgesetzt werden dürfen. Der Kreis der „Führungspersönlichkeiten" wäre schwer zu umgrenzen. Neben dem schon notwendigen Unterschied zwischen politischer und unpolitischer Handlung wäre noch ein solcher zwischen Akten von Führerpersönlichkeiten und Nichtführern undurchführbar. Ein solcher ergibt sich wegen der Verschiedenheit des staatsrechtlichen und haftungsrechtlichen Beamtenbegriffs auch nicht daraus, daß für den Bereich des Staates Reichsminister und Reichsstatthalter keine „Beamten" (§ 156 DBG.) sind. Manchmal scheint hier auch noch der alte Unterschied zwischen Organ und Amtsträger durchzuklingen. Den Verhältnissen trägt aber am ehesten Rechnung, „sämtliche Funktionsträger nur noch als Amtsträger zu kennzeichnen"[229] und mit den entsprechenden rechtlichen Folgerungen diesem Begriff einzuordnen. Der Führer ist gemäß den obigen Ausführungen in diesem Sinne kein Amtsträger. Seine Handlungen sind ohnehin jeglicher Beurteilung entzogen. Insofern muß für ihn die gleiche Exemtion gelten, wie sie im zweiten Reich die

---

[227] Vgl. auch Huber, Verfassung, S. 177.
[228] Vgl. Giese, Deutsche VerwBl. 1937, S. 728.
[229] Doehl, a. a. O., S. 61.

Person des Königs und Kaisers besaß. Dabei beruht diese rechtliche Exemtion nach einem Wort von Rosenberg[230] auf seiner „verfassungsrechtlichen Stellung als Inkarnation des Volkes, welche der frühere Kaiser längst verloren hatte". Für diesen bedeutete sie nur noch eine juristische Fiktion. Folgerichtig hat das Reichsgericht[231] eine Ladung des Führers als des gesetzlichen Vertreters des Reichs in einem bürgerlichen Rechtsstreit abgelehnt.

Zu dem Ergebnis, daß außer dem Führer im Sinne der Amtshaftung jeder ein Amtsträger sein kann, kommt letztlich auch Dannbeck[232]. Nach ihm sind, soweit die „Unterführer echter politischer Unterführung" die oberste Leitung eines Verwaltungsapparats haben, ihre Handlungen in dieser Eigenschaft für eine Amtshaftung bedeutsam. Das Ergebnis ist also auch hier weitestgehend (mit Ausnahme eben der Fälle, wo ein Unterführer nicht zugleich Leiter eines Organismus ist, wofür Dannbeck als Beispiel hier den Stellvertreter des Führers einerseits und den Reichsschatzmeister als Leiter der „inneren Verwaltung" andererseits bringt), daß diese Persönlichkeiten wohl sehr oft im Bereich des Politischen handeln werden, aber ebenso in dem haftungsrechtlich bedeutsamer Verwaltung. Es werden dann allerdings noch einmal die apparatlichen Handlungen in politische und unpolitische geschieden. Solche Unterscheidungen gehen aber von rein formalen Gesichtspunkten aus. Ebenso wie „Unterführer der politischen Führung auch im gemeinrechtlichen Rechtsverkehr als Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bzw. auf Grund besonderer Vollmacht auftreten können",[233] wird man den Amtsträgern in der apparatlichen Verwaltung der NSDAP. nicht gänzlich eine Fähigkeit zum politischen Handeln absprechen können. Eine Notwendigkeit zum politischen Handeln ergibt der Augenblick, nicht die Person des tätig werdenden Amtsträgers. Eine Uebertreibung würde es jedenfalls sein, bürgerlichen Gerichten hoheitliche Akte jeglicher Amtsträger überhaupt nicht zur Bewertung übergeben zu können. Entgegen dem positiven Recht könnten sie sonst niemals Ansprüche auf Amtspflichtverletzungen beurteilen und entscheiden.[234] Gleichgültig, ob nun in Zukunft ein

[230] V. B. vom 21. 2. 1939.
[231] RGZ. 155, 257.
[232] a. a. O., S. 298.
[233] Fischer, NS.-Gemeinde 1936, S. 256.
[234] Deutsche VerwBl. 1937, S. 278.

Verwaltungsgericht oder ein ordentliches Gericht entscheidet, eine Konfliktserhebung im gleichen Sinne wie in § 147 DBG. muß immer dort eingreifen, wo die subjektive Fähigkeit sachlich fehlt, eine Eigenschaft der Handlung als politische überhaupt zu erkennen.

cc) Die Behandlung politischer Entscheidungen im formellen Recht

Haidn-Fischer[235], welche im übrigen ebenfalls eine Unterstellung der politischen Handlungen unter eine Amtshaftung ablehnen, halten die Entscheidung über ihre Eigenschaft als politische für alleiniges Recht der Partei. Gegebenenfalls sei darüber von den Gerichten eine Entscheidung der Parteistellen einzuholen. Dies wäre schon in der formalen Ausgestaltung des bestehenden Gesetzes eine dem Konflikt ähnliche Regelung, die allerdings von Gerichten abhängig sein würde. Soweit die eingeholte Entscheidung die Handlung als eine politische bezeichnete, ist dann nach Haidn-Fischer eine Unzulässigkeit des Rechtsweges gegeben (§ 274 II Ziff. 2 ZPO.), die von Amts wegen berücksichtigt werden muß. Würde eine solche vorherige Begutachtung die Stellung einer Prozeßvoraussetzung erhalten, dann wäre eine dem alten preußischen Polizeirecht ähnliche Regelung geschaffen. Die Einrichtung der Konfliktserhebung ist auch dann erforderlich, wenn man bei politisch fundierten Amtshaftungsklagen eine Verwaltungsstelle statt eines Verwaltungsgerichts als zuständig einsetzen will, „weil die richterliche Unabhängigkeit eine Befassung mit politischen Fragen verbietet"[236]. Der politische Charakter einer Handlung ergibt sich nicht ohne weiteres in jedem Fall. Nichts kann z. B. also zunächst verhindern, daß eine Handlung im Rahmen einer Amtshaftungsklage vor das dafür zuständige Gericht, sei es auch ein Verwaltungsgericht, gebracht wird, ohne daß sich der Akt zugleich als ein politischer herausstellt, der er etwa tatsächlich ist. Eben jetzt muß also die Verwaltungsstelle erst im Wege eines Konflikts eingreifen, wenn sie nicht im Sinne der von Haidn-Fischer befürworteten Regelung schon vorher vom Gericht zu Rate gezogen wurde. Es wird der Frage der politischen Handlung nicht gerecht, nur von einer Unzulässigkeit des

---

[235] a. a. O., S. 87.
[236] Vgl. Dannbeck, a. a. O., S. 311.

Rechtsweges und von einer gegen die sonstige Zuständigkeit für Amtshaftungsklagen verschiedenen einer Verwaltungsstelle zu sprechen. Wenn nicht einfach, wie manche wollten, jede Handlung eines Amtsträgers der Partei als politische angesehen wird, genügt dies für die politischen Handlungen nicht. Es muß ja in jedem Fall erst einmal entschieden werden, daß und ob die Handlung eine politische ist. Dannbecks Vorschlag hinsichtlich einer Sonderzuständigkeit für politisch begründete Ansprüche kann überhaupt nur in dem Sinn einer solchen zur Behandlung einer Art Aufopferungsanspruchs verstanden werden. Erst aber muß einmal festgestellt sein, daß ein politischer und damit auch rechtmäßiger Akt mit Schadensfolgen vorliegt. Das Entscheidende bleibt bei grundsätzlicher Zulässigkeit eines Rechtsweges, daß dort, wo die Handlung politischen Rücksichten entsprach, dieses, sobald es feststeht, wegen ihrer Rechtmäßigkeit stets aus Unbegründetheit der Klage zu deren Abweisung führen muß.

Trotz der dargelegten materiellen Unterschiede mag hier zur Frage der formellen Behandlung diejenige der Ermessensentscheidungen als Beispiel herangezogen werden. Wegen des materiell-rechtlichen Unterschiedes kann man aber nicht schlechthin sagen, politische Entscheidungen seien deswegen von der Amtshaftung ausgeschlossen, weil sie dem Ermessen überlassen seien.[237] Auch Baur[238] bezieht das Problem der Nachprüfung von Ermessensmißbrauch und Zuständigkeitsüberschreitung in den Fragenbereich der politischen Tätigkeit ein. Im Gegensatz zum Reichsgericht[239] bestreitet Huber[240] die Nachprüfbarkeit der Ermessens- und Zuständigkeitseinhaltung. Das Reichsgericht will eine Nachprüfung der Ermessensentscheidungen in einem seiner neuesten Urteile[241] nur dort vornehmen, „wo diese schlechterdings unvereinbar mehr der Willkür als dem freien Ermessen zuzurechnen sind". Selbst wenn aber „für die öffentlichen Gerichte immer die unwiderlegliche Vermutung gelten würde, es handle sich um eine Ermessensfrage"[242], wäre es ungenau, eine Unzulässigkeit des Rechts-

---

[237] Vgl. Sievers, RVerwBl. 1935, S. 95.
[238] Deutsche Verw. 1939, S. 54.
[239] RGZ. 140, 428.
[240] Verfassung, S. 251.
[241] JW. 1939, S. 240.
[242] Reuling, a. a. O., S. 67.

weges lediglich aus der Gleichsetzung von Ermessen und politischem Handeln zu schließen. Man kann aber sonst sagen, wie bei Ermessensentscheidungen hätte ein Gericht nur zu prüfen, ob nicht eine offensichtlich willkürlich rechtswidrige und damit auch gar nicht politische Handlung vorliegt. Dannbeck[243] will wegen Ermessensmißbrauch bei der Handlung eines Amtsträgers, die dem „Plan" in offensichtlich grob willkürlicher Weise entgegensteht und insofern die Rechtsstellung einer Gemeinschaftspersönlichkeit beeinträchtigt, nach Billigkeitserwägungen eine ausgleichende Entschädigung zuerkennen.

Trotz notwendiger Feststellung des Politischen von der „Unzulässigkeit, solche Akte auf eine etwaige für die Haftung vorausgesetzte Rechtswidrigkeit zu prüfen", zu sprechen, geht an der materiellen Seite der Frage vorbei. Beide Handlungen, politische wie Ermessensentscheidungen, sind ja grundsätzlich rechtmäßig. Ist die Handlung unrechtmäßig, dann ist sie materiell kein politischer Akt. Für die Bestimmung der Ueberschreitung aber des Bereichs des Politischen gilt das gleiche wie für die Akte der ordentlichen Polizeibehörden als Organe der Geheimen Staatspolizei, deren Bereich ja ausschließlich im Politischen liegt.[244] Liegen also ernsthafte Erwägungen politischer Natur der Handlung zugrunde, bewegt sie sich innerhalb solcher und steht inhaltlich, nicht nur äußerlich, damit in Verbindung,[245] so hat die konflikterhebende Stelle bzw. das entscheidende Gericht ihre Eigenschaft als politische anzuerkennen.

Die Feststellung des politischen Charakters der Handlung hat für das Gericht die materiell-rechtliche Bedeutung, daß eine unwiderlegliche Vermutung für ihre Rechtmäßigkeit gilt. Die damit festliegende Rechtmäßigkeit der Handlung muß zur Abweisung einer auf dem Akt beruhenden Amtshaftungsklage wegen Unbegründetheit führen. Das ist die materiell-rechtliche Seite der Frage. Materiell gesehen, kann ein falsches Ergebnis also niemals entstehen. Soweit ein Gericht subjektiv sachlich der Vorfrage nicht gewachsen sein könnte,

---

[243] a. a. O., S. 305.

[244] Gegenüber der rein formalen Begründung des preußischen Oberverwaltungsgerichts für seine Unzuständigkeit „in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei", der Rechtsweg der §§ 45 ff. des preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes sei nur gegenüber „ordentlichen" Polizeibehörden gegeben, hat das Hamburgische Verwaltungsgericht (DJZ. 1936, Sp. 645) dies richtig aus allgemein staats„politischen" Gesichtspunkten gefolgert. (Vgl. Drews, a. a. O., S. 106.)

[245] Vgl. z. B. Drews, a. a. O., S. 106.

hätte in Zukunft nach gesetzlicher Regelung eine Konfliktserhebung einzugreifen. So stellt sich auch das Ergebnis des eingangs erwähnten § 5 Nr. 2 des Reichshaftungsgesetzes dar. Hiernach soll erst der Reichsaußenminister die Handlung des Beamten werten. Soweit die Handlung des Beamten nach dessen Auffassung politischen Rücksichten nicht entsprach, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Amtshaftungsanspruch gegeben. Ein gleiches Beispiel bietet § 5 des Ausgleichsgesetzes mit dem darin vorgesehenen Widerspruch des Reichsinnenministers gegen Weiterbehandlung in dem durch gerichtliche Geltendmachung anhängigen Verfahren. Nach § 3 der Durchführungsverordnung vom 19. 6. 1935 (RGBl. I S. 748) steht die Mitteilung eines ausgleichbaren Anspruchs vom Stellvertreter des Führers, also von Fällen, welche die NSDAP. angehen, an den Reichsinnenminister einer gerichtlichen Geltendmachung gleich. In dem letzteren Falle wird bei einem Widerspruch des Reichsinnenministers die ordentliche Gerichtsbarkeit mit dem Fall von vornherein gar nicht befaßt. Dies ist insofern eine Regelung, welche praktisch der Begründung eines Sonderrechtsweges nahekommt.

Wegen der Gemeinschaftsbezogenheit der politischen Handlung kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob durch sie an und für sich auf die Rechtsstellung des einzelnen in der Volksgemeinschaft eingewirkt wird. Was aber um der Gemeinschaft willen geschehen muß, soll als Opfer nicht von einem einzelnen, sondern von der Gemeinschaft getragen werden. Nach dem Vorspruch der Verordnung vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 275) über die Einführung des Ausgleichsgesetzes im Sudetengau sollen die b e s o n d e r e n Nachteile, die infolge der politischen und staatlichen Neuordnung einzelnen aus „politischen" Gründen entstanden, zwischen den Beteiligten oder z u L a s t e n d e r A l l g e m e i n h e i t ausgeglichen werden, soweit dies nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist. Mit dieser Verordnung ist zugleich auch, wie mit der später ergangenen 14. Durchführungsverordnung zu dem obigen Gesetz vom 18. 3. 1939 (RGBl. I S. 614), die Allgemeingültigkeit der darin zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken auch über die damalige zeitliche Beschränkung in dem Gesetz (§ 1) hinaus festgestellt. Der gleiche Grundgedanke findet sich auch im Gesetz für die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Ueber-

gang von Vermögen, welche ja auch nur aus politischen Gründen erfolgen, vom 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1333) (durch Verordnung vom 3. 4. 1939 [RGBl. I S. 707] für das Altreich bis zum 30. 9. 1939 [§ 1] verlängert). Auch dem früheren Recht war ein solcher Ausgleichsanspruch, freilich ohne Beziehung auf das Politische, durchaus nicht fremd (vgl. z. B. das Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. 7. 1904 [RGBl. I S. 321]). Der Gedanke eines solchen Aufopferungsausgleichs wäre auch auf die Partei entsprechend anzuwenden. Dabei wäre nur zu untersuchen, wie weit das gesunde Volksempfinden im Einzelfall den Ausgleich von Nachteilen durch „politische" Vorgänge zu Lasten der Allgemeinheit fordert. Ein solcher Billigkeitsausgleich ist auch für den Fall gefordert worden, daß eine angeblich politische, aber grob willkürlich rechtswidrige Handlung vorliege. Eine solche Handlung müßte aber im geordneten Amtshaftungsverfahren untersucht werden. Soweit diese von Dannbeck vorgeschlagene Regelung die einzige bleiben sollte, geht das auch an der Tatsache vorbei, daß politische Handlungen ebenfalls Wirkungen, und zwar neben den erwünschten (damit scheidet der Fall einer Boykottanordnung mit der beabsichtigten Wirkung auf den Boykottierten aus) auch unerwünschte, zeitigen.

Durch die 14. Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zum Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche ist insoweit eine Folgerung auch gezogen worden. Bei den am 8. 11. 1938 gegen die Juden gerichteten Vorgängen handelt es sich zwar nicht um solche auf Veranlassung der Partei geschehene Handlungen, sondern um spontane Notwehrakte des Volkes. Auch diese Handlungen sind aber in gleicher Weise wie andere politische Akte als „Vergeltungsaktionen eines empörten deutschen Volkes, das nicht stillschweigend und wehrlos Provokationen hinnimmt, sondern eben sich wehrt"[246], unbeschränkt rechtmäßig. Es hat sich im Rahmen der damaligen Vorgänge nun z. B. folgender Fall zugetragen: Bei dem Brand einer Synagoge sind die Obstbäume im benachbarten Garten einer Volksgenossin infolge des plötzlichen Wechsels von Hitze und Kälte eingegangen. Neben der beabsichtigten Wirkung lag also eine unbeabsichtigte in dem Schaden bei der betreffenden Volksgenossin vor. Hier greift jetzt die oben

---

[246] Dr. Goebbels im V. B. vom 11. und 12. 11. 1938.

genannte Verordnung ein. Der in § 3 der Verordnung erfolgten ausdrücklichen Ausnahme staatsangehöriger und staatenloser Juden von einer solchen Ausgleichsentschädigung kommt im Sinne des Obigen nur die feststellende und bekräftigende Bedeutung hinsichtlich der ja gerade beabsichtigten Wirkung der rechtmäßigen Notwehrakte zu.

b) Materiell-rechtliche Grundsätze für die Haftung der Partei

Die Amtsträger der Partei erfüllen aus deren eigener Hoheit öffentliche Aufgaben und bilden eine „neue Gattung öffentlichen Dienstes"[247]. Die Darstellung einer dementsprechenden Amtshaftung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Verfahrensrechts in Anlehnung an die formale Ausgestaltung, welche dieser allgemeine Rechtsgedanke im bestehenden Recht gefunden hat. Es gilt zunächst festzulegen, wann nun ein Parteiamtsträger in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt handelt. Eine Ausübung öffentlicher Gewalt liegt nach dem Reichsgericht jedesmal dann vor, wenn die Tätigkeit nicht einer Gebarung auf dem Gebiet des gemeinrechtlichen Rechtsverkehr entspringt. Neuerdings hat Richter[248] die Auffassung vertreten, daß der gemeinrechtlichen Tätigkeit eine öffentlich-rechtliche doppelter Art gegenüberstehe, nämlich eine solche mit oder ohne Anwendung des Mittels der Gewalt. Nur die erstere soll eine Handlung aus anvertrauter öffentlicher „Gewalt" (Art. 131 WV.) sein. Das Reichsgericht begreift unter der öffentlichen Gewalt aber auch die fürsorgende Tätigkeit, indem es die Betonung auf die Eigenschaft des „öffentlichen" legt. Eine Charakterisierung hoheitlichen Handelns als bloß zwangsmäßige Gewalt würde auch an dem Sinn der planausführenden Tätigkeit jeder Verwaltung im Dritten Reich vorbeigehen. Es haftet dem eine Vorstellung von Gegensätzen an, die gerade auch dem Wesen der Aufgabe der Partei am wenigsten entsprechen würde. Daß die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Belange durch die NSDAP. nur selten eine Ausübung öffentlicher Gewalt darstelle, damit also weit mehr fürsorgender Natur sei, nimmt auch Lingg[249] in seiner Besprechung des Reichsgerichtsurteils an. Nur ist

---

[247] Fischer, NS.-Gemeinde 1936, S. 256.
[248] JW. 1938, S. 3274.
[249] Deutsches Recht A 1939, S. 1789.

die Behauptung, weil dies so sei, bedeute die Tätigkeit der NSDAP. nicht Ausübung öffentlicher Gewalt, kein Beweis dagegen, daß diese selbst nicht auch doch fürsorgender Natur sein kann.

aa) Ausübung öffentlicher Gewalt im einzelnen.

Nach Darstellung der allgemeinen Gründe, welche für eine Haftung der Partei sprechen, bleibt nun die Frage zu beantworten, wann im Einzelfalle ein solches Einstehen von ihr erwartet werden kann. Fischer[250] hat in Zusammenfassung aller dieser Gesichtspunkte eine entsprechende Anwendung von § 839 BGB., Art. 131 WV. auf die Partei angenommen. Nach ihm liegt in ihrer öffentlichen Aufgabe die Berechtigung für eine dem einzelnen übergeordnete Stellung. Darum gehöre es zu den Pflichten des Schutzes und der Fürsorge, die der Gemeinschaft ihren Mitgliedern gegenüber obliege, Schäden infolge fehlsamer Ausübung der hoheitlichen Tätigkeit billigerweise nicht dem betreffenden einzelnen, sondern der Gemeinschaft zur Last zu legen. Die NSDAP. aber vertrete dem einzelnen gegenüber die Volksgemeinschaft. Andererseits sei auch ihr Vermögen ein für die Volksgemeinschaft verwaltetes Gut. Eine Uebernahme des Schadens auf ihr Vermögen sei gerechtfertigt. Für ein solches Eintreten ist das personenrechtliche Verhältnis der Vollzieher öffentlicher Gewalt zu dem Träger derselben gleichgültig. Ein Beispiel für fehlsame Ausführung öffentlicher Gewalt ist nach Fischer, wenn ein SA.-Sturmführer bei Uebungen seines Sturmes die notwendigen Schutzvorrichtungen für Passanten versäumt. Während des Druckes der Arbeit wurde nun die schon erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts[251] veröffentlicht, welche sogar eine unmittelbare Anwendung des § 839 BGB., Art. 131 WV. annimmt. Diese wie auch die ablehnende Stellungnahme von Lingg hierzu werfen ebenfalls eine Reihe der hier besprochenen Fragen auf, obgleich diese Arbeit sich weniger die Darlegung von Zweckmäßigkeitsentscheidungen als die Erfassung der verfassungsrechtlichen Situation und ihrer Notwendigkeiten zum Ziel gesetzt hat. Auch die Entscheidung des Reichsgerichts nimmt die poli-

[250] NS.-Gemeinde 1936, S. 256.
[251] Deutsches Recht A 1939, S. 1785 ff.

tischen Akte aus der Amtshaftung heraus. Selbst dieses führt aber nicht daran vorbei, daß wegen der verfahrensrechtlichen Bedenken eine solche Anwendung nur der Uebergang zu einer gesetzlichen (im § 154 DGB. schon angekündigten) Regelung sein kann. Andererseits hat dies weniger etwas mit einer funktionellen und organisatorischen Wesensfremdheit der Gerichte, welche zu Eingriffen in die inneren Verhältnisse der NSDAP. führt,[252] als mit den Grenzen deren sachlicher Fähigkeit zu tun.

Schon für die Amtshaftung der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft wurde darauf hingewiesen, daß sie nicht von ihrer formalen Natur als Körperschaft des öffentlichen Rechts abhängig gemacht werden kann. Auch für die NSDAP. entspringt die Amtshaftung aus ihrem Wesen als Trägerin öffentlicher Aufgaben, obwohl das Reichsgericht diese insbesondere aus ihrer formellen Bezeichnung als Körperschaft öffentlichen Rechts ableiten will. Als Faktor im Verfassungsaufbau des Reiches stand die NSDAP. schon immer unter dessen materiellem Recht. Die Verleihung der Bezeichnung einer Körperschaft öffentlichen Rechts bedeutete die Anweisung an die staatlichen Behörden, die NSDAP. darunter als prozeßfähig zu erkennen, sie im Grundbuch einzutragen und ähnliches. Diese Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Rechtsnatur hat, abgesehen von der verfassungsrechtlichen Bedeutung, auch z. B. eine Wirkung hinsichtlich der Haftung der NSDAP. für hoheitliche Handlungen der angeschlossenen Verbände. Geht man von deren vielfach vorhandenem Charakter als juristische Personen des Privatrechts aus, muß man eine Haftung der Partei selbst für sie ablehnen. Nimmt man aber den ganzen umfassenden Sektor der Partei ins Auge, dann ist ihre Haftung auch dort zu bejahen, wo ein angeschlossener Verband als solcher zwar, aber aus der Gesamtaufgabe der NSDAP. heraus handelt.

Für die Rechtsprechung über die Amtshaftung der NSDAP. ist im übrigen auf die in der Einleitung dargestellten Urteile zu verweisen. Unterlassungsansprüche aus § 823 BGB. werden wegen der hoheitlichen Eigenschaft der NSDAP. allgemein abgelehnt. So hat z. B. das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem

[252] Vgl. Lingg, Deutsches Recht A 1939, S. 1789.

Urteil vom 10. 7. 1935[253] einen Unterlassungsanspruch abgewiesen, allerdings mit einer von der veröffentlichenden Schriftleitung mit Recht als irreführende Verwendung alter Begriffe getadelten Begründung, daß es sich bei dem Akt des Hoheitsträgers der NSDAP. um Ausübung „staatlicher" Hoheitsrechte handele. Hinsichtlich des Haftungsanspruchs kommen die beiden Urteile des Kammergerichts und des Amtsgerichts Gelsenkirchen trotz Veröffentlichung unter der Ueberschrift, daß „Ansprüche aus § 839 BGB. gegen die Partei zu richten seien", doch zu dem Ergebnis, ein Schadensersatzanspruch müsse gegen den Amtsträger selbst geltend gemacht werden. Für den Fall des Kammergerichts wurde von Haidn-Fischer[254] eine Entschädigung nach dem Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche für angemessen gehalten. Fangmann[255] bekämpft das Ergebnis beider Entscheidungen mit dem Hinweis, daß im Rahmen der Aufgaben der NSDAP. diese ebenso Hoheitsrechte wie die staatlichen Behörden betätige. Infolgedessen müsse sie für eine unrechtmäßige Ausübung derselben in gleicher Weise haften. Das Urteil des Kammergerichts spricht noch von dem Amtswalter der NSDAP. als Ausübenden „staatlicher" Hoheitsrechte, während das Amtsgericht Gelsenkirchen die Partei schon richtig eine „neben dem Staat stehende politische Körperschaft" nennt. Das Kammergericht zieht aus einem Vergleich der Stellung des Amtswalters mit der eines Beamten den Schluß, § 839 BGB. zeige, daß auch ein Beamter für seine in anvertrauter öffentlicher Gewalt begangenen unerlaubten Handlungen hafte. Deswegen sei ein Anspruch aus unerlaubter Handlung gegen den Amtswalter selbst möglich. Auch das Amtsgericht Egeln[256] bezeichnet die Stellung der NSDAP. richtig „als hoheitlich aus eigenem Recht". In einer Besprechung der Entscheidung betont Leppin[257] entgegen deren Ergebnis, daß ein Schadensersatzanspruch gegen die Körperschaft, nicht gegen den einzelnen Amtsträger gerichtet werden müsse. Solches nimmt das in der Begründung einer Haftung der Partei aus Amtspflichtverletzung in „staatlicher" Tätigkeit unbefriedigende Urteil des Amtsgerichts Osterode an. Alle diese Urteile beweisen sowohl die

---

[253] DRZ. 1935, Sp. 463.
[254] a. a. O., S. 307.
[255] DJ. 1937, 1472/73.
[256] JW. 1937, S. 3182.
[257] JW. 1937, S. 3183.

praktische Bedeutung der ganzen Frage als auch, wie notwendig eine richtige Erfassung der verfassungsrechtlichen Stellung der NSDAP. ist.

Man hat andererseits die Auffassung vertreten, die Frage der Haftung der Partei müsse überhaupt nur nach § 831 BGB. gelöst werden. Das nähert sich wegen der Voraussetzung einer objektiven Verletzung der §§ 823 ff. BGB. damit denjenigen Entscheidungen, die eine Eigenhaftung des Amtsträgers annehmen. Es höre eben mit Beginn der schädigenden Handlung die anvertraute öffentliche Gewalt auf, und dann handle es sich nur noch um eine Frage allgemeiner zivilrechtlicher Haftung. Abgesehen von der viel weiter als § 839 BGB. gehenden Entschuldungsmöglichkeit, ist solchem folgendes entgegenzuhalten: Wie die Ermessensüberschreitung eine Amtspflichtverletzung darstellt, so kann überhaupt, haftungsrechtlich gesehen, die Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt nicht dort aufhören, wo der Amtsträger etwas tut, was er vielleicht nicht soll. Eine hoheitliche Amtshandlung verliert keineswegs dort diese Eigenschaft, wo der Rahmen der anvertrauten öffentlichen Gewalt sie nicht deckt. Das wurde vom Reichsgericht erst neuestens in einer Entscheidung festgestellt.[258] „Amtshandlungen einer Amtsperson dienen rechtsnotwendig der Durchsetzung obrigkeitlicher Macht. Das wird auch dadurch nicht beeinflußt, daß nach den für die Ausübung der amtlichen Tätigkeit ergangenen Weisungen der Betreffende hierzu nicht berechtigt war." Auch für den strafrechtlichen Schutz genügt ja schon die subjektive berechtigte Ueberzeugung von der Richtigkeit einer Amtshandlung, um ihr die entsprechende strafgesetzliche Sanktion zu verschaffen.[259] Will man von einem allgemeinen Rechtsgedanken der Amtshaftung überhaupt ausgehen, so ist deren Wesen gerade darin zu sehen, den Volksgenossen wenigstens vor den Folgen einer unrechtmäßigen Handlung ausreichend zu schützen, welcher gegenüber er wegen ihrer hoheitlichen Eigenschaft eben nicht eine so unbedingte Wehrstellung wie den sonstigen Volksgenossen gegenüber hat. Die Auffassung hinsichtlich einer Anwendung von § 831 BGB. enthält aber folgenden beachtlichen Hinweis: Die eine eigene Haftung des Amtsträgers aus § 823 BGB. bejahenden Entscheidungen konnten

---

[258] JW. 1939, S. 694.
[259] Vgl. Kohlrausch zu § 113 StGB. a. a. O., S. 237.

daran nicht ohne weiteres vorbeigehen, daß er hier, sei es auch nur „Tätigkeit tatsächlicher Natur unentgeltlich von einem Geschäftsherrn, von dessen Weisungen er abhängig war"[260], übertragen erhalten hatte. Solange man also eine Haftung des handelnden Amtsträgers nach den §§ 823 ff. BGB. annimmt, deren objektive Verletzung ja Voraussetzung für eine Haftung aus § 831 BGB. ist, war wenigstens jedesmal auch eine Haftung der Partei aus § 831 BGB. in Frage zu ziehen. Auf dem Gebiet des gemeinrechtlichen Rechtsverkehrs können politische Unterführer als Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB.) handeln.[261] Bei einer, wie oben dargestellten, folgerichtigen Anwendung von § 831 BGB. ergibt die abwegige Unterstellung hoheitlicher Akte unter Regeln des Gemeinrechts auf dem Gebiet desselben eine Haftung der NSDAP., die man vom Blickpunkt des öffentlichen Rechts, um es so zu nennen, gerade für diese vermeiden möchte. An dieser Tatsache einer dann grundsätzlich bestehenden Haftung nach § 831 BGB. würde es auch nichts ändern, wenn in den meisten Einzelfällen eine solche wegen der Entschuldungsmöglichkeit nach Abs. 1 S. 2 des Paragraphen nicht eintreten würde. Soweit das Kammergericht[262] § 839 BGB. zum Beweis dafür heranzieht, daß jemand, dessen Handlung hoheitlich ist, selbst haften könne, schließt auch dies die Folgerung hinsichtlich einer Haftung der Partei aus § 831 BGB. nicht aus. Auf dem Gebiet des gemeinrechtlichen Rechtsverkehrs, wo insbesondere eine Haftung nach § 831 BGB. angenommen wird, haftet der „Beamte" selbst auch stets nur nach § 839 BGB., während für die Haftung des Verbandes die objektive Verletzung der §§ 823 ff. BGB. durch ihn genügt.

Besonders klar erfaßt ist die verfassungsrechtliche Stellung der NSDAP. zum erstenmal in dem Urteil des Oberlandesgerichts Stettin, dem ein solches des Landgerichts Stettin vom 20. 2. 1935 (2.1.0. 96/35 nicht veröffentlicht!) vorausging. Die Begründung des Oberlandesgerichts beruht im wesentlichen auf einem Vergleich der Tätigkeit der SA. als Ausübung öffentlicher Gewalt mit solcher des Heeres. Dieser Ausübung dient nicht nur der eigentliche SA.-Dienst im geschlossenen Verbande, sondern auch die vorbereitende Tätigkeit,

---

260 Vgl. Palandt, zu § 831 a. a. O., S. 806.
261 Vgl. Fischer, NS.-Gemeinde 1936, S. 256.
262 DJ. 1935, S. 686; DJZ. 1935, Sp. 618.

soweit sie unmittelbar zum Zwecke öffentlicher Gewaltausübung geschieht. Einem vor dem Einheitsgesetz liegenden Schadensersatzanspruch gegen die NSDAP. hat das Oberlandesgericht[263] nicht stattgegeben. Die öffentliche Gewalt der NSDAP. sei allerdings durch das Einheitsgesetz ihr nicht erst verliehen, sondern nur vom Staat als zu Recht bestehend anerkannt worden. Zur Zeit des Erlasses des Gesetzes wäre aber der noch im Fluß befindliche Rechtszustand erst abgeschlossen worden. Darum könnten frühere Vorgänge der eigenen neueren Rechtsprechung des Oberlandesgerichts[264] nicht unterworfen werden. Zur Zeit des dieser Entscheidung zugrunde liegenden Haftungsfalles, wo ein SA.-Führer jemand mit seinem Dienstauto angefahren hatte, bestanden noch andere Parteien, so daß in der „Rechts- und Volksauffassung" die NSDAP. noch nicht eine solche Stellung hatte, welche für damalige Zeiten schon eine entsprechende Anwendung des Art. 131 WV. gerechtfertigt hätte. Einer jetzigen Ausdehnung des Art. 131 WV. auf die NSDAP. steht nach dem Oberlandesgericht Stettin nichts im Wege. Dafür ist auch weiter zu bedenken, daß bei der Partei ein Wechsel wenigstens der ehrenamtlichen Führer häufiger eintreten muß. Das rechtfertigt eine Haftung der Partei selbst, da es eine leichtere Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches ermöglicht, an dessen Berechtigung als solcher kein Zweifel ist. Nur ein Einstehen der Partei für den dann oft nicht mehr erreichbaren ehemaligen Amtsträger würde einen solchen Anspruch auch praktisch durchführbar machen.

Das eine entsprechende Anwendung von § 839 BGB., Art. 131 WV. auf die NSDAP. wegen verfahrensrechtlicher Bedenken ablehnende Urteil des Landgerichts Weimar führt im Ergebnis zu einer der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stettin gegenüber unbilligeren Lösung der Haftung des betreffenden Amtsträgers. Vielleicht läßt aber der Satz am Schluß des Urteils, „das bestehende gegenseitige Treueverhältnis zwischen der Partei, ihren Angehörigen im weiteren Sinne und den übrigen Volksgenossen mache von vornherein und auch ohne gesetzliche Grundlage tatsächlich jedwede Unbilligkeit und Härte so gut wie unmöglich", auf eine anderweitige Vereinigung

---

[263] JW. 1937, S. 2212.
[264] JW. 1937, S. 241.

des Schadens schließen.[265] Dieses Urteil würde übrigens in einem in derselben Angelegenheit gegen die Partei selbst angestrengten Amtshaftungsprozeß keine Rechtskraftwirkung (§ 322 ZPO.) haben. So ist z. B. das Urteil des Landgerichts Stettin gegen die NSDAP. ergangen, obwohl vorher „wohl auf Grundlage einer anderen Rechtsauffassung" der handelnde SA.-Mann selbst durch eine Entscheidung desselben Landgerichts (2.1.O. 8/35) zum Schadensersatz verurteilt worden war. „Freilich dürfte die Klägerin nur einmal Ersatz des Schadens verlangen." Im übrigen ist das Urteil des Landgerichts Weimar wohl hinsichtlich seiner grundsätzlichen Bedeutung wenigstens für einen Angehörigen der HJ. durch die neue gesetzliche Regelung für die Hitler-Jugend vom 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 709) überholt. Darauf deutet schon der im Urteil enthaltene Vorbehalt hinsichtlich einer anderen Rechtslage für einen zeitlich nach dem Erlaß des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 993) liegenden Fall hin.

Dietze[266] hat der HJ. auf diese Verordnung hin den Namen einer „Reichs"jugend gegeben. Sie sei eine Gründung der Jugend für den Staat, nicht umgekehrt des Staates für die Jugend, also keine „Staats"jugend. Trotzdem dürfte auch bei engster Auslegung des § 839 BGB., Art. 131 WV. eine Amtshaftung wenigstens der „Hitler-Jugend" außer Zweifel stehen. Der Dienst in der Hitler-Jugend, die als Trägerin der gesamten Erziehung außerhalb von Elternhaus und Schule (§ 1 Abs. I Allgemeine Bestimmungen) mit einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt begabt ist (§ 2 der Jugenddienstverordnung), ist „Ehrendienst am deutschen Volke". Er erhält damit die gleiche Bedeutung wie der Dienst in der Wehrmacht (§ 1 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 [RGBl. I S. 609]) und im Arbeitsdienst (§ 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. 6. 1935 [RGBl. I S. 769]), für welche eine Amtshaftung anerkannt ist. Umgekehrt drückt sich in dem Begriff der Reichsjugend aus, daß für

---

[265] Dies hat Lingg (Deutsches Recht A 1939, S. 1790) in seiner Besprechung des Reichsgerichtsurteils auch ausdrücklich festgestellt. Trotz grundsätzlicher Ablehnung einer Anwendung der Amtshaftungsbestimmungen mache die Partei eingetretene Schäden regelmäßig wieder gut. Sie setze durch ihre Maßnahmen den Schädiger instand, seiner Schadensersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten zu genügen.

[266] Jugend und Recht 1939, S. 14.

beide, also auch die Stamm-Hitler-Jugend, gleiche Rechtsgedanken gelten müssen. Obgleich nur die Stamm-Hitler-Jugend Gliederung der NSDAP. ist (§ 2 Abs. V Allgemeine Bestimmungen), untersteht auch die Hitler-Jugend der Finanzhoheit der NSDAP. (§ 1 Abs. III der Allg. Bestimmungen). Sie ist also nicht selbst Vermögensträger wie die angeschlossenen Verbände der NSDAP., welche nur deren Finanzaufsicht unterstehen, sondern untersteht in gleicher Weise wie die Gliederungen und z. B. auch das Deutsche Frauenwerk[267] der Finanzhoheit der Partei. Hinzu kommt, daß für beide einheitlich der Grundsatz gilt, daß Jugend von Jugend geführt werden soll.[268] Außerdem „ist bei der Führung der Hitler-Jugend durch die Stamm-Hitler-Jugend als Gliederung der NSDAP. der Grundsatz der Führung des Staates durch die Partei gewahrt"[269]. Dies alles erhellt die Richtigkeit einer Erfassung der gesamten Hitler-Jugend unter dem gleichen Rechtsgedanken einer Amtshaftung.

Mit Berufung auf eine vom Stellvertreter des Führers gebilligte Aeußerung des Reichsschatzmeisters, die der Oeffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurde, „als authentische Interpretation zum Einheitsgesetz" lehnt das Landgericht Weimar das Bestehen eines allgemeinen Haftungsgedankens im Reichsrecht ab. Dem „Staatsgesetz" (Amtshaftung aus § 839 BGB., Art. 131 WV.) habe sich die Partei nicht unterstellen wollen. Hierzu erklärt Tegtmeyer[270], „damit sei selbstverständlich nicht gesagt, daß alle Normen des geltenden Rechts auf die NSDAP. immer nur dann angewendet werden könnten, wenn diese einer solchen Anwendung zugestimmt habe". Die vorhandenen Rechtssätze sind ja auch entweder solche, die der Führer selbst erlassen hat, oder deren Geltung er durch Bestehenlassen des umfangreichen Gesetzes aus der Zeit vor 1933 anerkannt hat. Abgesehen davon, daß es für einen Außenstehenden kaum zu beurteilen wäre, wann eine solche Beteiligung am Rechtsverkehr vorliegt, muß der Rechtsverkehr auch wohl als ein dynamischer Begriff gewertet werden. Er bedeutet ein rechtlich geordnetes Leben der Gemeinschaft, in dem das Recht „Richtschnur zur Regelung der Beziehungen ist,

---

[267] V. B. vom 1. 2. 1939.
[268] Vgl. v. Schirach, V. B. vom 7. 4. 1939.
[269] Dietze, Jugend und Recht 1939, S. 14.
[270] Deutsches Recht A 1939, S. 242.

welche sich zwischen den Menschen, die in einer politisch organisierten Gruppe zusammenleben, entwickeln"[271]. Ein Handeln außerhalb der Gemeinschaft ist insofern nicht möglich. Alles Handeln untersteht stets ihrer Ordnung. Die Stellungnahme der NSDAP. ist wohl auch nicht dahin zu verstehen, daß sie, vom Materiellrechtlichen aus gesehen, die Haftung ablehnt. In § 6 Abs. V der Satzung der NSDAP. vom 22. 5. 1926 (Haidn-Fischer, S. 46), die nach § 1 Abs. III der Durchführungsverordnung zum Einheitsgesetz vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 502) sinngemäß auf die Körperschaft NSDAP. Anwendung findet, ist eine Haftpflicht für Schäden durch ihre gesetzlichen Vertreter anerkannt.

Auch das Landgericht Weimar stellt aber fest, daß der betreffende Amtsträger „öffentliche Gewalt" ausgeübt habe. Infolgedessen hätte das Gericht nach seiner obigen Auslegung eines Schweigens des Führers als Gesetzgebers des Parteirechts, das, wie früher dargelegt, nicht notwendig in diesem Sinne ausgelegt werden muß, wenigstens auch eine Haftung des Amtsträgers selbst aus § 823 BGB. ablehnen müssen. Im Endergebnis würde das Gericht sonst nur die gleiche Maßnahme, welche es als hoheitliche anerkennt und nur ablehnt, unter dem Gesichtspunkt einer Amtshaftung zu prüfen, entgegen dieser Auffassung als gewöhnliche Unrechtshandlung nach § 823 BGB. seiner Beurteilung unterwerfen. Gerade aus dem Bestehen der Sondervorschrift des § 839 BGB. für „Beamte" ist entgegen dem Kammergericht zu schließen, daß jemand, der in Ausübung öffentlicher Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig das Recht verletzt, nicht gemäß § 823 BGB. haften kann. Eine auf die Verletzung von § 823 BGB. begründete Unterlassungsklage gegen eine solche hoheitliche Handlung würde unzweifelhaft und richtigerweise abgelehnt werden. Geht man aber davon aus, wie dies bei der Anwendung von § 823 BGB. geschieht, daß die Rechtsordnung auf alle Fälle für eine unrechtmäßige Hoheitshandlung wenigstens eine Schadensersatzpflicht fordere, dann spricht dies mehr für Auslegung der völkischen Rechtsordnung im Sinne einer Amtshaftung, als einer Haftung des Amtsträgers selbst aus § 823 BGB. Es kommt dann noch hinzu, daß nach § 823 BGB. ein Amtsträger auch wegen einer

[271] Salvatore Messina, Deutsches Recht 1938, S. 178.

politischen Handlung zum Ersatz verpflichtet würde, weil für deren Beurteilung dieser Paragraph keinen Raum läßt. Bei einer politischen Handlung sind aber jegliche Schadensersatzansprüche unbegründet. Dies gilt sowohl für die Zuständigkeit eines Sondergerichts als auch für ein ordentliches Gericht, das hier eine Maßnahme der NSDAP. unter dem Gesichtspunkt einer Haftung des Amtsträgers nach § 823 BGB. seiner Beurteilung unterstellt.

Die Natur insbesondere der soldatischen Kampfverbände der NSDAP. legt auch einen Vergleich dieser mit der Wehrmacht sehr nahe. So ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es dem Rechtsgedanken der Amtshaftung in unserer Lebensordnung nicht entsprechen würde, dem SA.-Mann bei Ausübung öffentlicher Gewalt den Rückhalt zu versagen, der in gleicher Lage dem Soldaten der Wehrmacht durch die Reichshaftung zuteil wird. Die Einordnung der Wehrmacht in den Staat entsprechend dem Erlaß vom 4. 2. 1938 (RGBl. I S. 111) ist hier nicht entscheidend. Die Gemeinsamkeit der Dynamik „stellt die Bewegung der soldatischen Schule der Wehrmacht an die Seite"[272]. Die sich in der Uniformierung ausdrückende Wesensgleichheit des politischen und des waffentragenden „Soldatentums" läßt auch eine verschiedene Behandlung in der Haftung nicht tragbar erscheinen. Vom äußeren Handeln aus betrachtet, besteht zwischen „folgen" und „gehorchen", wodurch nur die innere Einstellung von Partei und Wehrmacht gekennzeichnet wird, kein Unterschied. In einem solchen Vergleich liegt insoweit auch keine „unbesehene Gleichsetzung z. B. der Dienstfahrt eines SA.-Mannes und denen der Wehrmacht"[273], sondern höchstens eine Anerkennung der Gleichwertigkeit. Trotz dieses Bedenkens erkennt Dackweiler eine Amtshaftung der NSDAP. an.

Für die Abgrenzung der öffentlichen Gewalt gilt die negative Bestimmung von der Tätigkeit im gemeinrechtlichen Rechtsverkehr her. „Nicht nur die Ausübung hoheitlicher ‚Gewalt', sondern auch die öffentlicher Verwaltung wird unter dem Amtshaftungstatbestand er-

---

[272] Stuckart, ZAkadDR. 1935, S. 401.
Vgl. auch Brauchitsch (V.B. v. 17. 5. 39): „In dem Ziel der Errichtung einer unzerstörbaren Mauer harten, zuverlässigen, treuen, deutschen Soldatengeistes begegnen sich aufs neue die Aufgaben von Partei und Heer."
[273] Dackweiler, Jugend und Recht 1936, S. 257.

faßt."[274] Ist Verwirklichung des allgemeinen Wohls eine Aufgabe für die Volksgemeinschaft, so ist das nicht nur dort der Fall, wo obrigkeitliche Gewalt im Hintergrund steht. Gerade bei der Partei als politischer Willensträgerin wird häufig fürsorgende Tätigkeit im Vordergrund stehen.[275] Ausübung öffentlicher Gewalt ist auch unabhängig von der inneren Einstellung des Amtsträgers,[276] solange die Haltung äußerlich als auf der hoheitlichen Aufgabe des Organismus beruhend erscheinen muß. Die NSDAP. wird zwar einen Amtsträger bestellen, in dessen Person keine Interessenkollision eintritt. Das ist aber ihre innere Angelegenheit. Die Eigenschaft der Handlung als hoheitliche bestimmt sich ausschließlich aus dem Wesen der NSDAP. Wann eine solche Bestimmung im Sinne hoheitlicher Tätigkeit vorliegt, wird letztlich im Einzelfall entschieden werden müssen. Das allgemeine Rechtsempfinden weiß hier scharf zu unterscheiden. Daß hoheitliche Akte aus dem Grundstoff der „Führung" erwachsen, Handlungen auf dem Gebiet des Gemeinrechts aber mittelbar der Vorbereitung derselben dienen, charakterisiert den Unterschied, wird aber in Zweifelsfällen nicht der Notwendigkeit überheben, den einer Handlung zugrunde liegenden Grundstoff zu suchen. Diese Entscheidung wird aber am genauesten aus einer Gegenüberstellung und Abwägung erfolgen.

bb) Der Handelnde ein Amtsträger.

Die Amtsträger der Untergemeinschaften der NSDAP.

Für eine Unterscheidung der Tätigkeit als einfaches Mitglied oder als Amtsträger im Sinne einer Amtshaftung gilt es zunächst, die Stellung aller im inneren Aufbau der NSDAP. festzulegen. Im Gegensatz zur Partei im engeren Sinne selbst und ihren Gliederungen ist das für die angeschlossenen Verbände schwieriger zu beantworten. Diese sind ebenfalls „ein Instrument der politischen Führung durch die Partei"[277]. Im Gegensatz zu den Gliederungen

---

[274] Schack, Zschr. f. Beamten- u. Behördenangestelltenrecht 1937, S. 69/70.
[275] Vgl. OLG. Stettin, JW. 1937, S. 241.
[276] Vgl. Fangmann, DJ. 1937, S. 1473.
[277] V. B. 14. 4. 39 („Die Bedeutung d. RDB.").

allerdings können die angeschlossenen Verbände eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und sind vermögensrechtlich selbständig, aber unter Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters (§ 5 der Durchführungsverordnung vom 29. 3. 1935 [RGBl. I S. 502]).

Für die angeschlossenen Verbände, die als solche ohne Zweifel dem Lebenskreis der NSDAP. zugehören, wird die Frage der Amtshaftung nach der Bedeutung des angeschlossenen Verbandes vielleicht verschieden zu beantworten sein. Grundsätzlich ist die Frage, inwieweit ihre Amtsträger öffentliche Amtsträger sind und ob die NSDAP. selbst, wie unzweifelhaft bei den Gliederungen, oder der Verband für ihre Handlungen haftet. Wie schon in der Einleitung dargelegt, bestehen ja für die meisten angeschlossenen Verbände, zu denen außer den schon in der Einleitung aufgezählten noch die NS.-Kriegsopferversorgung gehört, enge Beziehungen zur ständischen Ordnung. Dies gibt in dem eingangs angedeuteten großen Rahmen auch der Amtshaftung in ihrem Bereich hier eine gewisse Bedeutung. Soweit eine Amtshaftung in Frage kommt, kann eine alleinige Haftung des angeschlossenen Verbandes lediglich aus dessen möglicher Rechtspersönlichkeit als juristische Person des Privatrechts (als eingetragener Verein [§ 5 I der 1. Durchführungsverordnung zum Einheitsgesetz]) nicht geschlossen werden. Wo eine solche nicht vorhanden ist, müßte die Frage dann ja auch mehr oder weniger ungelöst bleiben. Soweit Amtsträger der angeschlossenen Verbände hoheitlich handeln, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur eine Amtshaftung der NSDAP. selbst in Frage kommen,[278] von deren öffentlicher Aufgabe sich die Hoheitlichkeit solcher Tätigkeit allein ableiten kann. In der Praxis wird nur derjenige Amtsträger angeschlossener Verbände hoheitlich handeln, der zugleich auch Amtsträger der Partei selbst ist. Es braucht dies allerdings nicht ausschließlich der Fall zu sein. Hat z. B. ein Werkscharmann den Auftrag, seinen anderen Kameraden zu einer Versammlung zu holen, und fährt dabei jemand mit seinem Fahrrad an, so muß auch hier eine Amtshaftung der NSDAP. eintreten. Wenn § 17 Abs. 2 der 1. Ausführungsbestimmung zur Durchführungsverordnung zum Einheitsgesetz vom 29. 4. 1935 (RGBl. I

---

[278] Denkbar wäre allerdings ein vermögensrechtlicher Ausgleich im Innenverhältnis zwischen der Partei und dem angeschlossenen Verband.

S. 583) (abgeändert durch die 4. Ausführungsbestimmung vom 31. 8. 1937 [RGBl. I S. 920]) eine Haftung der NSDAP. für die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Verbände ablehnt, so bezieht sich dies nur auf solche des gemeinrechtlichen Rechtsverkehrs. Handelt ein Amtsträger des angeschlossenen Verbandes aus der Hoheit der Partei, so muß auch diese dafür einstehen. Daß „durch die angeschlossenen Verbände ausschließlich die Partei handelt"[279], kommt außer der finanziellen Aufsicht in einer solchen für ihre politische Tätigkeit durch den Hoheitsträger der Partei und Bindung an dessen Richtlinien zum Ausdruck. Auch ihre ehrengerichtliche Tätigkeit richtet sich nach den Grundsätzen der Parteigerichtsbarkeit. Der Stellvertreter des Führers kann z. B. auch für hauptamtlich angestellte Personen der angeschlossenen Verbände die Zurückstellung von einer Einberufung zur Wehrmacht beantragen (§ 7 III der Verordnung vom 15. 3. 1939 [RGBl. I S. 609]). Aus diesen Gründen muß allgemein eine Amtshaftung der Partei eintreten, weil die Amtsträger der angeschlossenen Verbände hoheitlich als solche der NSDAP. handeln.

Eine gewisse Bestätigung ergibt sich für die DAF. aus dem Urteil des Amtsgerichts Egeln[280], das eine Unterlassungsklage gegen deren Amtswalter wegen einer parteiamtlichen Verlautbarung ablehnt. Hier wird die DAF. als sozusagen „verlängerter Arm der NSDAP." bezeichnet. Die Eigenschaft der Amtswalter der angeschlossenen Verbände als Amtsträger im Sinne einer Amtshaftung der NSDAP. ergibt sich auch aus anderen Entscheidungen. So hat das Oberlandesgericht Hamburg[281], allerdings mit Begründung auf einer „nicht staatsfremden Aufgabe der DAF.", die §§ 331 ff. StGB. auf die Walter derselben angewendet.[282] Dagegen lehnte das Reichsgericht[283] die Anwendung seiner Rechtsprechung über die Eigenschaft der NSDAP.-Mitgliedsbücher als öffentliche Urkunden auf solche der DAF. ab. Für die NSV. wird die Stellung ihrer Amtswalter

---

[279] Redelberger, Deutsche Verwaltung 1939, S. 192.
[280] JW. 1937, S. 3182.
[281] JW. 1938, S. 3159.
[282] Vgl. auch die beiden zwar diese Anwendung auf einen Gruppenwalter der DAF. und eine Hilfskassiererin einer DAF.-Ortsgruppe ablehnenden Urteile des Schöffengerichts Gollnow (unveröffentlicht) vom 15. 6. 39 (2 Js. 249/39 u. 2 Js. 589/39), die aber beweisen, daß die Frage als solche wegen ihrer Häufigkeit jetzt einer Regelung bedarf.
[283] JW. 1938, S. 3292.

durch ein Urteil des Reichsgerichts[234] bestätigt, das einen Ortsgruppengeschäftsführer der NSV. als Beamten im Sinne des Strafrechts ansieht. In einer anderen Entscheidung hat das Reichsgericht[235] allerdings die entsprechende Anwendung der Amtsdeliktsvorschriften auf einen NSV.-Amtswalter wegen der unmittelbaren Anwendungsmöglichkeit von § 266 StGB. abgelehnt, und auch vom Kammergericht[236] ist die Gleichstellung einer NSV.-Dienststelle als Behörde im Sinne von § 196 StGB. trotz einer solchen Annahme für die NSDAP. als solche verneint worden. Der NS.-Lehrerbund ist nach dem Reichsgericht nicht „Träger eines öffentlichen Amtes" und entbehrt damit des Schutzes von § 134 StGB.[237] Diese teilweise Anerkennung der besonderen Stellung der angeschlossenen Verbände bzw. ihrer Amtswalter geschah trotz ihrer formell privatrechtlichen Natur wegen ihrer hoheitlichen Eigenschaften, die der NSDAP. entstammen.

Es gibt auch noch als von der NSDAP. „betreute" Organisation den NS.-Reichsbund für Leibesübungen (Erlaß vom 21. 12. 1938 [RGBl. I S. 1959]). So hat die Pfändbarkeit der Schreibmaschine eines Bezirkssportführers im NS.-Reichsbund für Leibesübungen die Gerichte schon beschäftigt.[238] Eine Beamteneigenschaft wurde sowohl für seine Stellung als Amtswalter der Partei als auch als Sportführer bejaht. Ein Schutzbedürfnis im Sinne von § 811 Ziff. 7 ZPO. ist ihm in seiner letzteren Eigenschaft zuerkannt worden. Wie bei den angeschlossenen Verbänden durch den Anschluß, wird hier durch die „Betreuung" ein „enges Verhältnis" zur Partei geschaffen.[239] So wird der Verband in den Aufgabenkreis und damit das politische Wollen der Partei einbezogen. Der Reichssportführer hat eine Doppelstellung, nämlich die als Staatssekretär und Beauftragter des Reichsministers des Inneren und die als politischer Erzieher kraft Auftrages der Partei (Art. II des Erlasses). Die Erstreckung der Betreuung auf die Finanzverwaltung sowie eine Anwendung der Grundsätze des Parteiehrengerichtsverfahrens erklärt

---

234 RGSt. 71, 390.
235 Deutsches Recht A 1939, S. 990.
236 JW. 1939, S. 261.
237 JW. 1938, S. 2130.
238 DJ. 1934, S. 1033.
239 Vgl. Redelberger, Deutsche Verwaltung 1939, S. 133.

Nedelberger[290] zwar nur für eine Zweckmäßigkeitsfrage. Soweit ein Amtsträger im NSRL. in der politischen Aufgabe eine Hoheitshandlung vornimmt, welche Eigenschaft dann nur aus der öffentlichen Aufgabe der NSDAP. abgeleitet werden kann, muß aber für dieselbe unter den sonstigen Voraussetzungen eine Amtshaftung der NSDAP. eintreten. Eine Anwendung der §§ 331 ff. StGB. auf einen Angehörigen des Reichsluftschutzbundes wurde verneint,[291] während gemäß § 18 der 1. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1631) für zum Luftschutzdienst herangezogene Personen das Reichsamtshaftungsgesetz Anwendung findet.

Als Gliederungen gehören zur NSDAP. nach der abgeänderten Durchführungsverordnung vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 1523, und I 1938 S. 36) die SA., die SS, das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel), der Nationalsozialistische Deutsche Dozentenbund, der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund und die NS.-Frauenschaft. Das Nationalsozialistische Fliegerkorps ist selbst öffentliche Körperschaft (Erlaß vom 17. 4. 1937 [RGBl. I S. 529]). Seine Anlagen erhalten im Protektorat Böhmen-Mähren den gleichen Schutz wie solche der NSDAP. und des Reiches (§§ 17 und 22 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. 4. 1939 [RGBl. I S. 754]). Ueberhaupt gelten für die Angehörigen des NSFK. die gleichen Vergünstigungen wie für diejenigen der NSDAP. (Art. V des Erlasses). Der Korpsführer des NSFK. ist Beauftragter des Führers für die politische Erziehung seiner Männer. Eine Amtshaftung wird unter den sonstigen Voraussetzungen derselben nur für das NSFK. selbst in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft in Frage kommen. Seine Sonderstellung entspricht ja auch der Tatsache, daß sein Aufgabenkreis im Gegensatz zu den Gliederungen von dem der NSDAP. wesentlich verschieden ist.

Daß die NSDAP. wiederum z. B. gebietsmäßig und fachmäßig aufgegliedert ist, daß sie gewisse Sonderstellen, wie Parteigerichte und Verwaltung, hat, daß eine unterschiedliche Unterordnung hinsichtlich

---

[290] Deutsche Verwaltung 1939, S. 134.
[291] Amtsgericht Hamburg, ZAkadDR. 1939, S. 102.

der Führungen besteht, ist für die Frage der Haftung ohne Belang. Aus dem Unterschied zwischen der Partei im engeren Sinne und den Gliederungen erwächst keinerlei Verschiedenheit hinsichtlich des von der Haftung erfaßten Personenkreises; denn auch „die Amtsträger aller Gliederungen bekleiden eine öffentliche Stellung"[292]. Träger der Haftung wie Berechtigter des Vermögens ist die NSDAP. Jedenfalls bedeutet die Tätigkeit der Stamm-HJ. und der SA. „keine verschiedenen Aufgabenkreise für eine ganz andere rechtliche Beurteilung"[293]. Zu einer solchen Auffassung gelangte das Reichsgericht, weil ein HJ.-Führer nach ihm als Jugenderzieher „Staatsaufgaben" erfüllt. Die Schulung des erwachsenen Volksgenossen durch die weltanschaulichen Gruppen der Partei hat aber zum mindesten eine gleiche Bedeutung im neuen Reich. Für die HJ. ändert an ihrer Aufgabe von der Partei her grundsätzlich auch die Stellung des Reichsjugendführers nach § 3 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 993) als Reichsbehörde nichts, wodurch von der Partei her ein Amt in institutioneller Einheit für den Staat geschaffen wurde. Die Hitler-Jugend blieb auch nach dem Gesetz von 1936 Gliederung der NSDAP., wie jetzt die Stamm-Hitler-Jugend. Daß weiter der Unterschied von Hitler-Jugend und Stamm-HJ. keinen solchen hinsichtlich der Haftung rechtfertigt, ist schon dargestellt worden. Auch der Landdienst unter Führung der HJ., deren Uniform er auch trägt, zwar eine staatliche Einrichtung, rechtfertigt die allgemeine Anwendung des Amtshaftungsgedankens. Hier ist Träger der Amtshaftung aber wohl der Staat.

Zwischen allen Gliederungen und der Partei im engeren Sinne besteht eine solche Einheit, aus der sich eine gleiche Stellung der beiderseitigen Amtsträger und eine Haftung der NSDAP. für diejenigen der Gliederungen ergibt. Alle Angehörigen der Gliederungen sollen auch möglichst Parteigenossen sein. Die Gliederungen sind in dem Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 994) mit der Parteigenossenschaft völlig gleichgestellt. Darum sind alle Angehörigen der Partei im engeren Sinne und der Gliederungen, soweit sie hoheitlich handelnd der NSDAP. als solcher obliegende Aufgaben

---

[292] Huber, Verfassung, S. 172.
[293] RG. in DJZ. 1935, Sp. 977 ff.

in eigener Verantwortlichkeit und Selbständigkeit erledigen, Amtsträger im Sinne des Amtshaftungsrechts. „Irgendwelche Wertunterschiede dürfen hier nicht gemacht werden."[294] Auch die Angehörigen der HJ. (und BDM.), die als Jugendliche vielleicht seltener hoheitliche Tätigkeit ausüben werden, sind unter diesen Voraussetzungen Amtsträger. Auf § 839 BGB. findet § 829 BGB. Anwendung.[295] Soweit ein noch nicht voll deliktsfähiger Amtsträger handelt, ändert dies grundsätzlich an der Amtshaftung nichts. Da Angehörige der HJ. im allgemeinen mit 18 Jahren in die Kampfverbände der SA. oder ϟϟ übergeführt werden, wurde für den Fall des Landgerichts Weimar[296] diese Frage wahrscheinlich schon praktisch bedeutsam. Auch § 1 II des Preußischen Staatshaftungsgesetzes von 1909 bestimmt für den Fall des Ausschlusses der Verantwortlichkeit des Beamten entsprechend § 827 BGB., daß der Staat gleichwohl den Schaden wie bei Fahrlässigkeit des Beamten zu ersetzen habe. Diese Haftung ist aber insoweit eingeschränkt, als eine Schadloshaltung nur erfolgt, soweit die Billigkeit sie erfordert. Für die bedingt deliktsfähigen Jugendlichen (§ 828 BGB.), welche in § 829 BGB. den Personen des § 827 BGB. gleichgestellt sind, muß eine volle Amtshaftung der Partei angenommen werden. Schließlich ist ja die Tätigkeit z. B. der HJ. bei einer Absperrung die gleiche wie für die SA. Nur wird die Hitler-Jugend hierfür eben nicht so häufig herangezogen werden. Aus der Regelung des Preußischen Staatshaftungsgesetzes kann insoweit nur die Bestätigung für das grundsätzliche Bestehen einer Haftung entnommen werden. Für die Fälle des § 827 BGB. beruht die Haftungsbeschränkung berechtigterweise darauf, daß ja auch der betreffende Verband von einer solchen geistigen Verfassung derjenigen, die für ihn hoheitliche Gewalt ausüben, nichts wissen kann. Für diese Fälle also, mit denen entgegen einer bloßen Jugendlichkeit der Handelnden die NSDAP. auch nicht rechnen kann, wäre eine ähnliche Beschränkung der Haftung anzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist noch auf folgendes hinzuweisen, das gegen eine Haftung des Amtsträgers selbst aus § 823 BGB. spricht. In einem seinem Urteil vorangehenden Beschluß (Bl. 4-r-d.-A)

[294] Dieck, a. a. O., S. 39.
[295] Staudinger, Bd. II, S. 1940.
[296] JW. 1939, S. 633.

führte das Landgericht Stettin aus, daß trotz der Minderjährigkeit des betreffenden SA.-Mannes nicht sein Vater haften könne, weil ein SA.-Angehöriger keiner Aufsicht bedürfte. Selbstverständlich wäre es mit dem Wesen der NSDAP. ebenfalls in keiner Weise vereinbar, einen Angehörigen der HJ., welcher fast immer minderjährig sein wird, auch für die Zeit seines Dienstes noch der Aufsicht des Vaters zu unterstellen. Das spricht gegen eine Haftung des Amtsträgers nach § 823 BGB., die in dem Urteil des Landgerichts Weimar[297] für einen Angehörigen der HJ., der vielleicht auch minderjährig war, angenommen wurde. Die Folgerung einer Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB. (allerdings mit der möglichen Entschuldigung, seiner Aufsichtspflicht genügt zu haben) müßte an und für sich auch hier gezogen werden, weil die Aufsichtsbedürftigkeit durch die Minderjährigkeit als solche begründet wird. Soll also hier nicht ein Aufsichtspflichtiger grundsätzlich haften, dem ein Aufsichtsrecht nicht zuzugeben ist, dann vermag eine solche Aufsichtspflicht eigentlich nur zu entfallen, wenn an die Stelle des Aufsichtspflichtigen jemand tritt, der in gleicher Weise einstehen kann und muß. Für die Hitler-Jugend ist darum in § 2 der 2. Durchführungsverordnung (Jugenddienstverordnung) eine öffentlich-rechtliche Erziehungsgewalt begründet worden. An die Stelle der elterlichen Gewalt muß eine entsprechende Dienstaufsicht mit allen Folgerungen des Einstehens dafür eintreten. Dabei ist auch die Schulung der HJ., wie „im Sinne des Haftungsrechts die Ausbildung der SA. Betätigung öffentlicher Gewalt entsprechend z. B. dem staatlichen Unterricht darstellt"[298], Hoheitsausübung.

Amtsträger im Sinne der Amtshaftung und Parteigenossen.

Die eigentliche Schwierigkeit liegt in der rechten Grenzziehung zwischen den einfachen Mitgliedern und den Amtsträgern der Bewegung. Der Gesetzgeber, welcher in keinem Fall die Erfordernisse des täglichen Lebens in all ihren Erscheinungsformen von vornherein übersehen kann, muß diese Aufgabe der verständnisvollen Mit- und Weiterarbeit des Richters überlassen.[299] Im Sinne des Haftungs-

---

[297] Deutsches Recht A 1939, S. 241.
[298] OLG. Stettin, JW. 1937, S. 241.
[299] Vgl. Neeße, VerwArch. 1938, S. 43.

rechts ist für eine Eigenschaft als Amtsträger nicht der Dienstrang als solcher, sondern die Stellung aus der betreffenden Situation des apparatlichen Wirkens entscheidend. Dies ergibt auch die Entwicklung der Amtshaftung. Nicht die allgemeine Stellung im Innenverhältnis ist für den einzelnen Fall entscheidend, sondern die Tatsache der Anvertrauung öffentlicher Gewalt. Höhndorf[300] will von einer Bestimmung der Stellung des von ihm neu aufgestellten Begriffs des Amtsträgers diesen zugleich von den anderen Tätigen abgrenzen. Der im wesentlichen aus der Tätigkeit im Einzelfall und nicht aus der Rangstellung heraus entwickelte Begriff des „Beamten" im Sinne des Haftungsrechts entspricht demgegenüber aber viel mehr dem allgemeinen Rechtsempfinden. So nimmt Höhndorf[301] folgerichtig seiner Anschauung entsprechend den Kraftwagenführer eines Dienstwagens der NSDAP. aus dem Amtsträgerbegriff aus. Für den Bereich der Amtshaftung setzt er sich damit in Widerspruch zur allgemeinen Rechtsanschauung. Für den vergleichsweise heranzuziehenden Ordnungsbereich der Wehrmacht hat das Reichsgericht stets entschieden, daß der Wagenführer bei einer Dienstfahrt mit einem Dienstkraftwagen in Ausübung öffentlicher Gewalt handelt.[302] Auch Dieck[303] hält hinsichtlich der Amtshaftung eine Einbeziehung sämtlicher Parteiangehöriger in die Erörterung für erforderlich.

Der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden gehört ein großer Teil des deutschen Volkes an. Deswegen kann allerdings nicht jedes Mitglied schon ohne weiteres als Amtsträger gelten. Andererseits unterscheiden sich Führung und Gefolgschaft als aus derselben Gemeinschaft hervorgegangen gerade im Rahmen der Partei nicht so, daß dieses schon eine einwandfreie Unterscheidung ermöglichte. Auch für den Staatsorganismus ist übrigens die Innehabung einer leitenden Stellung für den Beamten im haftungsrechtlichen Sinne nicht entscheidend gewesen. Jedes Mitglied der NSDAP. muß eine ihm von dieser gestellte Aufgabe, gleichgültig, welcher Art, erfüllen. Soweit diese hoheitlicher Natur ist, trägt nicht nur er, sondern auch die NSDAP. eine erhöhte Verantwortung.

---

[300] a. a. O., S. 177 ff., vgl. hierzu auch H. Dieck, a. a. O., S. 19.
[301] Höhndorf, a. a. O., S. 177.
[302] z. B. JW. 1938, S. 1823; vgl. auch bezügl. der Reichspostfahrer z. B. JW. 1938, S. 2668.
[303] a. a. O., S. 20.

Wie ein Amt erst da ist, wo ein Tätigwerden notwendig ist, nicht umgekehrt, so muß auch die Tätigkeit, nicht die Rangstellung, ein Mitglied der NSDAP. als Amtsträger im Sinne des Haftungsrechts hinsichtlich des Außenverhältnisses einem anderen gegenüberstellen. Das Innenverhältnis wird bedeutsam für diejenigen Handlungen, deren hoheitlicher Charakter als solcher erst durch Befehl begründet wird. Für die Praxis erkennt auch Höhndorf[304] „die Funktion aus der Bewegung als entscheidend an". Die Partei soll allerdings bestimmen, wer unter den Begriff des Amtsträgers fällt. Aber Dienststelle und Organisation einerseits und Gemeinschaft andererseits können nicht gleich getrennt werden.[305] Die Amtsträgereigenschaft muß der Einzelfall bestimmen. Es geht nicht um die vorbeugende Bestimmung der Amtsträgereigenschaft. Die Frage ist vielmehr: „Wurde öffentliche Gewalt ausgeübt?" Diese entscheidet der Richter oder im Falle der Konfliktserhebung die hierfür zuständige Stelle. Auch das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Partei kennt außer den in der Ausführungsverordnung vom 2. 12. 1936 (RGBl. I S. 997) mit Ergänzung für die HJ. durch Verordnung vom 25. 4. 1939 (RGBl. I S. 855) nach dem Dienstrang aufgezählten Unterführern einen ebenfalls unter das Gesetz fallenden Kreis von Angehörigen der NSDAP. (§ 1 III), der nach dem „Einzelfall"[306] zu beurteilen ist.[307] Schließlich bleibt im Einzelfall noch zu prüfen, inwieweit eine Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt wurde.

cc) Verletzung Dritten gegenüber obliegender Amtspflichten.

Die allerdings nicht einfache Frage, wann dem Amtsträger der NSDAP. „einem Dritten gegenüber eine Amtspflicht obliegt", kann man nicht einfach damit ablehnend beantworten, es gäbe überhaupt keine solche Amtspflicht, weil „nach dem Führerprinzip der Partei

---

[304] a. a. O., S. 182.
[305] Neeße, Partei und Staat, S. 59.
[306] So auch DfVO. über Militärstrafverfahren im Kriege vom 26. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1479) (Nr. 2).
[307] Auch Tegtmeyer (Deutsches Recht A 1939, S. 403) will nach der personellen Seite hin dem Amtsträgerbegriff diejenigen einordnen, welche einer Aussagegenehmigung bedürfen.

ihre Amtsträger nur dem Führer verantwortlich seien"[308]. Mit Recht hat Dieck[309] darauf hingewiesen, daß auch „gerade der Führer sich dem Volk gegenüber eine Fülle von Pflichten selbst auferlegt habe". Innen- und Außenverhältnis muß insoweit unterschieden werden. Daß ein Befehlsverhältnis zwischen Führer und Mann nicht der Annahme einer Amtspflicht auch Dritten gegenüber im Wege steht, zeigt die Anerkennung einer solchen für den Bereich der Wehrmacht. Auch das Deutsche Beamtengesetz (§ 23) kennt solche Amtspflichtverletzungen, welche den Dienstherrn zu Schadensersatz einem Dritten gegenüber verpflichten. Dabei besteht auch für die Verwaltung das Führerprinzip, da sie sonst zum bloßen technischen Vollzug erniedrigt würde.[310] Im Sinne dessen besteht für die Beamten eine gleiche Verantwortlichkeit gegenüber ihrem Vorsteher wie für den Amtswalter der NSDAP., und beide sind ja auch dem Führer selbst verantwortlich. Diese Verantwortung ist für den Beamten, bei dem eine Amtshaftung gesetzlich anerkannt ist, aus einem „öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Führer" mindestens eine gleiche wie für den Amtsträger der Partei.

Die Pflichten der Parteimitglieder sind nicht notwendig auch Amtspflichten Dritten gegenüber. Wegen der vordringlichen Bindung an das Gesetz der Partei ist es natürlich in erster Linie Sache des Führers, pflichtwidrig Handelnde zur Verantwortung zu ziehen. Je mehr aber die NSDAP. von der nur auf sich selbst gestellten Kampforganisation zur Erringung der politischen Macht in die Aufgabe der tragenden Partei des Dritten Reiches hineinwächst, desto mehr wird sie über die große politische Linie hinaus auch an der Einzeldurchführung teilnehmen[311] und damit dem einzelnen gegenüber Amtspflichten übernehmen. Grundsätzlich wird auch heute noch zu fordern sein, daß es gerade Aufgabe dieses Amtsträgers der Partei gewesen sein muß, eine von ihm verletzte oder beeinträchtigte Gliedstellung des betreffenden Volksgenossen zu wahren.[312] Nur wird dies eine neue Auslegung erfahren müssen.

---

[308] Vgl. Grunewald, Beamtenjahrbuch 1934, S. 235, und Neuling, a. a. O., S. 68.
[309] a. a. O., S. 27.
[310] Pfundtner, V. B. vom 10. 5. 1939.
[311] Vgl. Huber, Verfassung, S. 175.
[312] Vgl. Dannbeck, a. a. O., S. 301; Maunz, Verwaltung, S. 266.

Hierzu ist einiges Grundsätzliches zu sagen. Lange[313] hat seinem Buch über „Liberalismus, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht" im Vorwort folgendes vorangestellt: „Auch hier ist das Ueberlieferte mitunter schwärzer gezeichnet, als es bei kühler Abwägung verdient; nur auf diesem Untergrunde aber konnte das Neue klar und scharf herausgearbeitet werden." So wenig befriedigend eine solche Methode erscheinen muß, kann andererseits nicht daran vorbeigegangen werden, daß selbst, wenn frühere Gesetze eine unserer jetzigen Rechtsauffassung entsprechende Auslegung ermöglicht hätten, sich die vergangene Zeit nicht zu einer solchen durchgerungen hat. Ein Satz wie derjenige der Weimarer Verfassung (Art. 153 Abs. 2), daß „Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich Dienst sein soll für das gemeine Beste", ist nicht in die Tat umgesetzt worden. Eine Zeit, welche dieses nicht fertig brachte und durch ihr Versagen Ursache des fast völligen Endes Deutschlands vor der Machtübernahme wurde, konnte auch an dem Rechtsleben des deutschen Volkes nicht spurlos vorübergehen. Diese Spuren, welche darum nicht notwendig besonders schwarz gezeichnet zu werden brauchen, gilt es zu beseitigen. Die Rechtsauslegung ging früher für die Amtshaftung von einem Anspruch eines einzelnen auf vorschriftsmäßige Erfüllung der Amtspflichten durch die Beamten aus. In einer von Dannbeck[314] widerspruchsvoll zu der Auffassung jener Zeit genannten Weise wurde der Schadensersatzanspruch dadurch eingeengt, daß man nur von der Person des einzelnen ausging, dem man gerade einen Schutz angedeihen lassen wollte. Nur wenn der einzelne einen Anspruch auf Erfüllung der Amtspflicht hatte, stand ihm bei ihrer Verletzung ein Schadensersatzanspruch zu. Wir sehen aber in dem einzelnen nur die Gemeinschaft. Deren Ordnung zu erfüllen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben auch der Amtsträger der NSDAP. In diesen Aufgabenbereich fällt auch die Wahrung der einzelnen Gemeinschaftspersönlichkeit in ihrer Rechtsstellung zur konkreten Gemeinschaft.[315] Soweit es sich also nicht um ausschließlich innerdienstliche Amtspflichten handelt — denn auch in der heutigen Ordnung sind natürlich noch Rechtsregeln denkbar, die nur in technischer Hinsicht einen guten Verlauf

---

313 a. a. O., im Vorwort.
314 Dannbeck, a. a. O., S. 301.
315 Dannbeck, a. a. O., S. 295.

der innerapparatlichen Arbeit zu sichern haben —, ist Maßstab die durch den Parteiamtsträger verletzte Gemeinschaftsordnung. In der Vermeidung einer Verletzung derselben liegt dem Amtsträger der NSDAP. „die Wahrung der Rechtsstellung der Gemeinschaftspersönlichkeit gerade in bezug auf einzelne Ordnungslagen" ob.[316]

In der Wiederherstellung des Standpunktes eines Einzelnen in seiner Gemeinschaft erfüllt der Fiskus eine Aufgabe derselben und ist so nicht bloß der „Prügelknabe für seinen Bruder Hoheitsapparat". Nur wenn durch einen Amtsträger der NSDAP. rechtswidrig ein Schaden verursacht wird, welcher den Rahmen der Gemeinschaftsordnung in der Weise überschreitet, daß er als Opfer von dem einzelnen nicht ertragen werden kann, ist eine Gliedschaftsstellung verletzt. Damit entfällt auch jede Vorstellung von einer grundsätzlichen „Schadensabwälzung"[317], wie ebenso ein wirklicher Ursachenzusammenhang zwischen Handlung und Schaden bestehen muß. Die Begrenzung der Amtspflicht aber ist nicht vom einzelnen her, sondern danach zu finden, inwieweit die Gemeinschaft durch die Verletzung ihrer Ordnung geschädigt ist. Auch grober Ermessensmißbrauch und willkürliche Ueberschreitung der Zuständigkeit schädigen, soweit ihr Vorliegen in einem besonderen Verfahren festgestellt ist, in dem einzelnen die Gemeinschaft.[318]

Eines ist aber zu beachten. Die besondere politische Aufgabe der Partei macht es erforderlich, daß unter dem Gesamteinsatz ihrer Mitgliedschaft erziehend auf den einzelnen gewirkt wird. Man hat dies „Handlungen mit Fernwirkung"[319] oder sogen. „mittelbare"[320] Schädigungen genannt. Hierbei handelt es sich um Befehle an die Parteigenossenschaft, welche sich nicht unmittelbar belastend oder fördernd an den einzelnen Volksgenossen wenden, aber „über das Mitgliedschaftsverhältnis hinaus wirkend Folgen für dritte Personen haben"[321]. An dem Beispiel des Boykotts ergibt sich sofort, welche Bedeutung diese Frage für die NSDAP. hat. Aus dem Wesen der Partei ist ohne weiteres ersichtlich, daß von einem sogen.

---

[316] Maunz, Verwaltungsrecht, S. 266.
[317] Rothe, JW. 1937, S. 182.
[318] Vgl. auch RGZ. 154, 208.
[319] Huber, Verfassung, S. 252.
[320] Hellmuth, NS.-Beamtenzeitung 1937, S. 538.
[321] Johanny, Partei und Staat, S. 49.

„Dreiparteienverhältnis"[322] von Boykottanten, Boykottierenden und Betroffenen, welches sonst den einzelnen in den Schutz des § 824 BGB. (Kreditgefährdung) setzt, keine Rede sein kann. Im Rahmen der Partei besteht hier kein Verabredungsverhältnis, sondern dienstliche Unterordnung. Die Anordnung ergeht als Befehl, der von den Mitgliedern einfach zu befolgen ist. Soweit die Boykottanordnung tatsächlich berechtigt ist, bedeutet es kein Problem. Es ist nur die Frage, ob für solche Anordnungen eine Amtspflicht Dritten gegenüber besteht, sie nur berechtigterweise zu erlassen. Weiter, ob sie wegen der Gefahr einer etwaigen Unberechtigtheit grundsätzlich als Unterlage einer Amtshaftungsklage für die gerichtliche Nachprüfung dienen können. Das muß verneint werden, weil es sich trotz der Fernwirkung um eine Frage des Innenverhältnisses handelt, welches jeglicher Einwirkung von außen entzogen ist. Bei der seinerzeit nur für die Partei bestehenden Anordnung, daß nicht von Juden gekauft werden durfte, ist dies einleuchtend. Solange nicht der allgemeine Boykott der Juden bestand, diente die Anordnung der inneren Erziehungsaufgabe der Partei. Daran änderte sich auch nichts, wenn zufällig ein Arier mitbetroffen wurde.

Mit Recht weist Schwabe[323] darauf hin, daß weiter die Bekämpfung innerer Staatsfeinde besondere Aufgabe der NSDAP. sei. Gewiß muß auch dieser Kampf sich auf dem Boden des Rechts vollziehen. Wenn ein Amtsträger dieses besondere politische Kampfmittel anwendet, so ist das aber mit allen Folgen auch nur eine Frage der Verantwortung zur Parteileitung. Für Nichtparteigenossen hätte eine solche Anordnung ja auch keine verbindliche Wirkung. Ein Urteil darüber, daß der Amtsträger eine solche Anordnung zu Unrecht gab, würde auch darüber gehen, daß er sie überhaupt als Mittel wählte. Für die Kampfmaßnahme eines Boykotts durch die NSDAP. muß diese Frage aber ihrer inneren Verantwortung überlassen bleiben. In gleicher Weise muß dies für die Abgabe politischer Beurteilungen gelten. Solche gehören ja heute zu den besonderen Aufgaben der NSDAP., wie sie z. B. entsprechend der gesetzlichen Regelung für die Ernennung jedes Beamten erfolgt. Eine kürzlich erfolgte Stellungnahme des Reichsrechtsamts zu einer vormundschaftsrechtlichen

[322] RGZ. 155, 278.
[323] JW. 1934, 1617.

Frage stellt fest, daß die Abgabe politischer Beurteilungen allein Sache des zuständigen Hoheitsträgers der Partei sei und als Hoheitsakt nicht einer Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliege.[324] Jedenfalls kann für die sich in solcher Tätigkeit ausdrückende besondere Aufgabe der NSDAP. auch niemals angenommen werden, daß hier eine Amtspflicht bestehe, solche Beurteilungen, wie Boykottanordnungen, nicht auf Grund falscher Voraussetzungen herauszugeben. Zweifellos legt die innerdienstliche Verantwortung dem Amtsträger diese Pflicht auf. Diese Verantwortung muß ausreichen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß es nicht erst die Aufgabe einer Amtshaftung ist, das Verantwortungsbewußtsein zu stärken. Dies ist auch insbesondere bei der Partei nicht erforderlich. Ein weiterer Grundsatz ist, daß der Ausgleich eines Schadens, welcher in dem einzelnen der Gemeinschaft entstanden ist, nur soweit eintritt, als das deren Belange erfordern. Die sich in solchen Handlungen ausdrückende besondere Aufgabenstellung der Partei mit einer Pflichtenstellung gegenüber Dritten zu belasten, würde ihr eine bedeutende politische Waffe für die Gemeinschaft aus der Hand nehmen. Die daraus folgende gerichtliche Kontrolle würde auch einen nicht mehr erträglichen Eingriff in die inneren Belange der Partei bedeuten. In seiner Besprechung des neuesten Reichsgerichtsurteils über die Amtshaftung bei Nichtbeförderung eines Beamten legt auch Baur[325] dar, daß mittels der Behauptung schuldhaft unrichtiger Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit niemals durch eine darauf nach dem Reichsgericht etwa gegebene Zulässigkeit einer Amtshaftungsklage in die allein den Hoheitsträgern der Partei zustehende Entscheidung eingegriffen werden könne.

Zu beachten ist auch, daß niemals die rechtsetzende Gewalt von einer Amtspflicht gegen Dritte beschränkt war, sondern hier hatte sich gerade statt dessen der Aufopferungsanspruch gebildet. Dieser ging von der völligen Rechtmäßigkeit und damit auch Unanfechtbarkeit der Handlungen des Gesetzgebers aus. Es mag deshalb bei den hier besprochenen Handlungen ebenfalls ein Billigkeitsanspruch eines zu Unrecht betroffenen Volksgenossen treten wie bei einem politischen Akt, bei deren eigentlichem Zweck eine solche Wirkung ihm gegenüber

---

[324] Deutsches Recht A 1939, S. 154.
[325] Deutsches Recht A 1939, S. 661.

nicht zu umgehen war. Auf diesen Zusammenhang zwischen dem Begriff der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht und den politischen Handlungen der NSDAP. weist ebenfalls Baur[326] hin. Eine solche Pflicht nimmt dieser nämlich nur bei den sogen. Verwaltungshandlungen (z. B. Durchführung einer Dienstautofahrt) an. Sie gilt nicht für „Hoheitshandlungen", welche, aus der „Führungsaufgabe" der Partei erwachsen, nichts anderes als die von ihm „politische" genannten Handlungen der „Staats- oder Volksführung" sind. Für den Begriff der Amtspflicht Dritten gegenüber kann aus der von Baur gemachten Unterscheidung auch nichts gewonnen werden, da dann die mindestens ebenso schwierige Feststellung der Eigenschaft des Aktes als „Verwaltungshandlung" erfolgen müßte. Für die hier besprochenen Handlungen wird über die Frage der Rechtmäßigkeit, also ihrer politischen Eigenschaft, im einzelnen hinaus der ganz besondere Zweck zur Charakteristik.

Für das Haftungsrecht der Beamten ist die Auffassung vertreten worden, daß eine Amtspflicht Dritten gegenüber im Sinne des § 839 BGB. als solche auch im Verhältnis zu anderen Beamten selbst bestehe. Demgegenüber hält Huber[327] für den Rechtskreis der Partei „die selbstverständliche Treuepflicht des Amtsträgers zur Gefolgschaft" nicht für eine solche, die ihm einem „Dritten gegenüber" obliegt. Da hinsichtlich des reinen Innenverhältnisses Nachprüfungen durch ein ordentliches Gericht nicht statthaben können, ist bei einer Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für Amtshaftungsklagen gegen die NSDAP., wenn es noch kein besonderes Parteiverfahren gibt, eine solche Einschränkung des materiellen Tatbestandes erforderlich. Wenn ein Volksgenosse einmal durch Erwerb der Mitgliedschaft zur NSDAP. in ein Innenverhältnis getreten ist, sind, wie eine Beendigung desselben durch Austritt oder Ausschluß,[328] auch alle sonstigen Fragen nur innerhalb dessen in billiger Weise vielleicht vor einem Eigenverwaltungsgericht der Partei zu lösen. Das Reichsgericht[329] hat in seiner Entscheidung freilich eine Amtshaftung der NSDAP. gegenüber dem verletzten SA.-Angehörigen angenommen.

---

[326] Deutsches Recht 1939, S. 54.
[327] Verfassung, S. 175.
[328] Vgl. JurRdsch. 1934, S. 69.
[329] Deutsches Recht A 1939, S. 1785.

Eine solche Anwendung ist aber nicht einmal für den jetzigen Rechtszustand erforderlich. Durch eine Pflichtversicherung ihrer Mitglieder, worauf auch Lingg hinweist, hat die Partei hierfür auch so schon einen Ausgleich geschaffen. Es müssen allerdings die Größe der Mitgliederzahl der NSDAP. und die Mannigfaltigkeit ihrer Gliederung berücksichtigt werden. Eine „selbstverständliche Treuepflicht" besteht namentlich unter Berücksichtigung der gegebenen tatsächlichen Verhältnisse nur dort, wo außer der allgemeinen Zugehörigkeit zur NSDAP. (im weitesten Sinne) noch ein besonderes Gefolgschaftsverhältnis zwischen dem Amtsträger und dem verletzten Dritten besteht. So nimmt z. B. Dahm in seiner Besprechung des Reichsgerichtsurteils über die Amtsträgereigenschaft eines DAF.-Walters[330] für diesen ein solches engeres Verhältnis zu den Arbeitskameraden des gleichen Betriebes an. Im Sinne der Haftung ergibt sich dabei dieses Gefolgschaftsverhältnis nicht allein aus der Zugehörigkeit zu einer gleichen Gliederung und dienstrangmäßiger Unterordnung, sondern auch durch die befehlsmäßige Unterstellung im entsprechenden Augenblick. Jedenfalls muß ein solches besonderes Verhältnis bestehen. Nur dieses fordert auch eine Sonderbehandlung hinsichtlich der Haftung.

dd) Schuld und Haftungseinschränkungen.

Ist neben den sonstigen Voraussetzungen für eine Amtshaftung der NSDAP. eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung erforderlich, so wird für eine zukünftige Ordnung dieses Einstehen auch im Außenverhältnis auf solches für grobe Fahrlässigkeit zu beschränken sein. Ein solcher Vorschlag ist für das Beamtenhaftungsrecht gemacht worden.[331] Ein großer Teil der Amtsträger der Partei ist ehrenamtlich, d. h. nebenberuflich tätig. Sie bringen aus der Schule der NSDAP. wohl eine weitgehende politische Erziehung mit, ohne außer ihrem guten Willen ein oft notwendiges eingehendes sachliches Können, das sie in erster Linie für ihren Lebensberuf erworben haben, hierfür im gleichen Maße besitzen zu können. Diese ehrenamtliche Tätigkeit muß neben der beruflichen Arbeit erledigt werden, so daß oft weitgehende Entschlüsse unter schwierigen Zeit- und Ortsverhältnissen ohne nötige

---

[330] ZAkadDR. 1939, S. 169.
[331] Vgl. Rothe, JW. 1937, S. 2875.

Ueberlegung zu treffen sind. Daraus können Schadensverletzungen entstehen, die selbst bei einem ohne weiteres vorauszusetzenden besten Willen, stets im Sinne der NSDAP. zu handeln, nicht vermeidbar erscheinen. Dabei ist die alle Lebensgebiete des deutschen Volkes umfassende Arbeit der Partei nur durch die große Zahl freiwilliger Helfer zu lösen. Als Haftungsträger kommt wiederum nur „die Gemeinschaft der Volksgenossen letztlich in Frage"[332]. Es ist daher billig, daß der verletzte Volksgenosse sich, ehe er einen Schadensersatzanspruch geltend macht, erst vor Augen hält, unter welchen schwierigen Umständen die Partei und ihre Amtsträger für die Gemeinschaft tätig sind. Er kann ein Einstehen der Gemeinschaft nur für grobe Fahrlässigkeit verlangen. Einen sonst etwa entstandenen Schaden muß der Betroffene um des Ganzen willen in gleicher Weise als Opfer tragen, wie der ehrenamtliche Mitarbeiter seine Person und Freizeit der Gemeinschaft zur Verfügung stellt. Zumal auch die Beiträge dieser Freiwilligen in der Hauptsache die NSDAP. zu finanziellen Leistungen befähigen.

Reuß[333] wendet sich, für den Bereich des Staates wenigstens, gegen eine solche Beschränkung. Es sei „völlig unproportional, den Schaden den einzelnen treffen zu lassen". Eine solche Verhältnismäßigkeit kann aber nicht aus einer Betrachtung des Einzelfalles gewonnen, sondern nur nach dem Nutzen berechnet werden, den der Volksgenosse wiederum bei Berücksichtigung einzelner Schäden allgemein durch seine Gemeinschaft erfährt. Wenn darum ein Volksgenosse nur gegen Schäden aus grob fahrlässiger Handlungsweise geschützt wird, wird dies wenigstens für den Ordnungsbereich der Partei, zu welcher auch der einzelne Nichtangehörige in einem verhältnismäßig engen Verhältnis steht, keine „Erschütterung seines Vertrauens" bewirken. Der einzelne mag auch auf die Auswahl der Amtsträger keinerlei Einfluß besitzen. Das macht wegen des aus einem engen Verhältnis erwachsenden Verständnisses für die Belange der NSDAP. und dem Vertrauen auf ihre Führung zur Erhaltung desselben nicht eine so weite Haftung erforderlich. Das Verhältnis zwischen dem einzelnen Volksgenossen und der NSDAP. trägt auch noch seltener als dasjenige zum Staatsorganismus den Charakter des

[332] Rothe, JW. 1937, S. 2875.
[333] JW. 1937, S. 2879.

Zwanges und Befehls. Auf dem Gebiet des gemeinen Rechts sind aus besonderen Verhältnissen („Gefälligkeitsverhältnissen") gleiche Haftungsbeschränkungen entnommen worden.[334] Auf einen ähnlichen Gedanken der Haftungsbeschränkung scheint als einziger K. H. Müller[335] hinzuweisen, daß „Haftung" und der Rückgriff auf den Schädiger in den verschiedenen neuen Führungs- und Amtsordnungen unterschiedlich, je nach der persönlichen Stellung des Schädigers innerhalb der Ordnung, zu gestalten sein dürften. Wenn Lingg[336] für die Amtshaftung der NSDAP. eine Unterscheidung hinsichtlich der ehrenamtlichen und der hauptamtlichen Amtsträger fordert, so gehört dies in das Gebiet der Schuldfrage. Das Maß von Schuld, welches die NSDAP. für ihre Amtsträger zu vertreten hat, muß an deren Fähigkeiten gebunden bleiben. Legt die Gemeinschaft der Partei einen Aufgabenkreis auf, der sich nur mit einem großen Aufgebot ehrenamtlicher Kräfte bewältigen läßt, würde es unbillig sein, ihr eine Haftung für über deren Fähigkeiten notwendig hinausgehende Sorgfalt derselben aufzuerlegen.

Weiter muß auch der Amtsträger der NSDAP. mit Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit in seiner Entschlußkraft so wenig wie möglich durch Befürchtung einer etwaigen Haftung im Wege des Rückgriffs gehemmt werden. Die Möglichkeit eines anderweitigen Ersatzes muß also bei nur fahrlässiger Verletzung über die Einschränkung des Rückgriffs hinaus eine solche der Haftung im Außenverhältnis herbeiführen. Soweit das Außerachtlassen eines möglichen Rechtsmittels eine Ausnahme von der Haftung bewirkt, wird man diesem Begriff für die NSDAP. allgemeinste Bedeutung geben können, da schon immer alle Rechtsbehelfe im weitesten Sinn[337] hierunter rechneten.

ee) Träger (die „Gesamtgemeinschaft" NSDAP.) und Inhalt der Haftung.

Bei Annahme einer Amtshaftung wäre im Sinne von Art. 131 WV. gegenüber dem Verletzten Träger der Haftung für ihren Amtsträger ausschließlich die „Gesamtgemeinschaft der NSDAP.",

---

[334] Vgl. auch Palandt zu § 254, a. a. O., S. 225.
[335] a. a. O., S. 59.
[336] Deutsches Recht A 1939, S. 1789.
[337] Palandt zu § 839, a. a. O., S. 831.

wie sie der Reichsschatzmeister im § 1 der 1. Ausführungsbestimmung zum Einheitsgesetz benannt hat. Die Haftung gilt also sowohl für die Amtsträger der Partei selbst als auch der Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Durch ihre Fassung als „Körperschaft des öffentlichen Rechts" (§ 1 II Einheitsgesetz) wird auch rechtsbegrifflich im Verfahren eine solche Stellung der Passivlegitimation ermöglicht. Wenn die NSDAP. dadurch auch in keiner Weise diesem sonst allgemeinen Begriff untergeordnet wurde, sollte ihr doch „die Rechtsstellung einer solchen verliehen werden"[338]. Die Form der juristischen Person der NSDAP. ist bestritten und als unberechtigte „Verselbständigung"[339] bezeichnet worden. Auch der Franzose Marcel Cot[340] erkennt eine weitgehende Beseitigung dieses Begriffes durch die nationalsozialistische Rechtslehre in diesem Sinne als an und für sich folgerichtig. Ob wir dann aber die Partei als „im Besitze wahrer Rechtspersönlichkeit"[341] ansehen, ist hier ohne erhebliche Bedeutung. „Entscheidend ist die in einer solchen Benennung zum Ausdruck gekommene Tatsache, daß die Partei einen öffentlichen Raum bisheriger Art mit Beschlag belegt hat, damit ihr Wirken f o r m e l l gesichert sei."[342] Sie bedurfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer „festen Rechtsform", wie die amtliche Begründung zum Einheitsgesetz[343] richtig ausführt.

Die NSDAP. hat als Gesamtgemeinschaft ihr eigenes Vermögen. Die angeschlossenen Verbände sind allerdings eigene Vermögensträger. Es müßte deshalb, wie schon ausgeführt, bei Eintritt einer Amtshaftung der NSDAP. für Amtsträger angeschlossener Verbände im Innenverhältnis ein Ausgleich stattfinden. Jede Verbindlichkeit trifft die Partei als solche als Gesamtgemeinschaft. Die Gliederungen gehören gemäß § 13 der erwähnten Ausführungsbestimmungen vermögensrechtlich zu ihr. Eine einheitliche Haftung muß hier schon deswegen gelten, weil die Gliederungen zwar Sonderaufgaben haben, aber „wie kein rechtliches, so insbesondere auch kein politisches Eigenleben führen"[344]. Das Vermögen der NSDAP. wird durch den Reichsschatzmeister als Generalbevollmächtigten des Führers

---

338 Huber, Wesen und Inhalt der politischen Verfassung, S. 85.
339 Vgl. Höhn, Deutsches Recht 1937, S. 101.
340 a. a. O., S. 28 ff.
341 Siebert, in Lingg, Deutsches Recht 1936, S. 361.
342 Stuckart, Beiträge zum Recht des neuen Deutschland, S. 53.
343 Reichsanzeiger 1933, Nr. 284.
344 Haidn-Fischer, a. a. O., S. 75.

treuhänderisch und selbstverantwortlich verwaltet. Vertreten wird die NSDAP. (als rechtsfähig gemäß § 50 ZPO. auch parteifähig) in gerichtlichen Streitigkeiten ausschließlich durch den Reichsschatzmeister (§ 15 der 1. Ausführungsbestimmung). Gegen die NSDAP., durch diesen vertreten, ist also eine Amtshaftungsklage zu richten. Eine genaue Unterscheidung ist hier nur, wie schon gesagt, hinsichtlich der ᛋᛋ erforderlich. Je nachdem es sich um Klagen im Zivilprozeß — betreffend die allgemeine ᛋᛋ oder die ᛋᛋ-Truppenverbände — handelt, sind diese gegen die NSDAP., vertreten durch den Reichsschatzmeister, oder gegen das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsinnenminister, dieser vertreten durch den Verwaltungschef der Schutzstaffeln der NSDAP., zu richten.[345]

Hinsichtlich des Inhalts der Haftung gilt auch hier grundsätzlich, daß niemals durch Einkleidung in einen Schadensersatzanspruch, etwa über § 249 BGB., von der NSDAP. eine Handlung erzwungen werden kann. Das ist in der Rechtsprechung einheitlich anerkannt.[346] Bei Zuständigkeit des ordentlichen Rechtsweges für Amtshaftungsklagen gegen die NSDAP. wäre nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[347] für die Entscheidung über ihre Zulässigkeit der tatsächliche Parteivortrag des Klägers maßgebend. Dies ist dahin auszulegen, daß eben der Rechtsweg unzulässig ist, wenn dies schon aus dem Antrag hervorgeht. Dagegen kann er nicht nur dann unzulässig sein, wenn es sich aus dem Antrag unmittelbar ergibt, sondern aus anderen Umständen zu entnehmen ist. Wie weit der Charakter der NSDAP. als politische Partei eine sonstige vom neuen Recht ja bevorzugte Naturalherstellung „als mannigfaltigeres Gepräge des amtshaftungsrechtlichen Ausgleichs"[348] möglich erscheinen läßt, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

c) Verfahrensrechtliche Grundfragen

Die Hauptprobleme einer Amtshaftung der NSDAP. liegen in ihrer verfahrensrechtlichen Behandlung. Hier bestehen insbesondere auch die meisten Bedenken, die gegen eine Anwendung von § 839 BGB., Art. 131 WV. geltend gemacht werden. Es gibt natürlich

[345] Vgl. auch Deutsches Recht A 1939, S. 1230.
[346] Vgl. für alle OLG. Frankfurt, HRR. 1936, Nr. 479.
[347] Vgl. z. B. RGZ. 146, 244. [348] Dannbeck, a. a. O., S. 296.

keine Gesetze, deren Geltungsbereich von Staats wegen auf die NSDAP. erstreckt werden könnte. Tegtmeyer[349] fordert, daß das Gericht jedesmal prüfen müsse, ob nicht für Parteiamtsträger eine Regelung vorweggenommen würde, die allein der Entscheidung der NSDAP. vorbehalten sei. Es muß festgestellt werden, ob ein in der Rechtsordnung bestehender Rechtsgedanke vom Führer nicht nur als Rechtsgeber des Staates, sondern auch in seiner Eigenschaft als Führer der Partei anerkannt wurde. Bei Anerkennung eines allgemeinen Rechtsgedankens der Amtshaftung in der völkischen Ordnung bedeutet eine solche Prüfung hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Seite des § 839 BGB., Art. 131 WV. folgendes: Das hiernach an und für sich zuständige ordentliche Gericht hätte zu prüfen, ob auch diese Zuständigkeit Teil der allgemeinen völkischen oder lediglich der staatlichen Ordnung ist. Tegtmeyer wünscht diese Prüfung insbesondere hinsichtlich der Anwendung solcher Vorschriften, die das innere Verhältnis zwischen dem Staat und seinem Amtsträger betreffen. Dadurch wird an und für sich eine Stellung des ordentlichen Gerichts als hinsichtlich des Außenverhältnisses einer Amtshaftung über den Ordnungsbereichen stehend, nicht in Zweifel gezogen. Jedenfalls können die verfahrensrechtlichen Bedenken nicht grundsätzlich gegen einen in den Bestimmungen über Beamte zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Rechtsgedanken angeführt werden. Diese Bestimmungen sind ja nur „Reflex"[350] der besonderen Bedeutung, die den Beamten als Amtsträgern des Staates zukommt. Sie daher nur auf Amtsträger des Staates anzuwenden, hieße zugleich, den staatlichen Behördenorganisationen eine höhere Funktion im Volksleben zusprechen als der Partei. Im übrigen wurde schon dargestellt, inwieweit die Zulässigkeit eines Rechtsweges ganz allgemein für oder gegen eine Amtshaftung der NSDAP. im heutigen Recht spricht. Es geht daher nur noch um die Grundsätze, welche im besonderen innerhalb eines zulässigen Verfahrens den Belangen der Partei Rechnung zu tragen haben.

aa) Der Rechtsweg

Für eine Ausgestaltung des Amtshaftungsverfahrens als solchem stehen drei Wege offen. Möglich ist eine Zuständigkeit

[349] Deutsches Recht A 1939, S. 403.
[350] Vgl. Tegtmeyer, Deutsches Recht A 1939, S. 402.

1. des ordentlichen Rechtsweges,
2. eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,
3. eines Verfahrens vor einer abhängigen Verwaltungsstelle.

Soweit § 839 BGB., Art. 131 WV. angewendet werden sollen, steht auf Grund des letzteren Artikels ausschließlich der ordentliche Rechtsweg offen. Von den besonderen Erfordernissen der vorliegenden Rechtsfrage zunächst einmal abgesehen, ist hier der große Rahmen zu berücksichtigen, in welchem die Frage der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung der Amtshaftung steht. Die Rechtswissenschaft sucht jetzt die Frage der „Unabhängigkeit" des Richters[351] im neuen Recht zu lösen. Auch die „Bindung" des Richters an das Gesetz trägt heute einen anderen Sinn. Sie bedeutet seine „Unterstellung unter das Lebensgesetz des Volkes"[352], die ihn andererseits auch dazu befähigt, dieses als solches zu verwirklichen. Ganz allgemein zeichnet sich hinter diesen beiden Begriffen eine für die Zukunft noch viel bedeutendere Frage ab, wie weit der betreffende Richter in erster Linie nur die konkrete Ordnung eines einzelnen Bereichs bei Beachtung der Gesamtordnung oder diese unmittelbar verwirklicht. Insofern ergibt sich aus der Aufgliederung des Reiches die Frage, welches Gericht entscheiden soll, wenn über einen Ordnungsbereich hinaus in einen anderen hineingewirkt wird, wie dies z. B. bei der eine Amtshaftung im Außenverhältnis auslösenden Handlung der Fall ist. Es ist das Problem entstanden, wie weit der völkischen Aufgliederung eine solche der Gerichte entsprechen wird und ob über den Ordnungsbereichen ein allgemeines „Reichs"gericht stehen soll. Für den Bereich der ständischen Ordnungen ist diese Frage schon besonders dringlich geworden. Hier ist es z. B. eine besondere Streitfrage, welche Stelle über die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit bei diesen ständischen Organisationen entscheiden soll, deren Mitgliedschaft auf gesetzlichem Zwang beruht. Dem Entscheidungsrecht des Leiters einer Wirtschaftsgruppe nach § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz der gewerblichen Wirtschaft vom 27. 9. 1934 (RGBl. I S. 185) über die Zugehörigkeit bei einer Fachgruppe oder -untergruppe wurde nur eine Macht im Innenverhältnis zuerkannt. Es müßte sonst eine über-

---

[351] Vgl. z. B. R. Freisler, Natsoz. Recht u. Rechtsdenken, S. 86 ff., und Rothenberger, Deutsches Recht A 1939, S. 831.
[352] Vgl. hierzu Schmidt-Klevenow, Deutsches Recht A 1939, S. 337.

geordnete Stelle der freien Wirtschaft in eigener Sache entscheiden, während nur der Streit innerhalb der gewerblichen Wirtschaft selbst dem ordentlichen Richter entzogen werden solle.[353] Demnach soll der Leiter der Wirtschaftsgruppe also nicht über die Mitgliedschaft überhaupt, sondern bei Annahme einer solchen über die Eingliederung in die Untergruppen entscheiden. Für den Reichsnährstand wird aber die allgemeine Zuständigkeit seiner Sondergerichte für eine solche Entscheidung angenommen.

Ein Vergleich hiermit hinsichtlich der ausschließlichen Zuständigkeit des Parteigerichts bei der Entscheidung über die Zugehörigkeit zur NSDAP. kann für die Amtshaftung nicht gezogen werden. Die Voraussetzungen sind insofern andere, als die Zugehörigkeit zu den Ständen eine gesetzliche ist. Demgemäß geht bei ihnen der Streit auch meist um die Feststellung des Nichtbestehens einer Mitgliedschaft. Für die Partei ist aber ein Ausschluß zweifellos eine rein innere Angelegenheit. Sogar im früheren Vereinsrecht war etwas Aehnliches schon anerkannt worden, weil man das Vereinsverhältnis nicht als Vertragsverhältnis auffaßte. Im Sinne dieser ausschließlichen inneren Zuständigkeit der NSDAP. hat das Arbeitsgericht Bielefeld[354] entschieden: Erfolge auf Grund eines Parteigerichtsverfahrens oder des Verfahrens eines Gerichtshofs einer Gliederung der Ausschluß eines Unterführers, so sei dadurch dessen Dienstverhältnis aufgelöst. Das Gericht sei zur Nachprüfung keinesfalls befugt, selbst dann nicht, wenn der Unterführer ohne Parteiverfahren, aus „politischen" Gründen, entlassen würde. Als Vorfrage in einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das Verbot des Uniformtragens im Heimtückegesetz vom 20. 12. 1934 (RGBl. I S. 1269) ist eine Nachprüfung der Mitgliedschaft dann wohl möglich, wenn zur Entscheidung steht, ob überhaupt ein den Angeklagten betreffender Akt der NSDAP. vorliegt, d. h. nicht etwa ein Ausschluß durch eine absolut unzuständige Partei-Dienststelle erfolgte.[355] Um den ordentlichen Rechtsweg von den vielen Sondergerichtsbarkeiten abzugrenzen, stellt das Reichsgericht in seinem Beschluß des Großen Senats vom 21. 12. 1937[356] der Zulässig-

---

[353] JW. 1939, S. 761.
[354] B. B. vom 18. 1. 1936.
[355] Vgl. Haidn-Fischer, a. a. O., S. 160.
[356] RGZ. 156, 279 ff.

keit des Rechtsweges als solchem vor den ordentlichen Gerichten alle sonstigen Gerichte auf der anderen Seite gegenüber. Je nach der noch erfolgenden Einrichtung von Sondergerichtsbarkeiten ergibt sich dann entsprechend diesem Beschluß die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Der Beschluß des Reichsgerichts betraf den Streit von zwei Mitgliedern eines Milchwirtschaftsverbandes im Reichsnährstand, fällt also sachlich in den hier angeschnittenen allgemeinen Bereich hinein. Da „die Grenzen zwischen privatem und öffentlichem Recht flüssig" seien, beruht nach dem Reichsgericht die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Gerichtsbarkeiten nicht mehr auf einer Aufgliederung nach erkämpften polemischen Zuständigkeiten. Nach der Feststellung von Warner[357] zu diesem Beschluß liegen somit die Motive einer organisationsrechtlich selbständigen Gerichtsbarkeit in der Gleichartigkeit der vor sie gebrachten materiellen Rechtsverletzungen.

Wendet man die formelle Ausgestaltung des derzeitigen Amtshaftungstatbestandes auf die Amtsträger der NSDAP. an, wurde schon darauf hingewiesen, daß die damit verbundene ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach Art. 131 WV. für die Partei wenigstens in dieser Form hinsichtlich der Zukunft nicht tragbar ist. Entsprechend einer Lösung dieser verfahrensrechtlichen Frage kann auch erst eine endgültige Ausgestaltung des Rechtsgedankens einer Amtshaftung erfolgen. Entgegen einer ausschließlichen Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts ergibt sich nun die Frage, ob

1. eine mit der Sicherung der Konfliktserhebung versehene grundsätzliche Zuständigkeit derselben oder
2. überhaupt ein anderer Rechtsweg zu begründen ist.

Dabei ist die Frage der Zuständigkeit letztlich nicht entscheidend. Es ist nur erforderlich, daß der betroffene Volksgenosse die ihm „rechtlich gesicherte"[358] Möglichkeit hat, in einem Rechtsverfahren den Akt hinsichtlich einer Amtshaftung ordnungsmäßiger richterlicher Nachprüfung zu unterziehen. C. Schmitt[359] wendet sich gegen die Kompe-

[357] Deutsche Verwaltung 1938, S. 627.
[358] Vgl. Frank über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, V. B. vom 6. 12. 1938.
[359] DJZ. 1934, S. 779/80; vgl. auch Krauß, DJZ. 1936, S. 622, und G. Schmidt, RVBl. 1937, S. 469.

tenzkompetenz der bürgerlichen Gerichte und schlägt eine Neuordnung des Kompetenzkonflikts als „vorläufige Regelung" für die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten vor. Eine solche Kompetenzkompetenz ist aber an und für sich nichts Außergewöhnliches. Letztlich entscheidet fast eine jede Stelle über ihre Zu- bzw. Nichtzuständigkeit. C. Schmitt sieht das Ziel darin, überhaupt die Natur der Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzungen nicht mehr als „bürgerlich-rechtliche, sondern öffentlich-rechtliche" zu erkennen. Eine Trennung unseres Rechts aber in solchem Sinne widerspricht der Einheit einer nationalsozialistischen Rechtsordnung. Eine davon ausgehende Auffassung, dem Amtshaftungsanspruch bleibe, solange er als bürgerlich-rechtlicher gelte, haften, was eine früher individualistische Rechtsauffassung in ihn hineinlegte, geht an der Sache vorbei. Es kommt weder auf die frühere Auslegung eines solchen Anspruchs, noch auf die heutige Bezeichnung, sondern auf seine innere Berechtigung und sein Wesen an, welche dargelegt wurden. Danach muß auch die Frage der Zuständigkeit gelöst werden. Dann kann die Kennzeichnung des Anspruchs nur die für ihn gegebene Zuständigkeit bezeichnen, niemals aber begründen. Ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch ist allerdings nicht allein deswegen ein solcher, weil einmal die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts bestand. Sprechen aber sonstige Umstände des Anspruchs für eine solche Zuständigkeit, dann hat selbst die Tatsache, daß ihm eine öffentlich-rechtliche Tendenz innewohnt, nicht zwingend eine andere Zuständigkeit zur Folge. Dem ist auch im Gerichtsverfassungsgesetz Rechnung getragen worden. Nach § 4 EGGVG. ist für die Frage der Zuständigkeit die Unterscheidung, ob bürgerlich-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Streitigkeit, nur von Bedeutung, solange dieselbe dem ordentlichen Gericht nicht ausdrücklich zugewiesen ist. In Oesterreich und im Sudetengau ist durch neue Gesetze der bisher als öffentlich-rechtlich angesehene Anspruch der Kirchenbeiträge auch auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.[360] Gleichgültig kann deshalb sein, ob bei den im wesentlichen der Wissenschaft zur rechtlichen Einordnung dienenden Begriffen das bürgerliche Recht ein ausschließlich den Standpunkt des einzelnen berücksichtigendes und nur das öffentliche

[360] Vgl. Weber, ZAkadDR. 1939, S. 450.

Recht ein der Gemeinschaft dienendes ist. Selbst bei Anerkennung einer Mannigfaltigkeit unseres Rechts besteht nicht die Notwendigkeit, den Haftungsanspruch zu einem öffentlich-rechtlichen zu erklären, um ihn einer bestimmten Zuständigkeit zuordnen zu können. Die Erledigung der Zuständigkeitsfrage durch Auflockerung und Ueberwindung des Gegensatzes von öffentlichem und privatem Recht in der nationalsozialistischen Rechtsentwicklung bedeutet auch nicht ein Scheinargument, wie Weber[361] behauptet, der sich gegen die „justizstaatliche Kompetenzkompetenz" wendet, weil sie durch unbeabsichtigte Auswirkungen der Reichsreform eine „späte Blüte" erlebe.

Für die Frage der Zuständigkeit ist zu berücksichtigen, daß im Außenverhältnis die Grenze des Ordnungsbereiches der Partei im Falle einer Amtspflichtverletzung überschritten wird. Insoweit können aus dem Bestehen einer Parteigerichtsbarkeit und der ganz allgemeinen Entwicklung vieler selbständiger Gerichte für die inneren Angelegenheiten der einzelnen Ordnungsbereiche keine Folgerungen gegen eine Zuständigkeit ordentlicher Gerichte gezogen werden. Nach § 7 der Richtlinien für die Parteigerichte vom 17. 2. 1934[362] gehören zur Zuständigkeit der Parteigerichte allerdings auch Zwistigkeiten zwischen Parteigenossen, indem eine Privatklage unter Genehmigung des zuständigen Parteigerichts gestellt ist. Dem liegt vielleicht der gleiche Gedanke zugrunde, wie Huber[363] ihn für das Haftungsrecht vertritt, wenn er bei einer Verletzung von Angehörigen des eigenen Ordnungsbereiches der Partei einen Amtshaftungsanspruch der Partei nicht gewähren will, weil keine einem „Dritten" gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt sei. Soweit ein Streit infolge seiner engen Beziehung zu dem gemeinsamen Ordnungsbereich praktisch zu einer inneren Angelegenheit desselben wird, muß er dies auch hinsichtlich des Verfahrens bleiben, wie es durch eine Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes verwirklicht ist. Das Reichsgericht[364] hat der Parteigenehmigung bei Privatklagen nur eine Bedeutung für den „inneren Dienst" der NSDAP. gegeben, so daß die Strafgerichtsbarkeit dadurch nicht berührt werde. Sie kann aber auch zur Ver-

---

[361] ZAkadDR. 1937, S. 364.
[362] Haidn-Fischer, a. a. O., S. 697.
[363] Verfassung, S. 175.
[364] JW. 1939, S. 477, und Deutsches Recht A 1939, S. 716 (3. Senat).

hinderung öffentlicher „Streitereien"[365] zwischen Parteigenossen als eine Prozeßvoraussetzung aufgefaßt werden. Die Parteigerichte, deren Vereidigungsrecht an sich auf der Verordnung vom 30. 9. 1936 (RGBl. I S. 853) beruht, können auch Nichtparteigenossen eidlich vernehmen.[366] Hierdurch wird zugleich die Bedeutung ihrer Aufgabe besonders unterstrichen. Die vor den Parteigerichten geschworenen Eide stehen aber unter Sanktion des Reichsstrafrechts, dessen Verletzung dann vor dem ordentlichen Strafgericht gesühnt wird. Insofern zeigt die Parteigerichtsbarkeit also nicht an, daß das Volk nach doppeltem Gesetz lebt.[367] Nur die Partei als solche lebt nach eigenem Recht. Streitsachen des Innenverhältnisses gehören vor ein Eigengericht.

Daraus, daß durch die Amtspflichtverletzung ein Amtsträger der NSDAP. aus seinem Ordnungsbereich heraus gegenüber einem Unbeteiligten handelt, wäre zu folgern, ein über den Reichsgliederungen stehendes Gericht müßte eintreten. Der Soldat z. B. unterliegt mit Ausnahme der Strafgerichtsbarkeit weitgehend der Zuständigkeit ordentlicher Gerichte. Wenn der Verletzte nicht dem Ordnungsbereich angehört, aus dem heraus er verletzt wurde, also der Schadensersatzanspruch nicht inhaltlich das Innenverhältnis des gleichen Ordnungsteils berührt, dann muß es hierfür einen Bereich geben, wo sich Kläger und Beklagter nur als Reichsbürger und nicht als ordnungseingeordnete Genossen gegenübertreten. Schwierig wird eine Lösung dann, wenn auf der einen Seite eine Gemeinschaft steht, was dieser natürlich ein größeres Gewicht verleiht. Insofern berührt sich die Frage einer Zuständigkeit für Amtshaftungsklagen ganz allgemein mit der größeren und umfassenderen, wie weit der Aufgliederung des Reichs auch eine solche der Gerichte folgen soll. Dies wird auch Frank[368] im Auge haben, wenn er für einen „Richter des Führers" dessen totale Zuständigkeit in allen Rechtsverfahren und seine Befugnis, als unmittelbarer Urteilsvertreter des Führers Recht zu sprechen, fordert. „Der Führer ist oberster Gerichtsherr. Er besitzt die Möglichkeit, in Ausübung richterlicher Entscheidungsbefugnisse jedes Rechts-

[365] Vgl. Bepler, ZAkadDR. 1939, S. 447.
[366] DJ. 1936, S. 1079 und 1457.
[367] Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1937, S. 312.
[368] NS.-Strafrechtspolitik, S. 41.

verfahren an sich zu ziehen und in einer generellen ausschließlichen Zuständigkeit zu entscheiden." Dannbeck[369] meint, daß der ordentliche Richter bei seiner Entscheidung über konkrete Pflichtverhältnisse zwischen Volksgenossen die Gemeinschaftsordnung lediglich mittelbar als Maß zu beachten habe. Für die Gemeinschaftsapparate sei die Durchsetzung der Gemeinschaftsordnung dagegen unmittelbar Sinn und Zweck ihres Tuns. Die dieser gesteigerten Bedeutung entstammende Eigengesetzlichkeit verbiete eine Kontrolle durch Einrichtungen, welche dem Verwaltungsapparat organisatorisch und seiner funktionellen Eigenart nach wesensfremd sein müssen. Wenn aber auch die vor dem ordentlichen Gericht streitenden Volksgenossen die Gemeinschaftsordnung nur mittelbar zu beachten haben, muß der Richter selbst sie doch unmittelbar verwirklichen. Insoweit kann also aus seiner Stellung keine Ungeeignetheit für die Entscheidung amtshaftungsrechtlicher Fragen gefolgert werden.

Die Gewaltenteilung mit ihrer Kontrollfunktion ist in der Organisation der nationalsozialistischen Gerichte überwunden. Grundsätzlich kann im Dritten Reich Führung und Gericht nicht als Gegensatz angesehen werden. Auch das Gericht ist in die Gesamtführung des nationalsozialistischen Reiches eingebaut. „Jeder Richter ist unmittelbarer Vollstrecker des Willens des Führers als obersten Gesetzgebers und Gerichtsherrn der Nation."[370] Er leitet, wie es in den gemeinschaftlichen Thesen einer Arbeitstagung für deutsch-italienische Rechtsbeziehungen heißt,[371] im Gegensatz zu anderen „Staats"dienern seine Befugnis unmittelbar von der Staatsführung ab. Die Zuständigkeitsfrage ist heute eine sachlicher, keineswegs eine institutioneller Nichteignung. Der Richter ist zwar verwaltungsmäßig dem Ordnungsbereich des Staates eingegliedert — Jäger[372] bezeichnet die richterliche Eigenverwaltung als „außerhalb des Staates" stehend —, aber als Richter ist er unabhängig und spricht „im Namen des deutschen Volkes" dessen Recht. In dessen Namen sprechen alle Gerichte, und darum ist ohne weiteres ein von den ordentlichen Gerichten Vorbestrafter auch von dem Parteigericht aus der NSDAP. ausgeschlossen

---

[369] a. a. O., S. 306.
[370] Thierack, ZAkadDR. 1939, S. 221.
[371] Vgl. ZAkadDR. 1939, S. 222.
[372] Vgl. Best, Deutsches Recht A 1939, S. 1227.

worden.[373] Diese Bindung der Parteigerichte an die Urteile der Strafgerichte (auch z. B. „hinsichtlich einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung und Devisenvergehen“[374]) besteht nach § 9 der Richtlinien für Parteigerichtsbarkeit in gleicher Weise, wie nach § 13 Abs. III der Reichsdienststrafordnung die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils weitgehend für die staatlichen Disziplinargerichte bindend sind. Solche Eigengerichte wahren aber in erster Linie die Belange ihres eigenen Ordnungsbereichs, während der Richter der ordentlichen Gerichte die Belange des Volkes als solchem, nicht die des Staatsorganismus, erfüllt. In diesem Sinne kann man das ordentliche Gericht als ein wirkliches Gericht des Reichs ansehen.

Das Recht dient dem deutschen Volk. Deshalb wird der nationalsozialistische Richter niemals in einen ernsten Konflikt mit der NSDAP. bei der Rechtsfindung kommen können, weil ja die Partei nur das eine Ziel hat, das Wohl des deutschen Volkes.[375] Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges bedeutet „keine Unterstellung der NSDAP.“ unter staatliche Gerichte, weil diese im Rahmen der nationalsozialistischen Weltanschauung unabhängig nur der Bindung an das Gesetz unterworfen sind.[376] Außerdem wird jeder Richter durch die Schule der Partei gegangen sein und so „als schöpferischer Mitarbeiter am Recht“ an dem politischen Gesamtziel ausgerichtet sein. Umgekehrt wird, wie das Obergericht Danzig[377] darlegte, weil die Partei niemals die Unabhängigkeit der Gerichte antastet, durch die bloße „disziplinäre Abhängigkeit“ eines der Partei angehörenden Richters nicht schon das Besorgnis der Befangenheit begründet. In diesem Falle war der Beklagte Ortsgruppenleiter des betreffenden Richters. „Hinsichtlich seiner parteiamtlichen Tätigkeit dagegen, die nicht als außerdienstliches Verhalten der Beurteilung des Dienstvorgesetzten unterliegt,[378] ist der Beamte (also auch der Richter) nur der Partei verantwortlich.“[379]

Es kommt weiter hinzu, daß es nur Vorfrage ist, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, für deren richtige Entscheidung die Sicherung

373 Der Parteirichter, Jg. I, S. 46.
374 Haidn-Fischer, a. a. O., S. 702.
375 Haidn-Fischer, a. a. O., S. 266.
376 JW. 1935, S. 2318.
377 JW. 1939, S. 442.
378 Vgl. § 3 III DBG.
379 Daniels, Die Polizei 1938, S. 457/58.

der Konfliktserhebung genügen würde. Hauptfrage ist an und für sich die Feststellung des verursachten Schadens als solchem, die eine justizrechtliche Frage bleiben wird. Der Schaden ist in dem einzelnen der Gemeinschaft entstanden. Daraus ergibt sich, daß die Frage von dieser objektiven Seite aus, nicht von der subjektiven des Amtsträgers zu entscheiden ist. An einer solchen objektiven Beurteilung ist das ordentliche Gericht nicht gehindert, denn „die Objektivität des Richters ist heute nicht Neutralität, sondern Vollkommenheit völkischen Kämpfertums"[380]. Auch die Stellungnahme Tegtmeyers zu dem Urteil des Landgerichts Weimar[381] enthält an sich keinen Zweifel an dieser besonderen Stellung der Gerichte. Die Gesichtspunkte, welche für die Partei als solche aus deren eigenen Verhältnissen das Bedürfnis nach einer Amtshaftung mit sich bringen würden, werden aber für eine rein innere Angelegenheit der NSDAP. erklärt. Diesen Gründen gegenüber müßten die nicht allein aus dem Innenverhältnis der Partei sich ergebenden, also die allgemein rechtlichen Gedanken zurückstehen, weil sonst ihre formale Ausgestaltung ein Eingreifen ordentlicher Gerichte in innere Angelegenheiten der Partei mit sich bringen würde. Erscheint die Eigenschaft als Verletzung im Sinne der Objektivität allzu zweifelhaft und wird dadurch zur Frage subjektiver sachlicher Urteilsfähigkeit, muß im Wege der Konfliktserhebung die Beurteilung durch eine Sonderstelle herbeigeführt werden. Andererseits ist bei einer Zuständigkeit des ordentlichen Rechtsweges hinsichtlich der Frage der fachlichen Eignung auch die besondere sachliche Zuständigkeit für Amtshaftungsklagen zu berücksichtigen. Ausschließlich erste Instanz ist nach § 71 GVG. das Landgericht mit seiner Zivilkammer von drei Berufsrichtern. Außerdem ist nach § 547 Ziff. 2 ZPO. bei der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes eine Revision an das Reichsgericht zulässig.

Weitere Bedenken gegen eine Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für Amtshaftungsklagen gegen die NSDAP. liegen auf folgenden Gebieten: Gegen eine Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte hinsichtlich der Amtsträger der NSDAP. für echte

---

[380] Freisler, DJ. 1934, S. 1333; vgl. hierzu auch Best, Deutsches Recht 1939, S. 196 ff.

[381] Deutsches Recht A 1939, S. 242.

Amtsverbrechen — bei den unechten besteht ohnehin in bezug auf die entsprechenden allgemeinen Straftaten eine solche — wurde die daraus erwachsende Gefahr der Kontrolle geltend gemacht. Sie wird aber ebenfalls durch die Heraushebung der ordentlichen Gerichte aus dem rein staatsorganisatorischen Bereich infolge ihrer Unabhängigkeit und ausschließlichen Bindung an das Recht als überwunden angesehen.[382] Immerhin könnte der Gedanke an eine Sondergerichtsbarkeit auch für Amtshaftungsklagen vielleicht aus den Vorschlägen von Frank[383] hinsichtlich eines eigenen Parteistrafgesetzes und einer ausschließlichen Strafgerichtsbarkeit der NSDAP. für ihre Amtsträger entnommen werden. Ohne Stellungnahme zur endgültigen Lösung der Frage für den haftungsrechtlichen Bereich ist dieser Vorschlag im Strafrecht insofern wohl zu weitgehend, als er die für Beamte geltenden Regelungen übersteigt. Der Vergleich mit der Militärgerichtsbarkeit dürfte wohl für SA., ϟϟ und vielleicht auch Lagermannschaften z. B. der Ordensburgen und NSKK.-Sportschulen,[384] nicht aber so allgemein zutreffen. Ergibt die Folgerung einer Zuständigkeit von Sonderstrafgerichten aus einer Ablehnung der Nachprüfung politischer Akte der Partei durch die ordentlichen Gerichte[385] Rückschlüsse für die Frage des ordentlichen Rechtsweges, so hat umgekehrt Tegtmeyer[386] aus der Ablehnung der entsprechenden Anwendung von § 839 BGB., Art. 131 WV. eine beschränkte Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte bei Dienstverletzungen von Parteiamtsträgern gefolgert. Nach ihm sollen die Strafgerichte erst vorher durch Einholung eines Gutachtens der Parteidienststelle oder deren Vernehmung als Sachverständige klären, ob eine parteidienstliche Verletzung vorliegt, was insoweit ihrer selbständigen Beurteilung entzogen sei. Praktisch ist dies das gleiche Ergebnis, das im früheren Recht der Konflikt in einem Strafverfahren gegen Beamte hatte. Abschließend kann jedenfalls auch für die Amtshaftung der NSDAP. gesagt werden, daß es sich bei der Unterscheidung „Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte (das Problem der Zulässigkeit des

---

[382] Vgl. hierzu Erb, a. a. O., S. 58.

[383] NS.-Strafrechtspolitik, S. 15 und 17.

[384] Für die Angehörigen der Sportschüler gilt gemäß § 23 d. VO. v. 11. 4. 1939 (RGBl. I, S. 744) die Wehrmachtsfamilienunterstützungsverordnung.

[385] Vgl. Dieck, a. a. O., S. 143.

[386] Deutsches Recht A 1939, S. 243.

Rechtsweges in hergebrachtem Sinne) — Umfang der Entscheidungsbefugnis (Vorfrage öffentlich-rechtlicher Natur)"[387] nur um das letztere handeln wird. Es kommt also wie für den Ordnungsbereich des Staates (§ 147 DBG.) eine grundsätzliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unter Wiedereinführung der Konfliktserhebung in Frage. Von einer Vorentscheidung im Sinne einer Prozeßvoraussetzung ist schon für den Staat nach der amtlichen Begründung[388] abgesehen worden, „um das Reichsverwaltungsgericht nicht mit solchen Sachen zu überlasten, in denen ein Einspruch nicht zu erheben ist, oder bei denen es sich im Laufe der Beweiserhebung vor Gericht herausstellt, daß eine Amtspflichtverletzung vorliegt".

Für die Einführung einer Sondergerichtsbarkeit, d. h. eines „Verwaltungsgerichts im Rechtskreis der Bewegung"[389], sprechen andererseits die verschiedenen neuen Gesetze mit Rechtswegsklauseln. Huber[390] hat z. B. das Verfahren des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Angelegenheiten der evangelischen Kirche vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 774) mit der früheren preußischen Konfliktserhebung nach dem Gesetz von 1854 verglichen. Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang natürlich das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche, nach welchem „ausgleichbar auch Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen gegen die NSDAP. sind"[391]. Nach der 3. Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zum Ausgleichsgesetz vom 19. 6. 1935 (RGBl. I S. 748) steht die Mitteilung eines ausgleichbaren Anspruchs durch den Stellvertreter des Führers an den Reichsinnenminister der gerichtlichen Geltendmachung gleich. Die vorgesehene Entscheidung des Reichsinnenministers kann aber im Rechtskreis der Partei auch keine endgültige Lösung bedeuten. Die Ansprüche aus schuldhafter Amtspflichtverletzung wurden erst durch § 1 der 1. Durchführungsverordnung vom 22. 2. 1935 (RGBl. I S. 219) in den Kreis des Ausgleichsgesetzes mit einbezogen. Daraus hat man schließen wollen, daß der „an und für sich öffentlich-rechtliche Amtshaftungsanspruch" nur ausnahmsweise für den Bereich des Ausgleichsgesetzes zu einem „bürgerlich-

---

[387] Geiger, Jugend und Recht 1938, S. 241.
[388] DVerwBl. 1937, S. 103.
[389] Höhndorf, a. a. O., S. 172, und Dannbeck, a. a. O., S. 309.
[390] Verfassung, S. 324.
[391] Haidn-Fischer, a. a. O., S. 307.

rechtlichen" erklärt worden sei.[392] Nach den Ausführungen über den Unterschied dieser beiden Begriffe würde sich aber hieraus noch nichts ergeben. Das Gesetz spricht auch nur von einer „Beschränkung" des Rechtsweges (§ 4), so daß der „Widerspruch des Reichsinnenministers" mehr einer Konfliktserhebung ähnlich § 147 DBG. nahekommt. Die Zuständigkeitsfrage ist eben im neuen Recht nur eine der Zweckmäßigkeit, indem die sachliche Eignung des einzelnen Falles für ein Gericht entscheidet.

Grundsätzlich sprechen zunächst für die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes die gleichen Gesichtspunkte, welche überhaupt die Entscheidung durch eine richterlich unabhängige Stelle angebracht erscheinen lassen. Darüber hinaus sind viele der gegen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Amtshaftungsansprüche vorgebrachten Gründe gerade aus der besonderen Eignung der Verwaltungsgerichte im einzelnen demgegenüber entnommen worden. Trotz der an und für sich das Rechtsschrifttum noch beherrschenden Auseinandersetzungen ist grundsätzlich die Entscheidung wohl auch für die Beibehaltung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit schon durch die Ankündigung eines Reichsverwaltungsgerichts gefallen. Dannbeck[393] fordert insbesondere die Ueberweisung des amtshaftungsrechtlichen Ausgleichs an eine „dem Ordnungsbereich wesensverbundene Verwaltungsgerichtsbarkeit". Dafür spricht natürlich, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge ihrer Wesensverbundenheit mit ganz besonderen Kenntnissen der Belange des betreffenden Ordnungsbereiches ausgestattet ist. Trotz Anerkennung der Schwierigkeit, wenn ein Verletzter nicht dem gleichen Ordnungsbereich angehört, entscheidet sich Dannbeck[394] für die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts desjenigen Ordnungsbereiches, dem der Amtsträger angehört. Im zweiten Rechtszuge will er aber einem solchen Sondergericht Richter des beeinträchtigten Rechtsordnungskreises zuordnen. Dabei wäre dann vielleicht an einen besonderen Senat des Reichsverwaltungsgerichts zu denken. Für die schon bestehende Verwaltungsgerichtsbarkeit muß man allerdings bedenken, daß hier zwischen dem klagenden Volksgenossen und der beklagten Behörde meist doch engere Beziehungen bestehen werden,

---

[392] Dannbeck, a. a. O., S. 307.
[393] a. a. O., S. 304.
[394] a. a. O., S. 310.

als z. B. zwischen dem Reichsnährstand und einem diesem zu Unrecht eingegliederten Volksgenossen.

Für die Schaffung eines billigen Ausgleichs bei der pflichtwidrigen Beeinträchtigung eines Gefolgschaftsmitgliedes muß die Sonderzuständigkeit einer Parteidienststelle eintreten. Hinsichtlich einer gleichen Zuständigkeit bei politisch fundierten Amtshaftungsklagen ist auf die Darlegungen im Zusammenhang mit den politischen Akten zu verweisen.

bb) Der Konflikt

Die Bedeutung des einfachen Konflikts im Gegensatz zum Kompetenzkonflikt und die für eine Wiedereinführung desselben sprechenden Gründe stehen fest. Es ist zuzugeben, daß der Begriff des „Konflikts" weder sprachlich schön ist, noch auch bildhaft seinen eigentlichen Inhalt kennzeichnet. Er wurde in den bisherigen Darstellungen nur verwendet, weil sich damit im Laufe staatsrechtlicher Entwicklung wenigstens eine Vorstellung von seinem Wesen verbunden hatte. Er kann aber als „Einspruch" bezeichnet werden (vgl. auch § 147 DBG.), indem dann der Kompetenzkonflikt als „Zuständigkeitseinspruch" dem „Rechtmäßigkeitseinspruch" des einfachen Konflikts gegenübersteht. Für den Bereich der politischen Handlungen liegt der Wert des Einspruchs darin, daß durch ihn die Feststellung dieser Eigenschaft gesichert werden muß. Für die sonstigen Amtshaftungsklagen muß er ganz allgemein die Feststellung ermöglichen, ob eine Amtspflichtverletzung vorlag, wenn für den Einzelfall sachliche Sonderkenntnisse von einem Gericht nicht erwartet werden können. Wie ausgeführt, ist es dabei ohne grundsätzliche Bedeutung, ob der ordentliche oder ein Sonderrechtsweg für Amtshaftungsklagen gegen die Partei zulässig ist. Im letzteren Falle würde er allerdings hauptsächlich wohl nur noch in dem Bereich politischer Handlungen einzugreifen haben, bei denen eine Klage auch vor dem Sondergericht unbegründet ist.

Für eine formale Ausgestaltung des Einspruchsverfahrens gibt es zwei Möglichkeiten. Es kann ein unechter Konflikt entsprechend der preußischen Regelung hinsichtlich der Polizeiverfügungen, nämlich die Vorentscheidung einer Sonderstelle als Prozeßvoraussetzung eingeführt oder die Einrichtung einer Konfliktserhebung für den einzelnen

Fall getroffen werden. Im Sinne der Regelung des Beamtengesetzes wäre der letztere Weg ebenfalls für die Amtshaftung der NSDAP. zu wählen, wie auch Stölzel[395] will. Der § 147 DBG. kann um so mehr hier herangezogen werden, als nach Absatz 2 dieses Paragraphen eine Konfliktserhebung auch für den Fall vorgesehen ist, daß es sich um die Amtspflichtverletzung einer Person handelt, welche nicht Beamter im Sinne des Beamtengesetzes ist. Dieser Paragraph hat insofern „keinen spezifisch beamtenrechtlichen Charakter"[396]. Es mag darin das Streben des völkischen Führerstaates nach Verhütung alles Trennenden und Förderung alles Einenden zum Ausdruck kommen. Dieses Institut wird somit aus dem ganzen Bereich des Beamten- und damit Verwaltungsrechts herausgehoben und zu einer grundlegenden Einrichtung des neuen deutschen Verfassungswesens gemacht.

„Eine Pflicht des ordentlichen Gerichts gemäß § 148 ZPO., statt der bisher gelegenheitsmäßigen Möglichkeit, eine Vorentscheidung einer Sonderstelle abzuwarten"[397], ist zumindest für die NSDAP. mangels einer förmlichen Regelung zweifelhaft. Solche Auskunftseinholung und das Ersuchen um Gutachten seitens der Gerichte wird von Tegtmeyer[398] befürwortet. Es wäre dies immerhin eine Lösung der Frage, wie das ordentliche Gericht Amtshaftungsklagen gegen die NSDAP. zu behandeln hat, solange für diese eine dem Einspruch des § 147 DBG. entsprechende Konfliktserhebung noch nicht besteht. Die formale Gestaltung des Artikels 131 WV. würde wohl nicht entgegenstehen. Durch die in der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts[399] herangezogenen Urteile verschiedener Kompetenzgerichtshöfe der Länder sind ihre Konfliktsregelungen nach § 11 Abs. II EGGVG. ja auch noch mit Artikel 131 WV. für vereinbar erklärt worden. Allerdings ist dies nicht ausschlaggebend, da die Urteile von der überholten Streitfrage ausgingen, inwieweit Artikel 131 nur ein programmatischer Satz oder unmittelbar Gesetz war. Im Bereich der politischen Tätigkeit der NSDAP. werden immer Fragen auftauchen, die sachlich nicht vor einem ordentlichen Gericht behandelt werden können, weil „der Unterschied zwischen — pflichtwidriger — Beein-

---

395 RVerwBl. 1935, S. 112.
396 Vgl. Giese, Deutsche VerwBl. 1937, S. 279.
397 Huber, DR. 1935, S. 405.
398 Deutsches Recht A 1939, S. 403.
399 RGZ. 106, 35.

trächtigung und daher Anspruch auf Schadensersatz und — pflichtgemäßer — Inanspruchnahme und daher höchstens Ausgleichsanspruch"[400] hier sehr flüssig ist. Für alle Fälle „konstruierter" Schadensersatzansprüche spielt weder der Einspruch eine solche Rolle, noch braucht unter dem jetzigen Rechtszustand eine Vorentscheidung abgewartet zu werden. Solche Fälle gehören in den Aufgabenbereich der Gerichte, wie dies die bekannten Entscheidungen des Reichsgerichts über steuerliche Rückerstattungsansprüche[401] zeigen. Zu beachten ist, daß bei der Konfliktserhebung nur die Vorfrage dann entschieden wird, wenn sie zu verneinen ist. Sonst bleibt sie neben der Endbeurteilung der Schadensersatzfrage dem Gericht vorbehalten, das also seinerseits noch zu einer Verneinung der Verletzung einer Amtspflicht kommen kann.

Ein Kompetenzkonflikt kommt seinerseits im Rahmen der Amtshaftung nur in Frage, wenn für Amtspflichtverletzungen der Parteiamtsträger mehrere Zuständigkeiten begründet wären. Für den bestehenden Rechtszustand hat der Preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte[402] die Erhebung des Kompetenzstreites zugunsten eines Amtsleiters der NSV. bei einer Unterlassungsklage gegen diesen abgelehnt. Nach § 17 Abs. II GVG. sei der Kompetenzkonflikt für die Staatsapparate der Länder geschaffen, von denen die Dienststellen der Partei zu trennen seien. Besonders berechtigt ist die Berufung des Kompetenzkonfliktsgerichtshofs auf „seine Zusammensetzung, die ihn für ein Urteil über Angelegenheiten der NSDAP. ungeeignet mache". Eine entsprechende Anwendung gesetzlicher Möglichkeiten für den Staatsorganismus auch auf die Partei ist ja sonst nicht grundsätzlich zu verneinen. Insoweit die Entscheidung auf einer zu engen Auslegung des Begriffes der „Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte" im § 17 Abs. II GVG. beruht, kann sie daher nicht gebilligt werden.[403] Die sonstigen Bedenken des Gerichtshofs, die dringend eine Neuregelung nach nationalsozialistischen Grundsätzen erfordern, sind aber nicht zu übersehen. Im übrigen kann durch den Kompetenzkonflikt überhaupt nur „die Zuständigkeit

---

[400] Dannbeck, a. a. O., S. 307/09.
[401] Neueste Entscheidungen JW. 1938, S. 2011.
[402] ZAkadDR. 1937, S. 363; RVerwBl. 1936, S. 860.
[403] Vgl. Lehmann, DJZ. 1936, Sp. 1292.

einer anderen Behörde begründet" werden.[404] Darum konnte der Konflikt von dem betreffenden Oberpräsidenten auch nicht in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Gauleiter der NSDAP. erhoben werden. Nach 1933 ist übrigens das einzige Mal im § 93 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629 ff.) der Kompetenzkonflikt auf Grund des § 17 Abs. 2 GVG. für anwendbar erklärt worden.

2. Die NSDAP. im gemeinrechtlichen Rechtsverkehr

In ihrer Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die Partei nach den §§ 89/31 BGB. für verfassungsmäßig berufene Vertreter, und soweit es sich um andere als solche handelt, nach § 831 BGB. einzustehen.[405] Auf die Haftung der Partei nach § 6 Abs. 5 ihrer jetzt sinngemäß Anwendung findenden Satzung von 1926 für ihre gesetzlichen Vertreter wurde schon hingewiesen. Nach Fischer[406] handeln als Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB.) alle Unterführer und Angestellten, soweit sie nicht verfassungsmäßig berufene Vertreter sind (§§ 31, 89 BGB.). Verfassungsmäßig berufener Vertreter neben dem Führer in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist allein der Reichsschatzmeister (§ 4 III der Durchführungsverordnung vom 29. 3. 1935 und § 1 II und III der Ausführungsbestimmungen zum Einheitsgesetz). Nach §§ 89, 31 BGB. haftet die Partei für zum Ersatz verpflichtende Handlungen des Reichsschatzmeisters. Die Gauschatzmeister, Kassenleiter, Reichskassenwalter und Kassenwalter haben aber innerhalb ihres Geschäftsbereichs vom Reichsschatzmeister eine gewisse Selbständigkeit und rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht erhalten (§§ 6 ff. der Ausführungsbestimmungen vom 29. 4. 1935), so daß für sie die Partei gleichfalls nach §§ 89, 31 BGB. haftet.[407]

Dannbeck[408] nennt die privatwirtschaftliche Tätigkeit „unechte Apparatshandlungen", die nur in mittelbarer Weise die apparatsmäßige Durchführungstätigkeit vorbereiten. Soweit diese überhaupt

[404] Vgl. hierzu Schneider, in Oeffentl. Recht, S. 41.
[405] Schneider, DJZ. 1935, S. 1430; Schleich, NS.-Beamtenzeitung 1935, S. 364.
[406] NS.-Gemeinde 1936, S. 256.
[407] Vgl. auch Haidn-Fischer, a. a. O., S. 84/85.
[408] a. a. O., S. 313.

dem Bereich mittelbarer Beachtung der Gemeinschaftsordnung zuzurechnen seien, weil sie sich der Ausgestaltung konkreter Pflichtverhältnisse zwischen den Volksgenossen untereinander annäherten, müßten sie jedenfalls hinsichtlich einer ausgleichenden Wiederherstellung anderen Leitgedanken als der Amtshaftung unterstellt werden. „Soweit die NSDAP. am privaten Rechtsverkehr teilnimmt, ist sie der öffentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen." Die Tätigkeit im gemeinrechtlichen Rechtsverkehr ist für die Frage einer Amtshaftung der Partei hinsichtlich der Abgrenzung der hoheitlichen Handlungen bedeutsam. Bei dieser Tätigkeit der NSDAP. handelt es sich um eine solche, die einem dem Gemeinschaftsapparat zugrunde liegenden Zweck, nämlich der Durchführung der Gemeinschaftsordnung, nicht unmittelbar dient, sondern diese Durchführung nur mittelbar vorbereiten, fördern und sichern soll"[409]. Hier hat die Partei insofern eine Stellung im Rechtsverkehr, wo zwar auch stets „Gemeinnutz vor Eigennutz geht"[410], aber der letztere einen den allgemeinen menschlichen Lebensverhältnissen entsprechenden Platz erhält. Nicht jegliche Tätigkeit der NSDAP. also kann in den Bereich des nur Gemeinschaftsbetonten gezogen werden, weil dieser durch die sich nun einmal aus dem menschlichen Leben ergebenden Unzulänglichkeiten eine Entwertung erfahren würde. Dabei findet die Teilnahme am gemeinrechtlichen Rechtsverkehr ebenfalls „ihre Grenzen an der Volksgemeinschaft"[411]. Daß der Amtsträger bei einer Handlung selbstverständlich auch die Wahrung des Ansehens der NSDAP. mitbedenkt, macht allein diese Tätigkeit nicht zu einer hoheitlichen. Aber auch bei einer gemeinrechtlichen Handlung kann eine Abwehrklage versagen, die sich gegen eine „im öffentlichen Interesse geführte Handlung richtet"[412].

Wenn im Bereich des gemeinrechtlichen Rechtsverkehrs auch hauptsächlich die „Verwaltung" der NSDAP. tätig werden wird, so ist dies doch trotz der klar durchgeführten Zweiteilung in politische Führung oder Hoheitsverwaltung und wirtschaftliche oder Finanzverwaltung nicht von ausschlaggebender Bedeutung. „Auch der politische

---

409 Vgl. Schack, RVerwBl. 1937, S. 317.
410 Rosenberg, Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP., S. 45.
411 Schack, Ztschr. f. Beamten- u. Behördenangestelltenrecht 1937, S. 70, und Urteil des 3. Ziv.Sen. vom 18. 2. 1938 in SeuffA 1938, S. 169.
412 RG. in ZAkadDR. 1939, S. 205.

Hoheitsträger kann, zwar nur in beschränktem Umfang, verwaltungsmäßige Handlungen durchführen."[413] Insoweit wäre er also Verrichtungsgehilfe. Solange ein Amtsträger handelt, kann er selbst auch im gemeinrechtlichen Rechtsverkehr nur nach § 839 BGB. haften. Für die Haftung der Gesamtgemeinschaft NSDAP. ist es, abgesehen davon, ob jeweils die §§ 89, 31, 823 oder 831 BGB. in Frage stehen, grundsätzlich ohne Belang, ob ein Amtsträger oder nur Gehilfe handelte. Nach § 831 BGB. haftet die Partei auch für jede von ihren Organen zu einer Verrichtung bestellte Person.

---

[413] Schwarz, DR. 1936, S. 300.

D. Die Rechtsstellung staatstragender Parteien des Auslandes

Neben einer Darstellung der bemerkenswerten, aber auch sehr verwickelten Verfassungslage Chinas sind in Europa nur drei Staaten, nämlich Italien, Spanien und Rußland, als „Einparteistaaten" für die vorliegende Frage von Bedeutung. Auch für diese Staaten wird sich die Frage nach einer Haftung ihrer Parteien im wesentlichen aus deren verfassungsrechtlicher Stellung beantworten. Spanien muß wegen seiner noch in der Bildung begriffenen Ordnung hier ausscheiden. Eine erschöpfende wissenschaftliche Behandlung ist natürlich überhaupt kaum durchführbar. Sie ist vielleicht auch insofern nicht erforderlich, als aus der vergleichenden Rechtswissenschaft nicht allgemeine Rechtssätze, sondern bei gewissen Aehnlichkeiten nur Hinweise zu entnehmen und nach zeit- und volkskonkreter Rechtsauffassung zu verwerten sind. Die einzelnen Länder mit ihren staatstragenden Parteien sind untereinander so verschieden, daß natürlich Einzelfragen ohne ganz genaue Kenntnis der Verhältnisse nicht richtig beurteilt werden können. Es ist denn auch mehr berichtweise das herangezogen worden, was an ausländischen Betrachtungen über den Fragenbegriff bei einer wissenschaftlichen Durcharbeit hier begegnete.

In Rußland beherrscht die Partei durch die Person des Generalsekretärs den Staat, der also ein Machtinstrument in der Hand der Partei darstellt. Die Haftung des Staates für die Beamten ist westlichem Recht nachgeahmt. Artikel 407 des Zivilgesetzbuches der RSFSR. lautet:

„Die Anstalt haftet für den Schaden, welchen die nicht regelmäßigen Handlungen ihrer Beamten angerichtet haben, nur in den besonderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen und überdies nur, wenn die Unrechtmäßigkeit der Handlung durch die zuständigen gerichtlichen oder Verwaltungsbehörden (also Vorentscheidung im Sinne einer Prozeßvoraussetzung, d. Verf.) anerkannt ist. Erhebt der Beschädigte

nicht rechtzeitig Beschwerde, so haftet die Anstalt nicht. Die Anstalt hat das Recht, im Verwaltungswege die dem Geschädigten gezahlten Summen dem Beamten abzuziehen."[414]

Dieser Artikel, der aus dem kaiserlichen Rußland stammt, findet nur auf Akte der öffentlichen Gewalt Anwendung. Für Amtsverbrechen der Beamten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der „Gaugerichte" (bei uns etwa Landgerichte) gehören,[415] gelten die §§ 109 ff. des russischen Strafgesetzbuches vom 22. 11. 1926.[416] Hiernach werden auch Gewerkschaftsbeamte zur Rechenschaft gezogen, wie überhaupt Angehörige solcher Organisationen und Verbindungen, die vom Gesetz mit bestimmten Rechten und Vollmachten ausgestattet sind. Für die Frage etwa einer entsprechenden Anwendung insbesondere haftungsrechtlicher Vorschriften auf Parteifunktionäre muß man sich vor Augen halten, daß, rechtlich gesehen, nicht ohne weiteres Vergleichspunkte zu finden sind. Eine Entscheidung beruht in Rußland auf politischen Zweckerwägungen. Gesetzliche Formen spielen keine bedeutende Rolle.

Italien, mit dessen Recht, Kultur und Politik wir „innig verbunden sind"[417], hat für unerlaubte Handlungen an und für sich die Generalklausel der Artikel 1151/52 C.c, diese lauten:

Art. 1151: qualunque fatto dell'uomo che ameca damno ad altri obliger quello per colpa del quale è avvenuto a visarcere il damno (Jede Handlung eines Menschen, welche andere schädigt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden es geschah, zum Schadensersatz).

Art. 1152: Ognuno è risponsabile del damno che ha cagionato non solamente per unfatto proprio ma anche per propria negligenza od imprudenza (Jedermann ist nicht nur für den durch eigene Handlung, sondern auch für den durch eigene Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursachten Schaden verantwortlich).[418]

Auf dem Gebiete des Strafrechts entsprechen diesen Paragraphen die Artikel 314 ff. des italienischen Strafgesetzbuches vom 19. 10. 1930.[419] Hiernach werden alle „öffentlichen Beamten" oder mit

---

414 Vgl. hierzu N. Karadsche-Iskrow, JahrböffR. 1936, S. 46.
415 Vgl. Maurach, ZAkadDR. 1939, S. 411.
416 Vgl. hierzu Gallas, a. a. O., S. 42 ff.
417 Thierack, ZAkadDR. 1939, S. 220.
418 a. a. O., S. 119.
419 Bunge, a. a. O., S. 120 ff.

„einer öffentlichen Dienstleistung Beauftragten" zur Verantwortung gezogen.

In Italien dient die faschistische Partei dem Staat als sein wichtigstes Organ. Hier gilt das Wort Mussolinis: „Alles im Staat, alles für den Staat, nichts gegen den Staat."[420] Die Partei ist dem staatlichen Verwaltungsapparat, ihm als Vollzugsorgan dienend, eingegliedert. Natürlich bestehen „mannigfache Verbindungen der Parteifunktionäre mit den Staatsämtern"[421]. Politische Akte (atti politici) der Regierung (atti di governo) erfahren in der Gerichtsbarkeit eine Sonderbehandlung. Es sei hier auch an die besondere Stellung der Korporationen im Imperium erinnert, welche die ständische Ordnung bilden. Die Rechtsnatur der faschistischen Partei ist sehr umstritten. Es ist die Frage, „ob sie juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, ob sie überhaupt eine solche und nicht nur eine öffentliche Einrichtung in politischem Sinne ist"[422]. Auch für den Faschisten gilt, wie Mussolini gesagt hat, daß er nicht mehr Rechte, sondern mehr Pflichten hat.[423] Es besteht deshalb nach der Parteiverfassung (Statuto des Partito Nazionale Fascista)[424] ein Disziplinargerichtshof (la Corte di disciplina) für die Aburteilung der Faschisten, die „durch Disziplinlosigkeit oder Verlust der traditionsgemäß mit dem faschistischen Geist verbundenen Eigenschaften ihre Pflichten verletzt haben". Wer aber kraft öffentlichen Amtes „Regierungs"gewalt ausübt (coloro che occupano cariche pubbliche di nomina gouvernativa) (Art. 22), kann, ehe er aus diesem nicht ausgeschieden ist, nicht vor den Parteigerichten angeklagt werden.[425]

In China sind die Verhältnisse heute, schon wegen der von den Japanern erstrebten Neuordnung, sehr unklar. Infolgedessen mag die Betrachtung hier auf das programmatische Wollen der Kuomintang beschränkt werden.[426] Verfassungsrechtlich hatte die Kuomintang

---

[420] Lantini, V. B. v. 9. 12. 1938.

[421] W. Keim, a. a. O., S. 21.

[422] Lo Verde, a. a. O., S. 88.

[423] Rede vom 14. 9. 1929 im Palazzo Venezia: Marcipati, a. a. O., S. 92.

[424] Vollweiler, a. a. O., S. 230.

[425] Vgl. § 7 Abs. 4 DBG., wonach der Führer bestimmen wird, wieweit es zulässig ist, einen Beamten als Parteimitglied vor dem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen.

[426] Ueber die weiteren Darlegungen vgl. K. Bünger, Zeitschr. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht 1936, S. 286 ff.

durch das Staatsgrundgesetz der ersten Nationalversammlung vom 12. Mai 1931 entsprechend den Richtlinien zum Staatsaufbau von Sun-Yat-Sen die Stellung als „politische Bevormunderin des Volkes". Während der Periode der politischen Vormundschaft wird das Volk durch die Abgeordnetenversammlung und den Zentralvollzugsausschuß der Kuomintang vertreten. Diese beiden sind nach Art. XXX der Generalsatzung vom 28. 1. 1924[427] die obersten Instanzen der Kuomintang. Ein Führeramt als solches gibt es seit dem Tode Sun-Yat-Sens nicht mehr. Die eigentliche Führung ruht in den Händen des Zentralvollzugsausschusses der Kuomintang. Außerdem besteht bei der Ernennung höchster Beamten eine gesetzliche Beteiligung der Kuomintang. Durch die politische Abhängigkeit der Nationalregierung wird das selbständige Nebeneinanderstehen von Staat und Partei verwischt. Das Staatsoberhaupt kann in China für seine Handlungen privatrechtlich und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.[428] Disziplinargericht der Partei ist der Zentralüberwachungsausschuß. Ein strafrechtliches Verfahren der ordentlichen Gerichte hat vor einem solchen der Parteigerichte den Vorrang. Beamter im Sinne der §§ 120—134 des chinesischen Strafgesetzbuches vom 1. 1. 1935[429] ist derjenige, „der durch Gesetz oder Verordnung mit öffentlichen Aufgaben betraut ist" (§ 10 II).[430] Eine unserem § 839 BGB. entsprechende Bestimmung enthält § 186 des chinesischen Bürgerlichen Gesetzbuches[431] unter dem 5. Teil „über die unerlaubten Handlungen":

„Verletzt ein öffentlicher Beamter vorsätzlich die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist er zum Ersatz des dem Dritten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Handelt er fahrlässig, so ist er dem Dritten nur insoweit zum Schadensersatz verpflichtet, wie dieser nicht auf andere Art Ersatz verlangen kann."

Der Beamte ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Verletzte durch Gebrauch eines Rechtsmittels den Schaden abwenden konnte, dies aber vorsätzlich oder fahrlässig unterließ.

---

[427] Vgl. die Uebersetzung von Chiang, a. a. O., S. 235.
[428] Chiang, ArchöffR. N. F. 29 (1938), S. 198.
[429] Vgl. Uebersetzung von Herrfahrdt, a. a. O., S. 36 ff.
[430] Ebenda, S. 9.
[431] Bünger, a. a. O., S. 128.

E. Zusammenfassung

Die von Dannbeck[432] seiner Arbeit über die Amtshaftung vorausgeschickten Ziele seien hier als Ergebnis an den Schluß gestellt. Es ist natürlich, daß neue Rechtsauffassungen größeren Schwierigkeiten bei Gesetzen begegnen, die, wie § 839 BGB. und Art. 131 WV. aus der Zeit vor der Nationalsozialistischen Revolution stammen. Es bestehen also zwei Aufgaben:

1. die Rechtsanwendung allgemein mit Gesichtspunkten zu versehen, die bei Auslegung dieser Vorschriften fruchtbar werden können und neues Rechtsdenken erfüllen,
2. einer künftigen gesetzlichen Neuregelung durch Aufzeichnung von Grundlinien vorzuarbeiten, die der neuen deutschen Rechtswissenschaft als die ihrer Art rechtswissenschaftlichen Denkens entsprechenden erscheinen.

„Die Schwierigkeit liegt nicht darin, die Neuheit der Entwicklung zu sehen und grundsätzlich anzuerkennen, wohl aber in der Aufgabe, die aus dieser Lage in concreto erwachsenden zahlreichen Notwendigkeiten aus dem Gebiete der nationalsozialistischen Rechtsauffassung sachgemäß und einheitlich zu lösen."[433]

Zum Schluß sei noch einmal auf den in der Einleitung angedeuteten großen Rahmen hingewiesen, in dem die Frage einer Amtshaftung im verfassungsrechtlichen Aufbau des Reiches steht. Für den hier besonders bedeutsamen Bereich der S t ä n d e organismen haben neben den schon in der Einleitung erwähnten Entscheidungen über eine Amtshaftung Wissenschaft und Rechtsprechung im einzelnen hinsichtlich der Stellung ihrer Amtsträger gleiche Fragen bewegt, wie sie im Vorangegangenen für die Partei dargestellt wurden. Für die Amtshaftung im einzelnen gelten auch im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte wie bei der NSDAP. Von einem Bereich politischer

---

[432] a. a. O., S. 292/93.
[433] Weber, ZAkadDR. 1937, S. 364.

Tätigkeit kann aber bei den Ständen kaum gesprochen werden. Bei Unterscheidung der politischen Unterführung und reiner Durchführungstätigkeit schließt man aus der Tatsache einer Personalunion zwischen den Angehörigen der ersteren Gruppe und obersten Leitern eines Verwaltungsapparats, daß eine verfassungsrechtliche Mitgestaltungsfunktion des Führers der DAF., des Reichsbauernführers und der Führer der Reichsstände der Industrie und des Handwerks außerhalb des Amtshaftungsbereichs[434] stehen. Die beiden ersteren sind auch noch Träger hoher Staats- und Parteiämter. In ihrer Eigenschaft als Parteiführer werden sie häufig im Bereich des Politischen handeln, dann würde insoweit für sie eine Amtshaftung nicht in Frage kommen. Der mit der Disziplinargerichtsbarkeit des Staates oder der Partei vergleichbaren ständischen Ehrengerichtsbarkeit haben z. B. für den Bereich des Handwerks die Parteigerichte in gleicher Weise wie denen des Staates Rechtshilfe zu gewähren.[435] Die DAF. ist bei den angeschlossenen Verbänden, zu denen sie wegen ihrer engen Bindung an die NSDAP. gehört, behandelt worden. Für die Amtshaftung, welche auch hier grundsätzlich die NSDAP. trifft, ist die Streitfrage nach der Rechtsnatur der DAF. als „Körperschaft öffentlichen Rechts", was das Reichsarbeitsgericht[436] ablehnt, ohne Bedeutung. Einem Stabsleiter des Reichsnährstandes ist auch ein vorzeitiges Kündigungsrecht nach § 570 BGB. zugebilligt worden.[437] Die Eigenschaft des Reichshandwerksmeisters als Behörde hat das Reichsgericht[438] bejaht. Die Handwerkskammern sind vom Preußischen Oberverwaltungsgericht[439] als öffentliche (nicht staatliche) Behörden angesehen worden, ebenso die Reichsschrifttumskammer durch das Reichsgericht.[440]

Im Sinne des Strafrechts ist nach dem Reichsgericht[441] der Obermeister einer Innung allerdings nicht Beamter. Es hat die

---

[434] Vgl. Dannbeck, a. a. O., S. 297.

[435] Der Parteirichter, 1. Jg., S. 48.

[436] Deutsches Recht A 1939, S. 1470; vgl. auch Huber, welcher eine Amtshaftung der DAF. selbst annimmt, ZAkadDR. 1939, S. 435.

[437] Vgl. das Urteil des Landgerichts Stettin vom 18. 12. 1936, RdRN. 1937, S. 107.

[438] V. B. v. 20. 7. 1939 (1 D 40/38).

[439] Gew.Arch. 13, 473.

[440] RGS. 72, S. 216 (§ 164 StGB.).

[441] JW. 1938, S. 2340.

Beamteneigenschaft verneint, weil seine Dienstverrichtungen weder aus der Staatsgewalt abgeleitet seien, noch staatlichen Zwecken dienen. Für den Geschäftsführer einer Landesleitung der Reichskammer der bildenden Künste hat das Reichsgericht es dagegen bejaht und ihn als Beamten im Sinne des Strafrechts angesehen.[442] Es muß jedenfalls ganz allgemein gelten, daß die Amtsträger der Stände unter besonderer strafrechtlicher Verantwortung wie auch die Staatsbeamten stehen.[443] In gleicher Weise trifft der Rechtsgedanke einer **Amtshaftung** für die Amtsträger der Stände zu. An dieser Folgerung kann die Rechtsform der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft als juristische Person des Privatrechts auch für deren Bereich nichts ändern. Hat doch früher das Reichsgericht[444] eine Amtshaftung für Angestellte einer „Reichsstelle für Gemüse und Obst Geschäftsabteilung GmbH." bejaht, weil „die zulässige und notwendige freie Würdigung dieser Gebilde ihre Eigenschaft als nur Abteilungen und Absplitterungen der Reichsgewalt ergäbe". **Verfahrensrechtlich** haben gerade die Sondergerichte der Stände wie zu dem bekannten Beschluß des Großen Senats des Reichsgerichts[445] allgemein zu der Frage geführt, in welchem Maße der Aufgliederung unseres Reichsaufbaues auch innerhalb dessen eine solche der Gerichte folgen soll.

Bei Anerkennung des Rechtsgedankens einer Amtshaftung für alle hoheitlich handelnden Amtsträger ergibt es sich, daß Schwierigkeiten mehr auf dem Gebiet einer formalen Ausgestaltung derselben liegen. Für die Partei sind vor allem zwei Fragen zu lösen. Einmal gilt es an der „Ausreifung des Verhältnisses Partei—Staat"[446] zu arbeiten. Die Erkenntnis von der Gleichstellung von Staats- und Parteiorganismen im Reich des Volkes einer nationalsozialistischen Weltanschauung muß zu einer allgemeinen in der Rechtswissenschaft erhoben werden, weil sich für eine Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften die Notwendigkeit der Gleichstellung der Amtsträger der Partei und des Staates ausschließlich aus der Bedeutung der NSDAP. im Verfassungsleben der Nation ergibt.[447] Weiter wird

[442] Deutsches Recht A 1939, S. 625.
[443] Vgl. Schmidt-Leonhardt, Deutsches Kulturrecht, S. 19, und Emig, JW. 1939, S. 199.
[444] RGZ. 106, S. 373.
[445] RGZ. 156, S. 279 ff.
[446] Oberpaul, a. a. O., S. 30.
[447] Tegtmeyer, Deutsches Recht A 1939, S. 403.

insofern mit der wachsenden Bedeutung der Tatsache, daß „jede mit dem Schein der Oeffentlichkeit bekleidete Aeußerung auch tatsächlich mit allen ihren Folgen als öffentliche betrachtet wird"[448], eine verfahrensrechtliche Ordnung notwendig. Eine grundsätzlich unerwünschte schematische Gleichstellung von Amtsträgern des Staates und der Partei kann nur eine Notlösung für die Uebergangszeit sein.[449] Sie ist auch nur möglich wegen der „Gleichwertigkeit", nicht der „Gleichartigkeit" der Stellung beider Amtsträger. Die Schaffung eines einheitlichen Amtshaftungsbegriffs entsprechend einem solchen des Reichsamtsträgers ist dabei nicht von entscheidender Bedeutung. Eine gewisse Einheitlichkeit verbürgt der insofern allgemeine Rechtsgedanke der Amtshaftung. Die Schwierigkeiten beruhen auf den Sondererfordernissen der einzelnen Ordnungsbereiche für das Verfahren. Dies gilt natürlich insbesondere für die NSDAP., deren Aufgabenbereich „die Notwendigkeit einer Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Mitteln und Methoden mit sich bringt"[450]. Die im Deutschen Beamtengesetz in Aussicht genommene Regelung wird in einem gewissen Grade aber den notwendigen Weg jeder zukünftigen Entwicklung aufzeigen.

---

[448] Grunau, a. a. O., S. 35.
[449] Vgl. Tegtmeyer, Deutsches Recht A 1939, S. 403.
[450] Tegtmeyer, a. a. O.

Verzeichnis der benutzten Schriften

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches. 14. Aufl. 1933.

Beiträge zum Recht des neuen Deutschland. Festschrift für Schlegelberger. 1936.

Brand, Das deutsche Beamtengesetz. 1937.

Bunge, Uebersetzung des italienischen Strafgesetzbuches von 1930. 1933.

Bünger, Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China. 1934.

Chiang, Wandlungen im chinesischen Verfassungsrecht seit dem Zusammenbruch der Mandschu-Dynastie. (Heft 23 der Beitr. zum ausl.-öfftenl. Recht und Völkerrecht.) 1937.

Cot, La Conception Hitlérienne du Droit. 1938.

Daniels, Das deutsche Beamtengesetz. 1937.

Dannbeck, Die Amtshaftung. In „Deutsches Verwaltungsrecht" von Frank. 1937.

Dieck, Die Grundlagen der Rechtsstellung der Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen. 1938.

Doehl, Organ und Amtsträger. 1935.

Drews, Preußisches Polizeirecht. I. 5. Aufl. 1936.

Ebeling, Grundlagen und wesentliche Merkmale des Beamtenverhältnisses im nationalsozialistischen Staat. 1936.

Erb, Der Beamtenbegriff des Strafrechts (§ 359 StGB.) und seine Anwendung auf die Amtsträger der Bewegung. 1938.

Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 1928.

Franchi, Codice civile. 1926.

Frank, Dr., Nationalsozialistische Strafrechtspolitik. 1939.

Derselbe, NS.-Handbuch. 2. Auflage. 1935.

Derselbe, Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates. 1938.

Derselbe, Recht und Verwaltung. 1939.

Freisler, Gedanken zum Schutz der Bewegung im neuen Strafrecht. 1936.

Derselbe, Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken. 1938.

Gallas, Uebersetzung des Strafgesetzbuchs der RSFSR. von 1926. 1931.

Grunau, Die Amtspflichtverletzung in der neuen Rechtsprechung. 1933.

Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht. Bes. Teil. 2. Aufl. 1936.

Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht. 1936.

Haidn-Fischer, Das Recht der NSDAP. 1937.

Herrfahrdt, Chang, Das chinesische Strafgesetzbuch. 1938.

Herrfahrdt, Das Problem der berufsständischen Vertretung. 1921.

Derselbe, Die Verfassungsgesetze des nationalsozialistischen Staates. 1935.

Heyland, Deutsches Beamtenrecht. 1938.

Hitler, Mein Kampf. 1932.
Derselbe, Reden am Parteitag. 1934. (Der Kongreß zu Nürnberg.)
Derselbe, Die Reden am Parteitag der Freiheit. 1935.
Heckel, Staats-, Verwaltungs-, Kirchenrecht im Dritten Reich. Bericht über Lage und Studium des öffentlichen Rechts. 1935.
Höhn, Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit. 1936.
Höhndorf, Beamter und öffentlicher Amtsträger. Z. f. d. ges. Staatswissenschaft. 1936.
Huber, Die deutsche Staatswissenschaft. Z. f. d. ges. Staatswissenschaft. 1935.
Derselbe, Verfassung. 1937.
Derselbe, Wesen und Inhalt der politischen Verfassung. 1935.
Johanny, Partei und Staat. 1937.
Keim, Die nationale faschistische Partei. 1935.
Kohlrausch, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 34. Aufl. 1938.
von Köhler, Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts. 1935.
Koettgen, Deutsche Verwaltung. 1936.
Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht. 2. Aufl. 1936.
Lange, Heinrich, Liberalismus, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht in „Recht und Staat der Gegenwart" (Heft Nr. 102 Mohrsche Sammlung). 1933.
Marcipati, Die faschistische Partei. 1937.
Maunz, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts. 1934.
Derselbe, Verwaltung. 1937.
Mayer, Otto, Verwaltungsrecht. Bd. II. 3. Aufl. 1924.
Meißner-Kaisenberg, Staat und Verwaltungsrecht im Dritten Reich. 1935.
Mirbt-Küster, Ständerecht. 1935.
Müller, K., Führungsordnung und Amtsordnung. 1936.
Münzesheimer, Versäumnis obrigkeitlicher Schutzpflichten als Haftungsgrundlage. 1937.
Neeße, Partei und Staat. 1936.
Derselbe, Die Rechtsnatur der NSDAP. Z. f. d. ges. Staatswissenschaft. 1936.
Derselbe, Die NSDAP., Versuch einer Rechtsdeutung. 1935.
Oberpaul, Die Pflichten der öffentlichen Amtsträger. 1937.
Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. 1939.
RGRK. = Kommentar von Reichsgerichtsräten. 1934.
Reuling, Die öffentlich-rechtliche Gestaltung der NSDAP. 1936.
Rosenberg, Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP. 1930.
Schmitt, C., Staat, Bewegung, Volk. 1933.
Schneider, H., Oeffentliches Recht. 1938.
Soergel, BGB. 1937.
Staudinger, BGB. II. 9. Aufl. 1929.
Tatarin-Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht. 1934.
Triepel, Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf. In Festg. für Binding. 1911.
Loverde, Die Lehre vom Staat im neuen Italien. 1934.
Vollweiler, Der Staats- und Wirtschaftsaufbau im faschistischen Italien. 1938.

Abkürzungen

Archiv des öffentlichen Rechts	ArchöffR.
Das Recht	Recht
Deutsche Juristenzeitung	DJZ.
Deutsche Justiz	DJ.
Deutsches Recht	DR.
Deutsche Richterzeitung	DRZ.
Deutsche Verwaltungsblätter	DVerwBl.
Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart	JahrböffR.
Juristische Blätter	JurBl.
Juristische Rundschau	JurRdsch.
Juristische Wochenschrift	JW.
Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern	RMinBliV.
Recht des Reichsnährstandes	RdRN.
Reichsverwaltungsblatt	RVerwBl.
Verwaltungsarchiv	VerwArch.
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht	ZAkadDR.
Zeitschrift für Beamten- und Behördenangestelltenrecht	ZBR.

Lebenslauf

Ich, Hans-Jürgen Siefart, wurde am 10. Juni 1915 in Berlin-Charlottenburg als Sohn des Gerichtsassessors Dr. jur. Hans Siefart, jetzt Vorstandsmitglied der „Union Fabrik Chemischer Produkte, Stettin", und seiner Ehefrau Emilie, geb. Mütze, geboren. An einem Gymnasium in Stettin legte ich 1933 das Abiturientenexamen ab. Ich studierte fünf Semester Rechts- und Staatswissenschaften in Marburg. Dort war ich außer meinem Dienst in der SA. — ich hatte seit 1931 dem NSS. bzw. der HJ. angehört, deren Goldenes Ehrenzeichen ich trage — stellvertretender Hochschulgruppenführer des NSDStB. Ich diente dann zwei Jahre als Soldat. Nach Beendigung meines Studiums in Berlin bestand ich dort Anfang 1939 das Referendarexamen. Seitdem bin ich als Gerichtsreferendar tätig.